



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bern, den 14. Februar 2018

Vierter Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Internationalen Paktes über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (UNO-Pakt I)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Allgemeine Informationen	3
	Artikel 1 Recht der Völker auf Selbstbestimmung	12
	Artikel 2 Ausübung der anerkannten Rechte	13
	Artikel 3 Gleichberechtigung von Mann und Frau	16
	Artikel 4 Einschränkung der Ausübung von Rechten	18
	Artikel 5 Verbot des Rechtsmissbrauchs und Vorbehalt des günstigeren Rechts	18
	Artikel 6 Recht auf Arbeit	19
	Artikel 7 Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen	23
	Artikel 8 Gewerkschaftliche Rechte	29
	Artikel 9 Recht auf soziale Sicherheit	32
	Artikel 10 Schutz der Familie, der Mutter und des Kindes	36
	Artikel 11 Recht auf einen angemessenen Lebensstandard	49
	Artikel 12 Recht auf Gesundheit	55
	Artikel 13 Recht auf Bildung	58
	Artikel 14 Obligatorischer und kostenloser Grundschulunterricht	61
	Artikel 15 Recht auf Kultur	62
	Anhang 1: Abkürzungen	67
	Anhang 2: Verweise und Internetlinks	74
	Anhang 3: Statistik	95
	Anhang 4: Empfehlungen 2010	132

1 Einleitung

1. Der UNO-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (nachfolgend «Ausschuss» genannt) hat den zweiten und dritten Staatenbericht (E/C.12/CHE/2-3) der Schweizer Regierung anlässlich seiner Sitzungen Nr. 37, 38 und 39 vom 5. und 8. November 2010 geprüft und die entsprechenden Empfehlungen am 19. November 2010 angenommen. Für die Präsentation ihres vierten Staatenberichts orientiert sich die Schweiz an den neuen Richtlinien (A/RES/68268). Der vorliegende Bericht bietet dem Ausschuss alle Elemente, die zur Bewertung in Bezug auf die Empfehlungen notwendig sind. Obschon der Bericht formell nur die Periode von Mai 2008 bis Dezember 2015 abdecken müsste, berücksichtigt der BR den Verzug bei der Erstellung des Berichts, indem er alle für den Ausschuss nützlichen Informationen bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung mit einbezieht. Der Bericht verzichtet darauf, die in den Vorberichten 1, 2 und 3 des BR und die im Gemeinsamen Grundlagendokument vom 12. Oktober 2016 enthaltenen Informationen zu wiederholen. Die Anhänge 1 bis 3 bieten zusätzliche Informationen.

2 Allgemeine Informationen

Ratifikationen internationaler Rechtsinstrumente im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte

2. Wir verweisen auf das Gemeinsame Grundlagendokument des BR vom 12. Oktober 2016 (Kapitel III «Allgemeiner Rahmen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte») sowie auf Kapitel 2A des 3. Berichts der Schweiz vom 28. Juni 2017 im Rahmen der UPR.
3. Die Schweiz ist am 16. Oktober 2008 dem UNECSO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes und am 20. März 2008 dem Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen beigetreten (siehe Anhang 2).
4. Am 28. Juni 2013 hat die Schweiz den WIPO-Vertrag von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen unterzeichnet. Die Schweiz hat am 26. Juni 2012 auch den

WIPO-Vertrag von Beijing über den Schutz von audiovisuellen Darbietungen unterzeichnet.

5. Die Schweiz hat am 11. Juli 2014 das Nagoya-Protokoll ratifiziert.
6. Der BR hat am 18. Dezember 2015 die Verordnung zum Bundesgesetz zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedet. Die Umsetzungsgesetzgebung ist in ihrer Gesamtheit gleichzeitig mit der Konvention in Kraft getreten, d. h. am 1. Januar 2017.
7. Die Schweiz hat am 11. September 2013 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) unterzeichnet. Deren Ratifizierung ist für 2018 vorgesehen.
8. Die Schweiz ist dem dritten Fakultativprotokoll zum CRC betreffend ein Mitteilungsverfahren beigetreten. Die offizielle Übergabe der Beitrittsurkunde erfolgte am 24. April 2017. Das Protokoll ist für die Schweiz am 24. Juli 2017 in Kraft getreten (siehe Anhang 2).
9. Am 1. Juli 2014 ist das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch für die Schweiz in Kraft getreten.
10. Am 21. Februar 2011 hat die Schweiz das Seearbeitsübereinkommen der IAO (MLC) ratifiziert. Am 11. Februar 2013 folgte die Ratifizierung des Übereinkommens 122 der IAO über die Beschäftigungspolitik (siehe Anhang 2). Am 4. Juni 2014 ratifizierte die Schweiz das Übereinkommen 183 der IAO über den Mutterschutz und am 12. November 2015 das Übereinkommen 189 der IAO über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte. Das Übereinkommen 183 der IAO über den Mutterschutz ist für die Schweiz am 4. Juni 2015 in Kraft getreten. Die Schweiz hat am 28. September 2017 das Protokoll zum Übereinkommen über Zwangsarbeit der IAO ratifiziert.
11. Am 15 April 2014 hat die Schweiz die BRK ratifiziert.

Änderungen in Verfassung und Gesetzgebung

12. Die Änderungen werden mit Blick auf die Bestimmungen des Paktes erläutert.

ad Empfehlung Nr. 5

13. In der Schweiz sind internationale Rechtsnormen im internen Recht ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gültig (Monismus); deren Übernahme bedarf keiner Transformation durch einen internen Rechtsakt (Dualismus). Dem Pakt erwächst demnach unmittelbare Rechtskraft und er ist von den Behörden anzuwenden (siehe Anhang 2 sowie Gemeinsames Grundlagendokument, Kapitel D1)
14. Die internationalen Rechtsnormen sind direkt anwendbar, sofern sie ausreichend konkret sind, um daraus Rechte und Pflichten für natürliche oder juristische Personen abzuleiten, mit denen sich eine Handlung vor Verwaltungs- oder Rechtsbehörden begründen lässt. Diejenigen internationalen Rechtsnormen, die nicht direkt anwendbar sind, müssen vom Gesetzgeber konkretisiert werden, um Rechte und Pflichten für Personen zu begründen. Das BG anerkennt das Primat des internationalen Rechts mit gewissen Ausnahmen. So geht das internationale Recht den nationalen Rechtsnormen vor, ausser wenn das Parlament bewusst eine dem internationalen Recht widersprechende Bestimmung beschlossen hat; in diesem Fall ist die letztere Bestimmung anwendbar («Schubert-Praxis»). Systematisch über den eidgenössischen Gesetzen stehen jedoch die vom internationalen Recht garantierten Menschenrechte sowie die vom FZA zwischen der Schweiz und der EU garantierten Rechte.
15. Wir verweisen auf die Antwort des BR zur Interpellation 16.3043 Vogt «Handlungsfähigkeit von Parlament und Bundesrat sichern. Artikel 121a der Bundesverfassung umsetzen. Schubert-Praxis erhalten» (siehe Anhang 2).
16. Seit 2008 hat das BG seine Praxis bestätigt, wonach «der UNO-Pakt I grundsätzlich keine direkt anwendbaren Individualgarantien enthält» (siehe Anhang 2). Das BG hat in einem Entscheid von 2013 bezüglich Artikel 9 des Paktes daran erinnert, dass Artikel 2 Absatz 2 des Paktes keine eigenständige Bedeutung hat. Diese Bestimmung legt Garantien fest im Zusammenhang mit der Umsetzung fortlaufender programmatischer Verpflichtungen (siehe BGE 139 I 257 [264]). Gemäss BG enthält der Pakt grundsätzlich keine direkt anwendbaren Individualgarantien (BGE 139 I 257 [264]). Dessen Bestimmungen sind nicht direkt anwendbar, auch wenn das BG nicht ausschliesst, dass einige Bestimmungen des Paktes dies sein könnten, wie etwa Artikel 8 bezüglich gewisser

Aspekte der Gewerkschaftsfreiheit (siehe Absatz 38 des 2. und 3. Berichts zur Umsetzung des Paktes). Was Artikel 2 des Paktes betrifft, verweist das BG in BGE 135 I 161 auf den akzessorischen Charakter von Artikel 2 Absatz 2 des Paktes und den programmatischen Charakter von Artikel 9 des Paktes (siehe Anhang 2). Entgegen der Aussage in Empfehlung 5 bedeutet die Tatsache, dass die direkte Anwendbarkeit des Paktes nicht anerkannt wird, nicht, dass er sich im internen Recht nicht niederschlägt. Wenn sie programmatischen Charakter haben und an den Gesetzgeber gerichtet sind, verpflichten die Bestimmungen des Paktes diesen dazu, Massnahmen zu deren Konkretisierung zu ergreifen. Bezüglich der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Artikel 7 des Paktes enthält BGE 136 I 290 Erwägungen zur Anwendbarkeit von Artikel 7 (siehe Anhang 2). Die Verfechter der These, wonach die im Stundenlohn Angestellten ein Anrecht auf Ferienentschädigung hätten, waren der Ansicht, dass dieses Recht aus Artikel 7 Buchstabe d des Paktes erwachse.

17. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Kommentare zu den einzelnen Artikeln.

ad Empfehlung Nr. 6

18. Am 1. Juli 2009 hat der BR den Bericht «Schaffung einer Eidgenössischen Kommission für Menschenrechte: Möglichkeiten, Zweckmässigkeit und Alternative» verabschiedet. Der Bericht hält fest, dass ein Unterstützungsbedarf im Bereich der Menschenrechte besteht. Aufgrund des fehlenden Konsenses war es jedoch noch zu früh für die Schaffung einer eigentlichen nationalen Menschenrechtsinstitution. Der BR hat beschlossen, ein Pilotprojekt über fünf Jahre durchzuführen.

19. Das SKMR hat seine Arbeit im Frühjahr 2011 aufgenommen. Es ist in sechs Themenbereiche gegliedert: Migration, Polizei und Justiz, Geschlechterpolitik, Kinder- und Jugendpolitik, institutionelle Fragen sowie Menschenrechte und Wirtschaft.

Evaluation des SKMR und Nachfolge

20. Das SKMR war im Frühjahr 2015 Gegenstand einer Evaluation (siehe Anhang 2). Das SKMR trug zur Stärkung der Politik im Bereich der Menschenrechte bei. Schwieriger war es jedoch, eine breitere Öffentlichkeit zu sensibilisieren. Als grösstes Manko des Pilotprojekts wurde der Mangel an formeller Unabhängigkeit bezeichnet. Am 1. Juli 2015 hat der BR entschieden, das Pilotprojekt gemäss dem Modell Status quo + um

weitere fünf Jahre zu verlängern. Dieses Modell sieht vor, die Aufgaben der zukünftigen Institution einem universitären Institut zu übertragen und diesem eine Finanzierung der Eidgenossenschaft in der Höhe von einer Million Franken pro Jahr zufließen zu lassen. Im Unterschied zum Pilotprojekt wäre eine Rechtsgrundlage für diese Lösung gegeben und die Institution könnte über die Verwendung der Mittel teilweise oder ganz frei entscheiden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde vom 28. Juni bis zum 31. Oktober 2017 in die Vernehmlassung geschickt (siehe Anhang 2). Wir verweisen auch auf das Gemeinsame Grundlagendokument (zum SKMR siehe Kapitel E).

ad Empfehlung Nr. 24

21. Die FHA beruhen in erster Linie auf wirtschaftlichen Kriterien, dies jedoch immer unter Berücksichtigung der sozialen und ökologischen Normen wie auch der Menschenrechte. Seit 2010 schlägt die Schweiz systematisch den Einbezug von entsprechenden Bestimmungen vor, insbesondere eines Kapitels «Handel und nachhaltige Entwicklung». Mit diesem Kapitel will der BR die Kohärenz der verschiedenen Politikbereiche stärken und dafür sorgen, dass eine wirtschaftliche Öffnung mit dem Schutz der Umwelt und der Arbeitnehmenden einhergeht. Das Kapitel sieht Bestimmungen zu Arbeits- und Umweltschutzstandards vor (Einhaltung und effektive Umsetzung der IAO-Konventionen und der ratifizierten multilateralen Umweltschutzabkommen). Des Weiteren schlägt die Schweiz Verweise auf internationale Instrumente vor, welche die Menschenrechte sowie die CSR regeln. Im Einklang mit den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verhindert zusätzlich eine besondere Klausel, dass die von der Schweiz abgeschlossenen FHA den internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Soziales, Umweltschutz und Menschenrechte zuwiderlaufen. Schliesslich erlauben es die FHA den Parteien, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Mensch, Tier und Pflanze sowie zum Schutz der nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen Ausnahmeregelungen zu erlassen. Die Interessen und die Bedingungen der Partnerländer im Sozial- und Umweltbereich werden bei den Verhandlungen und bei der Umsetzung der Abkommen angemessen berücksichtigt.
22. Die von der Schweiz abgeschlossenen FHA berücksichtigen die Flexibilitäten des TRIPS, wie sie in der Doha-Erklärung und auch in der Revision des TRIPS-

Abkommens enthalten sind. Diese am 23. Januar 2017 in Kraft getretene Revision wandelte den Entscheid der WTO vom 30. August 2003, welche den Zugang zu Medikamenten für die Bekämpfung von Problemen im Gesundheitswesen in Entwicklungsländern erleichtert, in ständiges Recht um. Der Zugang zu Medikamenten hängt von verschiedenen Faktoren ab. Entscheidend sind ein entwickeltes Gesundheitssystem, eine effiziente Versorgungskette, das Fehlen von prohibitiven Zolltarifen und Handelschranken, eine effiziente Produktion sowie funktionierende öffentliche Märkte; hinzu kommt ein wirksamer Schutz der geistigen Eigentumsrechte. Die verschiedenen Abkommen der Schweiz im Bereich Freihandel und Investitionsschutz begünstigen die Marktöffnung der Partnerländer und tragen so zu wirtschaftlicher Entwicklung und Wachstum bei. Dies hat wiederum einen positiven Einfluss auf die erwähnten Faktoren und somit auf den Zugang zu Medikamenten.

23. Der Schutz der geistigen Eigentumsrechte im Bereich der Gesundheit und die Gesundheitsförderung für benachteiligte Bevölkerungsgruppen sind wichtig. Die Anstrengungen in diesen Bereichen können sich ergänzen. Der Schutz des geistigen Eigentums fördert nicht nur den Wohlstand und die gesellschaftliche Entwicklung, sondern stellt auch einen Motor zur Entwicklung wirksamerer Medikamente sowie besserer Technologien und Dienstleistungen dar.
24. Im Rahmen des TRIPS-Abkommens müssen die WTO-Mitglieder neue Pflanzenzüchtungen schützen. Dies kann über das Patentrecht, über ein System *sui generis* oder über eine Kombination von beidem erfolgen. Der Beitritt zur UPOV-Konvention, die von der WIPO geführt wird, ist eine der Möglichkeiten, neue Pflanzenzüchtungen für einen begrenzten Zeitraum zu schützen.
25. Die Schweiz hat sich für die Lösung eines UPOV-Beitritts entschieden. In solchen Fällen können sich die Freihandelspartner alternativ auf spezifische materielle Schutzbestimmungen einigen.
26. Bezüglich Investitionsschutzabkommen entwickelt die Schweiz ihre Praxis kontinuierlich weiter und hält die internationalen Verpflichtungen ein. Seit 2012 hat die Schweiz Bestimmungen für eine verbesserte Kohärenz mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung eingeführt. Anfang 2015 wurde eine Arbeitsgruppe gebildet mit dem Ziel, die Ver-

tragliche Praxis zu untersuchen, um den neuesten Entwicklungen im Bereich des Investitionsschutzes gerecht zu werden. Im März 2016 wurde ein Bericht über die Entwicklungen im Bereich des Investitionsschutzes veröffentlicht (siehe Anhang 2).

27. Der BR führt keine grossangelegten Folgenabschätzungen im Rahmen von FTA-Verhandlungen durch. Probleme wie die Komplexität der Fragestellungen, die schwierige Identifizierung und Abfolge der Kausalitätsketten sowie desaggregierte Statistiken führen oft zu schwachen Hypothesen und Schlussfolgerungen. Der BR verfolgt jedoch die Entwicklung solcher Studien auf internationaler Ebene eng.
28. Als OECD-Mitglied verfügt die Schweiz über einen NKP für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Am 1. Mai 2013 hat der BR die Verordnung über die Organisation des NKP und über seinen Beirat verabschiedet (siehe Anhang 2).
29. Als Mitglied der Führungsgremien der internationalen Finanzinstitute trägt Schweiz in ihren Positionen den Auswirkungen auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte Rechnung. Sie setzt bewusste Akzente in der Konzeption von Strategien, in der Definition der Operationen und in der Formulierung institutioneller Fragen im Hinblick auf Armutsreduktion und nachhaltige Entwicklung. Als aktive und verantwortungsvolle Aktionärin dieser Banken ist die Schweiz auch bestrebt, ihre Verpflichtungen gebührend zu erfüllen, insbesondere bei einer Fondsbildung oder einer Kapitalaufstockung.
30. Innerhalb des Steuerungskomitees für Menschenrechte des Europarates liefert die Schweiz einen Beitrag zur Analyse des juristischen Rahmens des Europarates in Bezug auf den Schutz der sozialen Rechte in Europa sowie zur Identifizierung guter Praktiken.
31. Die schweizerische Aussenpolitik im Gesundheitsbereich hat ebenfalls die Förderung und den Schutz des Rechts auf Gesundheit zum Ziel. Sie ist darauf ausgerichtet, den Zugang zu lebenswichtigen Medikamenten im Zusammenhang mit armutsbezogenen Krankheiten zu sichern. Auf internationaler Ebene engagiert sich die Schweiz für die Schaffung eines Koordinierungs- und Finanzierungsmechanismus für Forschung und Entwicklung, der speziell auf die Bedürfnisse der benachteiligten Bevölkerungsschichten in Ländern mit tiefen bis mittleren Einkommen zugeschnitten ist.

32. Die Schweiz hat eine interdepartementale Arbeitsgruppe Gesundheit, Innovation und geistiges Eigentum geschaffen, welche die Einhaltung der Anforderungen im Bereich Innovation und Gesundheitswesen überwacht.
33. Am 1. April 2015 hat der BR sein Positionspapier und seinen Aktionsplan im CSR-Bereich publiziert (siehe Anhang 2).

ad Empfehlung Nr. 32

34. In seiner Antwort auf die Motion 09.3279 «Ratifikation des Zusatzprotokolls zum UNO-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte» hat der BR betont: «Gegen den Widerstand einer grossen Staatengruppe setzte sich in der letzten Verhandlungsrunde im Jahre 2008 jedoch ein umfassender Geltungsbereich des Fakultativprotokolls durch. Damit lässt sich nicht verbindlich ausschliessen, dass der UNO-Ausschuss auch Beschwerden gegen Verletzungen von Bestimmungen prüft, die nach Schweizer Rechtsauffassung programmatischer Natur sind. Damit würde dem UNO-Pakt I nachträglich eine Tragweite zukommen, die weit über das hinausgeht, was Bundesrat und Parlament bei dessen Ratifikation beabsichtigten. Daraus folgen Konsequenzen für die Kompatibilität des Fakultativprotokolls mit der Rechtsordnung des Bundes und der Kantone. Aufgrund dieser Ausgangslage wird der Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt keine Schritte zur Unterzeichnung und Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Uno-Pakt I in die Wege leiten. Er bekräftigt damit seine Haltung, wonach die Schweiz nach der bisherigen Praxis keine Schritte zum Beitritt zu einem internationalen Übereinkommen unternimmt, solange nicht sicher ist, dieses in der Folge auch tatsächlich ratifizieren zu können.»

ad Empfehlung Nr. 33

35. Der BR verbreitet seine hoheitlichen Berichte und die abschliessenden Beobachtungen des Ausschusses auf den Internet-Seiten von SECO, WBF, DV und EDA. Zudem besteht die Möglichkeit, sich auf den Seiten bestimmter Schweizer NGO zu informieren. Die Berichte sind in Deutsch und Französisch verfügbar. Wir verweisen dazu auch auf das Gemeinsame Grundlagendokument (Kapitel F).

ad Empfehlung Nr. 34

36. Die Schweiz hat eine Aktualisierung des Gemeinsamen Grundlagendokuments vorgenommen, das im Oktober 2016 dem Generalsekretariat der Vereinten Nationen mit der Bitte überstellt worden war, es an den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte weiterzuleiten. Das Dokument orientiert sich an den Leitprinzipien vom 10. Mai 2006 des Hochkommissariats für Menschenrechte (HRI/MC/2006/3).

ad Empfehlung Nr. 35

37. Aufgrund von Budgeteinschränkungen und Personalkürzungen innerhalb der Bundesverwaltung konnte die Schweiz ihren 4. Staatenbericht nicht fristgerecht vorlegen.

Artikel 1 Recht der Völker auf Selbstbestimmung

Umsetzung

38. Wir verweisen auf die Antwort auf die Empfehlung Nr. 5 (siehe Absatz 13–17). Es gibt keine Rechtsprechung des BG bezüglich Artikel 1 des Paktes in der untersuchten Periode.

ad Empfehlung Nr. 7

39. Die Tatsache, dass die Schweiz auf eidgenössischer Ebene keine allgemeine Gesetzgebung gegen alle Arten von Diskriminierung aufweist, ist nicht als materielle Lücke aufzufassen, sondern vielmehr als Ausdruck der Eigenheiten der schweizerischen Rechtsordnung. Charakteristisch für diese ist einerseits die monistische Tradition und andererseits der Föderalismus, der die Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen vorsieht.

40. Alle Kantone müssen die Mindestanforderungen in Sachen Menschenrechte erfüllen, auch wenn ihnen absichtlich ein gewisser Spielraum eingeräumt worden ist. Diese kantonale Vielfalt in der Umsetzung der internationalen Verpflichtungen kann sich so auswirken, dass einige Kantone über ein Dispositiv zum Schutz der Menschenrechte verfügen, das über die Mindestanforderungen des internationalen Rechts hinausgeht. Eine nationale Harmonisierung des Schutzniveaus könnte somit zu einer Angleichung auf tieferem Niveau führen.

41. Der BR ist der Meinung, dass der sektorielle Ansatz einen verschärften Schutz gegen alle Arten von Diskriminierung der verschiedenen Personengruppen bietet. Im Bereich Rassendiskriminierung bestehen – neben der Antirassismus-Strafnorm – zahlreiche Bestimmungen in der BV sowie im Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht, die eine Verfolgung von Diskriminierung erlauben. Mit den KIP besteht ein Beratungsangebot in den Kantonen, durch das Opfer von Rassendiskriminierung besser unterstützt werden können. Nach einer Entwicklungsphase erarbeiten Bund und Kantone zurzeit Massnahmen zur Konsolidierung und Qualitätssicherung der KPI. Die FRB hat in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der EKR einen Rechtsratgeber entworfen, der über die Möglichkeiten Auskunft erteilt, wie sich Einzelne gegen rassistische Diskriminierung

wehren können. Dieser seit Juli 2017 online verfügbare Dienst bezweckt die Verbesserung der spezialisierten Beratungsangebote der Kantone und stellt den juristischen Praktikern ein zusätzliches Instrument zur Verfügung.

42. Indem sich das eigenständige Diskriminierungsverbot der BRK (Artikel 5 Absatz 1) an das gesamte Rechtssystem richtet und direkt anwendbar ist, verstärkt dessen klare, auf eine spezielle Personengruppe gerichtete Formulierung die Rechte der Behinderten in der Schweiz. Davon ausgehend, dass eine Ablehnung geeigneter Einrichtungen einer Diskriminierung gleichkommt, ist im Prinzip anzunehmen, dass der Schutz vor Diskriminierung auf der Ebene der Rechtsprechung gestärkt wird, dies insbesondere mit Blick auf die bisherige Praxis des BG bezüglich der Pflichten im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot.

43. Eine Studie zum Zugang zu Rechtsmitteln im Falle einer Diskriminierung ist durchgeführt worden (siehe Anhang 2).

Statistiken

44. Siehe Anhang 3.

ad Empfehlung Nr. 25

45. Zwischen 2008 und 2016 hat die ODA absolut um mehr als eine Milliarde Franken und gemessen am prozentualen Anteil des BNE um 0,11 Prozent zugenommen. Im Jahr 2016 lag der Koeffizient ODA/BNE bei 0,53 Prozent. Der vom Parlament 2011 festgelegte Zielwert von 0,5 Prozent wurde somit im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr übertroffen (2015: 0,51 %). Was die kommenden Jahre betrifft, wird sich das Stabilisierungsprogramm 2017–2019 der öffentlichen Finanzen auf die Entwicklung der ODA auswirken. Sie wird von volatilen Faktoren (Kosten für Asylbewerbende, statistische Anpassungen) und von der konjunkturellen Entwicklung (Höhe des BNE) abhängen.

Artikel 2 Ausübung der anerkannten Rechte

Umsetzung

46. Wir verweisen auf unsere Kommentare zu Empfehlung Nr. 7. Überdies hat der BR 2011 bekräftigt, dass die Eingliederungsförderung mit dem Kampf gegen Diskriminierung und speziell mit der Beseitigung von strukturellen und individuellen Hindernissen beim

Zugang zu Wohnraum, Arbeit, Bildung und Freizeitaktivitäten einhergehen sollte. Die Einrichtung der KIP 2014 hat dem Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung einen klaren Rahmen gegeben.

Lohngleichheit

47. Am 5. Juli 2017 hat der BR dem Parlament neue rechtliche Bestimmungen unterbreitet, welche die Arbeitgeber des privaten und des öffentlichen Sektors dazu verpflichten, die Löhne einer regelmässigen Analyse zu unterziehen und diese extern überprüfen zu lassen.

Religion

48. Als Folge des Postulats Aeschi 13.3672 «Abklärung religiöser Fragestellungen» sind Arbeiten bezüglich des Umgangs mit religiösen Symbolen im Gang. Der Bericht wurde vom BR am 9. Juni 2017 verabschiedet (siehe Anhang 2).

Rasse, Geschlecht, Behinderung

49. Wir verweisen auf die Antwort zu Empfehlung Nr. 7 sowie auf den Bericht des BR zum Postulat Naef 12.3543 «Bericht zum Recht auf Schutz vor Diskriminierung» vom 14. Juni 2012.

Internationale wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit

50. Im Bereich der internationalen wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit leisten die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen insbesondere mit der Schaffung von Arbeitsplätzen einen direkten Beitrag zur Verwirklichung der im Pakt eingeräumten Rechte. Sie können auch einen Beitrag im Umwelt- und Sozialbereich leisten, dies durch die Anwendung ressourcenschonender Produktionsbedingungen sowie durch die Einführung moderner Arbeitsmethoden, die im Einklang mit den grundlegenden ILO-Konventionen stehen.

51. Der BR will ein inklusives Wachstum fördern. Dies bedingt die Schaffung und qualitative Verbesserung von Arbeitsplätzen sowie die Stärkung der beruflichen Kompetenzen in den Partnerländern der internationalen Zusammenarbeit (siehe Anhang 2).

ad Empfehlung Nr. 29

52. Mit dem Inkrafttreten des AuG am 1. Januar 2008 und der VZAE konnte die Regelung des Aufenthalts der Opfer von Menschenhandel im Schweizer Recht verankert werden. Diese leitet sich von den Bestimmungen der Konvention gegen Menschenhandel ab. Sie beinhaltet eine Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen, den Aufenthalt für die Dauer eines Strafverfahrens gegen die Täterschaft, den Aufenthalt aufgrund der besonderen persönlichen Situation und die Gewährung von Rückkehr- und Reintegrationshilfen an Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel (Art. 30 Abs. 1 Bst. e und Art. 60 Abs. 2 Bst. b AuG, Art. 35 und Art. 36 VZAE).
53. Aufgrund von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AuG können Sans-Papiers eine Aufenthaltsbewilligung erhalten (im Fall von schwerwiegenden persönlichen Härtefällen). Bezüglich junger Sans-Papiers definiert Artikel 30a AuG die Bedingungen, zu welchen ihr Aufenthalt legalisiert und sie für eine Berufsbildung zugelassen werden können.
54. Verschiedene Studien haben sich mit dem Thema der Sans-Papiers in der Schweiz befasst. Eine neue Studie des SEM zur Lage der Sans-Papiers in der Schweiz wurde am 25. April 2017 publiziert (siehe Anhang 2).
55. Artikel 19 BV, Artikel 28 CRC und Artikel 13 des Paktes II der Vereinten Nationen garantieren allen in der Schweiz wohnhaften Kindern das Recht auf eine kostenlose Grundschulbildung. Die BV auferlegt allen Kantonen, eine ausreichende Grundschulbildung für alle Kinder zu gewährleisten (Art. 62 Abs. 2 BV).
56. Die SODK hat Empfehlungen zur Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen erarbeitet (siehe Anhang 2).
57. Die Schweiz hat am 1. Oktober 2012 einen ersten Nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel verabschiedet. Ein zweiter Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel (2017–2020) folgte am 30. November 2016 (siehe Anhang 2). Zu den Massnahmen des Aktionsplans gehört die Ratifizierung des Protokolls zu Zwangsarbeit der IAO, die am 28. September 2017 erfolgte.
58. Im Jahr 2015 hat das SEM seine Weisungen bezüglich Menschenhandel präzisiert.
59. Das StGB wurde am 1. Dezember 2006 revidiert. Artikel 182 StGB stellt den Handel mit einem Menschen unter Strafe, sei zum Zweck der sexueller Ausbeutung, der Ausbeutung der Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans.

60. Die Freiheitsstrafe kann bis zu 20 Jahren betragen. Wenn das Opfer minderjährig ist oder wenn die Täterschaft gewerbsmässigen Menschenhandel betreibt, beträgt die Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr.
61. Von 2009 bis 2014 wurden jährlich zwischen 45 und 78 Fälle von Menschenhandel und zwischen 69 und 148 Verstösse gegen die Förderung der Prostitution festgestellt (siehe Anhang 3).
62. Von 2009 bis 2014 gab es zwischen 6 und 15 Verurteilungen pro Jahr wegen Menschenhandel und zwischen 8 und 26 Verurteilungen pro Jahr wegen Förderung der Prostitution (siehe Anhang 3).

Statistiken

63. Siehe Anhang 3.

Artikel 3 Gleichberechtigung von Mann und Frau

Umsetzung

64. In Bezug auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau verweisen wir auf die entsprechenden Abschnitte des 4. und 5. Berichts über die Umsetzung der CEDAW (siehe Anhang 2).
65. Mit dem Urteil vom 2. Februar 2016 in der Sache Di Trizio vs. Schweiz, bei welcher es um die Berechnung einer Invalidenrente gemäss der sogenannten «gemischten» Methode ging, stellte der EMGH eine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Kombination mit Artikel 8 EMRK fest. Die Schweiz beugt sich diesem Urteil. Am 1. Dezember 2017 hat der BR entschieden, eine neue Berechnungsmethode einzuführen, welche die Anforderungen des EMGH erfüllt und die per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist (siehe Anhang 2). Mit dem Beschluss vom 19. April 2017 hat der Ministerrat des Europarates festgestellt, dass die Schweiz ihre Verpflichtungen in dieser Angelegenheit erfüllt hat, und die Untersuchungen folglich für beendet erklärt.
66. Artikel 8 Absatz 3 Satz 3 der BV formuliert den Grundsatz des gleichen Lohns für gleichwertige Arbeit, der für das Berufsleben im GlG konkretisiert ist (siehe Anhang 2).

67. Der Kreditrahmen für Finanzhilfen gemäss GlG wird jährlich vom Parlament festgelegt. Für 2017 beläuft sich dieser auf 4,5 Millionen Franken. Das EBG gewährt jedes Jahr finanzielle Unterstützung für Projekte und Beratungsleistungen, die sich mit Fragen wie Lohngleichheit, Förderung einer Berufswahl, die geschlechterspezifisch als atypisch gilt (z. B. MINT-Berufe für Frauen oder der CARE-Bereich für Männer), Teilzeitarbeit für Männer und Frauen, sexuelle Belästigung, Arbeitsintegration von Ausländerinnen und Vereinbarkeit von Beruf und Familie auf unterschiedlichen Ebenen befassen.

Anpassung der Rahmengesetze, der Politiken und der Strategien

68. Wir verweisen auf unsere Kommentare zu Artikel 1 des Paktes.

69. Für die Bundesverwaltung publiziert das EPA alljährlich Zahlen zum Personalmanagement. Anhand dieser Zahlen lassen sich die Anteile der Frauen und Männer nach Alter, Lohnklasse und Beschäftigungsgrad vergleichen (siehe Anhang 2).

Mechanismus zur Überprüfung der erzielten Fortschritte

70. Wir verweisen auf den 4. und 5. Bericht der Schweiz über die Umsetzung der CEDAW (siehe Anhang 2, ad Abs. 64).

71. In Sachen Gleichstellung von Frauen und Männern im Berufsleben wenden die Zivil- und Verwaltungsgerichte das GlG im privaten und öffentlichen Sektor mit einem Verfahren an, das Vorteile für die Opfer von Diskriminierung bringt (siehe Art. 113 Abs. 2 Bst. a, Art. 114 Bst. a, Art. 243 Abs. 2 Bst. a ZPO).

72. Um die Wirksamkeit der juristischen Instrumente zur Bekämpfung der geschlechterspezifischen Diskriminierung zu verbessern, hat das EGB 2015 zusammen mit dem Europarat eine Konferenz über den Zugang zur Justiz ko-organisiert. 2016 hielt es ein Seminar ab, um die Hindernisse bei der Anwendung des GlG zu identifizieren. Am 14. Juni 2017 publizierte das EGB eine Analyse zur Wirksamkeit des GlG (siehe Anhang 2).

Statistiken

73. Siehe Anhang 3.

ad Empfehlung Nr. 8

74. Wir verweisen auf den 4. und 5. Bericht über die CEDAW-Umsetzung.

75. Um zu überprüfen, ob die Bestimmungen der BV und des GIG über die Lohngleichheit innerhalb der Bundesverwaltung eingehalten werden, hat die Vorsteherin des EFD am 15. November 2015 die Vereinbarung zum Lohngleichheitsdialog zwischen der Bundesverwaltung und den Personalverbänden des Bundes unterschrieben. Darauf basierend wurde zwischen 2010 und 2013 die Lohngleichheit mittels Standard-Analysemodell des Bundes (Instrument Logib) überprüft. Die dabei ermittelten Werte lagen innerhalb der im Rahmen des Lohngleichheitsdialogs angewandten Toleranzschwelle von 5 Prozent. Dennoch werden die Massnahmen gegen Lohndiskriminierung in der Bundesverwaltung weitergeführt, so etwa mit der Überprüfung der Lohngleichheit im Rahmen der Personalstrategie 2016–2019. Zudem hat das EFD im September 2016 eine Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor lanciert.
76. Innerhalb der Bundesverwaltung hat der Anteil der Frauen in höheren Kaderpositionen seit 2011 zugenommen (siehe Anhang 2 ad Abs. 69), und zwar von 14,3 Prozent 2011 auf 19,3 Prozent 2016. Teilzeitarbeit ist nach wie vor bei Frauen häufiger zu finden als bei Männern, auch wenn ein leichter Anstieg der Teilzeitarbeit bei Männern zu beobachten ist (7,9 % 2011, 11 % 2016).

Artikel 4 Einschränkung der Ausübung von Rechten

Umsetzung

77. Wir verweisen auf Artikel 107 und 108 des 2. und 3. Berichts über die Umsetzung des Paktes. Zum Thema der Einbettung und der direkten Anwendbarkeit von Artikel 4 des Paktes in der schweizerischen Rechtsordnung gibt es keine einschlägige Rechtsprechung für die überprüfte Periode. Zur Anwendbarkeit von internationalen Abkommen verweisen wir auf das Gemeinsame Grundlagendokument der Schweiz vom 12. Oktober 2016 (Kapitel D2).

Artikel 5 Verbot des Rechtsmissbrauchs und Vorbehalt des günstigeren Rechts

Umsetzung

78. Wir verweisen auf den 1. Bericht über die Umsetzung des Paktes (Absatz 73 und 74).

Artikel 6 Recht auf Arbeit

Umsetzung

79. Wir verweisen auf die entsprechenden Ausführungen im Gemeinsamen Grundlagendokument vom 12. Oktober 2016 (Kap. IV. G). Das Recht auf Arbeit ist ausserdem in Artikel 19 der Verfassung des Kantons Jura festgeschrieben.

Jüngste Entwicklungen in Rechtsprechung und Praxis

80. Die Kantone sind zuständig für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (Artikel 49 BBG).

81. Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen und -berater müssen über eine vom Bund anerkannte Fachbildung verfügen. Der Bund legt die Mindestvorschriften für die Anerkennung der Bildungsgänge fest (Art. 50 BBG).

82. Die finanzielle Beteiligung des Bundes an der dreisprachigen Plattform zur Berufsberatung beläuft sich auf 50 Prozent (siehe Anhang 2).

83. Der Bund kann Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung zur Qualitätsentwicklung entrichten (Art. 54 BBG). Zudem können besondere Leistungen im öffentlichen Interesse (Art. 55 BBG) unterstützt werden, insbesondere im Zusammenhang mit Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

84. In Zusammenarbeit mit der EDK hat das SBFI 2015 ein Projekt zur Optimierung der Vorbereitung auf die Berufswahl lanciert. In dessen Rahmen werden verschiedene Aspekte bei der Vorbereitung auf die Berufswahl, die Ausbildung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen und -berater sowie die vorhandenen Informationsmittel auf ihre Eignung für die Zielgruppen hin untersucht.

Wichtigste Änderungen der Rahmengesetze, der Politiken und der Strategien

85. Die BRK ist für die Schweiz im Mai 2014 in Kraft getreten; der erste Bericht wurde am 29. Juni 2016 eingereicht (siehe Anhang 2).

86. Die Evaluation des BehiG hat gezeigt, dass das Gesetz die Zugänglichkeit von Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln verbessert hat. Es geht nun darum, die Gleichberechtigung und die Partizipation in anderen Bereichen zu fördern, insbesondere bei der beruflichen Eingliederung. Ein Bericht zur Entwicklung der Behindertenpolitik wurde vom EDI am 11. Januar 2017 veröffentlicht (siehe Anhang 2).
87. Parallel zur IV und zu den Massnahmen zur Förderung der Berufstätigkeit von behinderten Personen ist das BehiG auf die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse der Eidgenossenschaft anwendbar. Zwei Arten von Massnahmen sind vorgesehen: Die erste ist auf die Wiedereingliederung des bereits eingestellten Personals ausgerichtet, die zweite auf die Neuanstellung behinderter Personen.
88. Bezüglich der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse auf Kantons- und Gemeindeebene ist Artikel 8 Absatz 2 der BV anwendbar, und zwar im kantonalen und kommunalen Personalrecht. Das BehiG ist bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen nur gültig für die Zugänglichkeit von Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen.
89. Das BGSA sieht vor, dass die ergriffenen Massnahmen innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten evaluiert werden. Diese Evaluation wurde 2011–2012 durchgeführt. Der Bericht (siehe Anhang 2) zeigt ein erhebliches Verbesserungspotenzial auf.
90. Die wirtschaftliche Lage der Schweiz hat sich nach der Finanzkrise 2008 nicht generell verschlechtert. Die vom SECO gemessene mittlere jährliche Arbeitslosenquote stieg 2009 von 2,6 auf 3,7 Prozent an. In den drei folgenden Jahren war sie stabil und schwankte zwischen 3,2 und 3,3 Prozent. Während dieses Zeitraums lag die Arbeitslosenquote der Frauen tiefer als jene der Männer (3,2 % vs. 3,4 %). Die während der Finanzkrise ergriffenen Stabilisierungsmassnahmen wurden mangels Bedarf nicht vollständig umgesetzt (siehe Anhang 2). Bisher ist keine Massnahme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ergriffen worden, um den Auswirkungen der vierten technologischen Revolution Rechnung zu tragen.
91. Der BR hat eine Evaluation der 4. AVIG-Revision durchgeführt (siehe Anhang 2).
92. Der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung setzt – gemeinsam mit den Kantonen – die gesetzlichen Bestimmungen um. Frauen und Jüngere sind nicht signifikant häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen. Auch ältere Arbeitnehmende sind gut in den

Arbeitsmarkt integriert. Im Falle einer Arbeitslosigkeit ist es für sie jedoch schwieriger als für Jüngere, sich wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Sie sind deshalb öfter von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. Im Rahmen einer seit 2015 jährlich stattfindenden tripartiten Konferenz wurden Massnahmen ergriffen.

93. Seit 2011 können die Vorsorgeeinrichtungen den älteren Versicherten zwei neue Optionen anbieten. Einerseits können Personen, die nach 58 ihren Beschäftigungsgrad reduzieren (bis zu einer Lohneinbusse von 50 %), das Niveau ihres versicherten Lohnes beibehalten. Andererseits können Personen, welche die Berufstätigkeit nach dem Erreichen des Pensionierungsalters weiterführen, bis zum Alter von 70 Jahren weiterhin in ihre Vorsorgeeinrichtung einzahlen.
94. Im Jahr 2012 ist die 6. IV-Revision in Kraft getreten. Diese sieht eine Förderung der Wiedereingliederung behinderter Personen vor, und zwar speziell jener Personen, die bereits eine IV-Rente beziehen und bei denen eine Wiedereingliederung möglich ist. Ziel ist das Erschliessen des bisher zu wenig ausgeschöpften Potenzials zur Wiedereingliederung. Die Revision der Rentenberechnung nach Wiedereingliederungspotenzial bedeutet einen Paradigmenwechsel. An die Stelle des Mottos «einmal Rente, immer Rente» tritt neu das Prinzip der «Rente als Übergang zur Eingliederung». Ziel ist es, durch gezielte Massnahmen die Arbeitsfähigkeit und die Einkünfte der Behinderten zu erhöhen.
95. Am 15. Februar 2017 hat der BR dem Parlament eine Vorlage zur IV-Revision mit dem Titel «Weiterentwicklung der IV» unterbreitet (siehe Anhang 2). Diese Vorlage zielt darauf ab, der Invalidisierung vorzubeugen und die Eingliederung – insbesondere von Kindern und Jugendlichen – zu verbessern.

Bekämpfung der Schwarzarbeit

96. Der Anteil der ausserhalb des gesetzlichen Rahmens ausgeführten Arbeiten beträgt 6,5 Prozent des BIP der Schweiz. Der Anteil der Schweizer Bürger, die in halblegale oder ganz illegale Aktivitäten involviert sind, ist seit 2010 rückläufig (siehe Anhang 2).
97. Das BGSA schafft Anreize, um nicht mehr auf Arbeit im informellen Sektor zurückgreifen zu müssen. Sie sieht auch Massnahmen wie die erleichterte Abrechnung für geringe Lohnsummen vor, um die administrative Belastung tief zu halten.

Programme zur technischen und beruflichen Ausbildung

98. Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt.
99. Seit 2014 erlaubt das WeBiG, Weiterbildungen zu absolvieren und die Arbeitsmarktfähigkeit von gering qualifizierten Personen zu verbessern. Die BBV sieht ausserdem vor, dass Erwachsene, die über einschlägige Berufserfahrung verfügen, ein Diplom erwerben können, ohne einen regulären Ausbildungsgang absolviert zu haben.

Statistiken

100. Siehe Anhang 3.

ad Empfehlung Nr. 9

101. Sowohl die Massnahmen im AVIG als auch diejenigen im BBG sind auf die Bedürfnisse der Personen ausgerichtet.
102. Bund und Kantone haben sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der 25-Jährigen mit einem Abschluss auf Sekundarstufe II auf 95 Prozent zu erhöhen. Der Stand der Realisierung dieses Ziels wird regelmässig überprüft. Der «Bildungsbericht Schweiz» 2014 (siehe Anhang 2) zeigt, dass dieses Ziel bei Personen, welche ihre Schulbildung in der Schweiz absolviert haben, erreicht ist. Verfehlt hingegen wird das Ziel hauptsächlich bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche ihre Schulzeit ausserhalb der Schweiz absolviert haben. Der nächste nationale Bildungsbericht folgt 2018.
103. Für Migrantinnen und Migranten werden spezifische Massnahmen zur Integration in die Arbeitswelt im Rahmen der KIP angeboten.

ad Empfehlung Nr. 26

104. Die mit den Kürzungen aus wirtschaftlichen Gründen verbundenen Einsparungen konnten so verteilt werden, dass einzelne Personengruppen nicht übermässig belastet werden. Mit der Reduktion der maximalen Bezugsdauer ab 1. April 2011 kam es zu einer Welle an Ausgesteuerten. Die Mehrheit der Ausgesteuerten ist indes nicht auf die Revision zurückzuführen; diese hat den Zeitpunkt lediglich vorweggenommen. Für mehr Details zu den Auswirkungen der 4. AVIG-Revision verweisen wir auf Anhang 2 (ad Abs. 91).

Artikel 7 Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen

Umsetzung

105. Wir verweisen auf die Informationen im Gemeinsamen Grundlagendokument vom 12. Oktober 2016 (Kapitel A5 und Kapitel IV G) sowie auf die Stellungnahme der Schweiz zu den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 23 zur Anwendung von Artikel 7 des Paktes (E/C 12/54/R.2).
106. Die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz sind in zwei unterschiedlichen Gesetzen geregelt, nämlich im UVG und im ArG und den dazugehörigen Verordnungen. Das SECO ist für die Oberaufsicht über das ArG zuständig. Es setzt diese in Zusammenarbeit mit den Kantonalen Arbeitsinspektoraten um. Die Oberaufsicht über das UVG obliegt dem BSV. Je nach Zuständigkeit sind es die Suva-Inspektoren, die Kantone oder das SECO, welche die Bestimmungen des ArG ausführen.
107. Das Aufsichtsorgan für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verfügte im Jahr 2104 über 49 991 Vollzeitäquivalente auf nationaler Ebene. Die Mittel zur Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten beliefen sich im selben Jahr auf 111 Millionen Franken.
108. Die beiden Bundesgesetze (ArG und UVG) decken alle in Artikel 7 des Paktes erwähnten Punkte ab.
109. Am 1. Oktober 2015 wurde die ArGV 3 dahingehend revidiert, dass es ausdrücklich Aufgabe der Arbeitgeber ist, für den Gesundheitsschutz ihrer Arbeitnehmenden zu sorgen.
110. Im Jahr 2015 hat die Bundesverwaltung die Wegleitung «Qualität im Personalgewinnungsprozess – diskriminierungsfreie Rekrutierung» erstellt.
111. In der gesamten Bundesverwaltung sind Massnahmen ergriffen worden, um die Karriere von Frauen zu begünstigen.
112. In den Jahren 2011 und 2015 hat der BR für die Legislaturen 2011–2015 und 2015–2019 Sollwerte für die Grunddaten des Personals der Bundesverwaltung festgelegt. Sie betreffen insbesondere den Frauenanteil im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Mitarbeitenden in den verschiedenen Lohnklassengruppen (siehe Anhang 2).

113. Seit 1. Juli 2013 haben die in der Bundesverwaltung angestellten Eltern das Recht, ihren Beschäftigungsgrad in ihrer Funktion nach der Geburt oder der Adoption eines Kindes um 20% zu reduzieren. Der Beschäftigungsgrad darf dabei aber nicht unter 60 Prozent fallen (Art. 60 a BPV).
114. Der Bundesbeschluss vom 6. November 2013 hat eine Frauenquote von 30 Prozent für die Leitungsorgane der bundesnahen Betriebe festgelegt. Diese Quote ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten und wird am 31. Dezember 2020 auslaufen.
115. Das EntsG und die dazugehörige Verordnung wurden seit 2008 verschiedene Male angepasst, um die Arbeitnehmenden gegen das Risiko von Dumpinglöhnen zu schützen. Zu erwähnen sind insbesondere die Einführung von Massnahmen im Kampf gegen Scheinselbstständigkeit von ausländischen Dienstleistern, die Anhebung der maximal möglichen Sanktionen, die Einführung von Sanktionen bei Nichteinhaltung der zwingenden Mindestlöhne bei Normalarbeitsverträgen, die Möglichkeit der Sanktionierung bei Verstössen gegen erleichtert allgemeinverbindlich erklärte GAV oder die präventive Verlängerung eines Normalarbeitsvertrags.
116. Auch das AVEG wurde revidiert, um die Bestimmungen zu den Sanktionen und der Auferlegung der Kontrollkosten in den GAV erleichtert ausweiten zu können.
117. Die Schweiz informiert alljährlich (siehe Anhang 2) über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion gemäss Artikel 21 des Übereinkommens 81 der IAO über die Arbeitsaufsicht.
118. Bezüglich der Überführung und der direkten Anwendbarkeit von Artikel 7 des Paktes in die schweizerische Rechtsordnung verweisen wir auf BGE 136 I 290 (siehe Anhang 2, ad Abs. 16).

Rechtsbehelfe

119. Artikel 115 Absatz 3 des IPRG regelt die Zuständigkeit der Schweizer Gerichte in arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen im Falle von in die Schweiz vom Ausland entsandten Arbeitnehmenden. Bezüglich der einheimischen Arbeitnehmenden verweisen wir auf Artikel 34 ZPO.

Mindestlohn

120. Die schweizerische Gesetzgebung kennt keinen fixen nationalen Mindestlohn. Allerdings verfügen die Kantone über eine begrenzte Kompetenz zur Festsetzung eines Mindestlohnes. Bis anhin haben die Kantone Neuenburg und Jura einen kantonalen Mindestlohn definiert. Im Kanton Tessin wird eine entsprechende Gesetzesvorlage momentan erarbeitet. Am 14. Mai 2014 haben 76,3 Prozent der Stimmenden eine eidgenössische Volksinitiative, welche die Einführung eines nationalen Mindestlohnes verlangte, abgelehnt. Die Politik zur Lohnfestlegung in der Schweiz basiert im Wesentlichen auf der Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit sowie auf kollektiven Lohnverhandlungen. Die GAV sehen im Allgemeinen einen Mindestlohn vor. Dieser Mindestlohn wird von den Vertragspartnern des GAV – den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften – ausgehandelt und festgesetzt. Die Verhandlungen finden meistens jährlich statt und basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise. Die (erweiterte) Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV mit Mindestlöhnen hat zur Folge, dass alle Arbeitgeber der vom GAV abgedeckten Berufs- oder Geschäftszweige diese Mindestlöhne einhalten müssen. Die Einhaltung der Bestimmungen eines GAV wird von den paritätischen Kommissionen überprüft. Im Falle von Verstössen können diese Konventionalstrafen für alle fehlbaren Arbeitgeber der Branche aussprechen. Falls kein GAV besteht und wiederholt Missbräuche festgestellt wurden, können tripartite Kommissionen (Staat, Arbeitgeber, Arbeitnehmer) verbindliche Mindestlöhne in GAV festlegen.

Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben

121. Die Bundesverwaltung hat verschiedene Massnahmen zugunsten der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben der Mitarbeitenden eingeführt. Seit 2010 sind Vollzeitstellen – wenn möglich – mit einem Beschäftigungsgrad von 80 bis 100 Prozent ausgeschrieben. Mehr Formen flexibler Arbeit sind seither in der BPV (Art. 64 Abs. 4) erwähnt. Der Vaterschaftsurlaub wurde von fünf auf zehn Tage verlängert und kann nicht mehr nur in den ersten sechs, sondern in den ersten zwölf Monaten nach der Geburt des Kindes in Anspruch genommen werden. Bei Arbeitsaussetzung wegen Aufnahme von Kleinkindern zur Pflege und Erziehung zwecks späterer Adoption wird der Lohn während zwei Monaten ausgerichtet. Die gesetzlichen Grundlagen zur Harmonisierung der Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung (Art. 75 Bst. a und b sowie Art. 51 Bst. a und b BPV) sind am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

122. Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist am 1. Februar 2003 in Kraft getreten. Im Juni 2017 hat das Parlament eine Änderung dieses Gesetzes angenommen und zwei neue Massnahmen eingeführt, um die finanzielle Belastung der Eltern bei der familienergänzenden Kinderbetreuung zu reduzieren (siehe Abs. 177).
123. Bei der Volksabstimmung vom 13. März 2013 wurde die Aufnahme in die BV eines Artikels über die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch Bund und Kantone abgelehnt.
124. Am 30. Oktober 2013 präsentierte der BR verschiedene Modelle des Vaterschafts- oder Elternurlaubs. Der BR bevorzugt jedoch andere Massnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere die Schaffung von familien- und schulergänzenden Angeboten. Er verzichtet deshalb darauf, dem Parlament die gesetzliche Festschreibung des Vaterschafts- oder Elternurlaubs vorzuschlagen.
125. Die eidgenössische Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» wurde am 4. Juli 2017 eingereicht. Sie fordert die Schaffung eines bezahlten gesetzlichen Vaterschaftsurlaubs von mindestens vier Wochen. Der BR hat diese Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen.

Überstunden

126. Artikel 321c OR legt die Bedingungen fest, zu denen ein Mitarbeitender zur Leistung von Überstunden verpflichtet werden kann (Abs. 1) sowie die durch den Arbeitgeber zu leistenden Kompensationen (Abs. 2 und 3). Als Überstunden gelten Arbeitsleistungen, die über die vertraglich festgelegte Arbeitszeit hinausgehen. Artikel 321c Absatz 2 OR regelt die Mindestdauer des Abbaus von Überstunden, die mit Einverständnis des Arbeitnehmenden eine finanzielle Abgeltung ersetzen können. Absatz 3 OR schreibt vor, dass der Arbeitgeber Überstunden, die nicht durch Urlaub kompensiert werden können, mit dem Normallohn samt einem Zuschlag von mindestens einem Viertel abgelden muss (vorausgesetzt, es ist nichts anderes schriftlich verabredet oder durch NAV oder GAV bestimmt). Artikel 12 und 13 ArG regeln die Voraussetzungen und die Dauer der Überstunden (Anzahl Stunden, die die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 oder 50 Stunden überschreiten dürfen) sowie die obligatorische Kompensation (durch Freizeit von gleicher Dauer oder einem Lohnzuschlag von 25 Prozent). Einige GAV bleiben bei der

Mindestkompensation der geleisteten Überzeit gemäss Artikel 321c Absatz 2 OR, während andere eine grosszügigere Regelung beinhalten. Bei einer finanziellen Entschädigung für Überzeit bleibt es in vielen GAV bei der Minimalregelung gemäss Artikel 321c Absatz 3 OR; einige GAV gehen jedoch über das gesetzliche Minimum hinaus.

Bezahlter Urlaub

127. Artikel 329a Absatz 1 OR schreibt vier Wochen Ferien pro Jahr und fünf Wochen für unter 20-jährige Arbeitnehmende vor. Laut Artikel 329d Absatz 1 OR hat der Arbeitgeber den gesamten Lohn für die Zeit der Ferien zu entrichten. Gemäss Artikel 20a Absatz 1 ArG kommt der Bundesfeiertag einem Sonntag gleich. Die Kantone können ihrerseits höchstens acht weitere Feiertage pro Jahr einem Sonntag gleichstellen und sie nach Kantonsteilen verschieden ansetzen. Der Bundesfeiertag wird gemäss Artikel 110 Absatz 3 BV entschädigt. Die übrigen Feiertage sind nicht ausdrücklich von Gesetzes wegen zu entschädigen; allerdings darf das Gehalt von im Monats- oder Wochenlohn Beschäftigten aufgrund von Feiertagen nicht tiefer ausfallen, ausser wenn dies explizit vertraglich bestimmt ist. Bei Verträgen im Stundenlohn sind die Feiertage nicht entschädigt, ausser bei anderslautenden vertraglichen Bestimmungen (siehe Anhang 2, ad Absatz 16). Laut Artikel 18 Absatz 1 ArG besteht ein grundsätzliches Sonntagsarbeitsverbot. Artikel 21 Absatz 1 ArG sieht einen zusätzlichen halben freien Tag vor bei Arbeitswochen, die länger als fünf Tage dauern. Artikel 329 Absatz 1 OR legt einen arbeitsfreien Tag pro Woche fest, in der Regel den Sonntag.

Nichtdiskriminierung, Umsetzung des Prinzips «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit»

128. Laut dem BFS sind die Lohnungleichheiten zwischen Frau und Mann im Privatsektor weiterhin rückläufig: sie reduzierten sich von 23,6 Prozent im Jahr 2010 auf 19,5 Prozent im Jahr 2014 (arithmetisches Mittel). Über den gesamten öffentlichen Sektor (Bund, Kantone, Gemeinden) betrachtet, belief sich die Lohnschere zwischen Frauen und Männern 2014 auf 16,6 Prozent (2012: 16,5 %). Ein Teil dieser Differenz erklärt sich durch strukturelle Effekte im Zusammenhang mit dem persönlichen Profil (Alter, Ausbildung, Anciennität), mit dem Profil der Arbeitsstelle und mit der Branchenzugehörigkeit. Der restliche Teil des Lohnunterschieds bleibt jedoch unerklärt. Gemäss der Studie zu den erklärten und unerklärten Anteilen der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern belief sich dieser unerklärte Anteil 2012 auf 678 Franken pro Monat; im

Jahr 2014 betrug er monatlich 585 Franken. Diese Entwicklung entspricht dem allgemeinen, seit 2000 zu beobachtenden Trend einer langsamen, aber stetigen Abnahme der Lohnunterschiede in Verbindung mit einer Reduktion des unerklärten Anteils. Der unerklärte Anteil variiert überdies je nach Branche. Über die gesamte Wirtschaft betrachtet, reduzierte sich der Lohnunterschied von 2012 bis 2014 um fast drei Prozentpunkte (von 15,1 auf 12,5 %). Der Betrag des unerklärten Anteils nahm in dieser Periode von 675 auf 599 Franken ab.

129. Wie in den Absätzen 46–47, 55, 58, 64, 76, 80–81, 84 sowie in Absatz 177 des 2. und 3. Berichts über die Umsetzung des Paktes I ausgeführt, befassen sich verschiedene Gesetze mit der Behandlungsgleichheit oder mit dem Schutz vor Diskriminierung, so auch das GIG. Der Persönlichkeitsschutz von Mitarbeitenden ist in Artikel 328 OR garantiert. Ein Diskriminierungsverbot ist auch in der BV enthalten (Art. 8 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit Art. 35 BV). Auch wenn diese Verfassungsbestimmungen (mit Ausnahme der Lohngleichheit) nicht direkt auf die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anwendbar sind, so müssen sie doch vom Gesetzgeber umgesetzt und von Behörden, welche mit der Umsetzung der arbeitsrechtlichen Regulierungen betraut sind, berücksichtigt werden.

Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz

130. Im Jahr 2014 hat die Bundesverwaltung das Dokument «Prävention und Behandlung von Fällen sexueller Belästigung in der Bundesverwaltung» publiziert. Zudem wurde eine Broschüre zur Sensibilisierung erstellt (siehe Anhang 2). Die Personalstrategie 2011–2015 räumte der Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz eine wichtige Stellung ein. Der Aktionsplan Gesundheitsmanagement am Arbeitsplatz der Bundesverwaltung wurde am 2. Februar 2013 verabschiedet. Der Aktionsplan beinhaltet, das Gesundheitsmanagement am Arbeitsplatz zu beschreiben, die Grundsätze und Ziele festzulegen, die Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen Akteure zu definieren und die in den verschiedenen Bereichen notwendigen Massnahmen zu präsentieren.
131. Am 18. Mai 2015 wurde der Umsetzungsbericht zur psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz «Psychische Gesundheit in der Schweiz. Bestandsaufnahme und Handlungsfelder» verabschiedet und vom BAG verteilt.

Statistiken

132. Siehe Anhang 3.

ad Empfehlung Nr. 27

133. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben (Art. 75 Abs. 1 StGB). Die Verpflichtung zur Arbeit der Insassen ist in Artikel 81 StGB erwähnt; sie ist jedoch auf geeignete Arbeit beschränkt (siehe Anhang 2). Das Gesetz schränkt die Arbeitspflicht für bereits verurteilte Insassen, die eine Strafe oder Massnahme absolvieren, ein (Art. 90 StGB). Für die Untersuchungshaft (Art. 226 ZPO), die Auslieferungshaft (Art. 47 ff. IRSG) und die Vorbereitungshaft (Art. 75, 76 und 78 AuG) besteht keine Arbeitspflicht (siehe Anhang 2). Das Gesetz sieht ein Entgelt vor (Art. 83 StGB). Aufgrund von Artikel 83 Absatz 2 kann der Gefangene während des Vollzugs nur über einen Teil seines Arbeitsentgeltes frei verfügen. Aus dem anderen Teil wird für die Zeit nach der Entlassung eine Rücklage gebildet.

Artikel 8 Gewerkschaftliche Rechte

Umsetzung

134. Die individuelle und kollektive Gewerkschaftsfreiheit ist in Artikel 28 BV garantiert. Diese Freiheit hat eine indirekte horizontale Wirkung, die sich im OR widerspiegelt (Art. 336 Abs. 2 Bst. a). Das BG hat nicht ausgeschlossen, dass Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a oder d des Paktes als direkt anwendbar zu beurteilen sei (siehe Anhang 2, ad Absatz 16). Gemäss Artikel 110 BV regelt der Bund die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden. Artikel 122 der BV gibt dem Bund die Befugnis, über das Zivilrecht zu bestimmen, was auch die Regelung individueller Arbeitsverträge beinhaltet.

135. Bezüglich der Berufsverbände besteht in der Schweiz keine spezifische rechtliche Bestimmung. Die meisten Gewerkschaften sind in Form eines Verbandes organisiert. Als juristische Personen verfügen die Gewerkschaften über das Recht auf Ausübung der Zivilrechte. Sie können demnach Verträge abschliessen und deren Einhaltung vor Gericht durchsetzen. Sie sind Inhaber von gesetzlich verbrieften Persönlichkeitsrechten und deren Schutz durch Artikel 28 ZGB. Die Mitglieder der Gewerkschaften sind durch

die Regeln an ihre Organisation gebunden, welche für alle Mitglieder eines Verbandes oder einer Genossenschaft gelten, wie sie in Artikel 60 ff. ZGB oder Artikel 828 ff. OR vorgesehen sind. Die Schweiz kennt kein allgemeines kollektives Arbeitsrecht.

136. Artikel 328 OR verpflichtet den Arbeitgeber dazu, die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu schützen. Artikel 336 Absatz 2 Buchstabe a OR qualifiziert eine aufgrund von gewerkschaftlichen Tätigkeiten ausgesprochene Kündigung als missbräuchlich.
137. Für weitere Informationen bezüglich des Schutzes von Arbeitnehmervertretern verweisen wir auf Anhang 2.

Rechtsbehelfe

138. Artikel 28 ZGB kann sowohl von den Gewerkschaften als auch von natürlichen Personen geltend gemacht werden.
139. Der Schutz der Gewerkschaftsfreiheit ist durch die einschlägigen Bestimmungen des OR zur missbräuchlichen Kündigung aus gewerkschaftlichen Gründen konkretisiert: Artikel 336 Absatz 2 Buchstabe a OR betreffend das Verbot der Kündigung aufgrund der Ausübung von gewerkschaftlichen Tätigkeiten sowie Artikel 336a, Absatz 1 und 2 OR betreffend die Sanktion bei missbräuchlicher Kündigung. Diese Ansprüche können vor den kantonalen und eidgenössischen Zivilgerichten geltend gemacht werden. Eine kantonale Berufungsinstanz ist ebenso garantiert wie die Beschwerde beim BG als letzte Instanz.
140. Jede Einschränkung der Gewerkschaftsfreiheit muss die üblichen Bedingungen für die Einschränkung der Grundrechte, wie sie in Artikel 36 BV aufgeführt sind, erfüllen. Die Teilnahme an einem rechtmässigen Streik bildet keinen Kündigungsgrund, und die Rechtsprechung beurteilt die Auflösung eines Arbeitsvertrags allein aufgrund der Teilnahme an einem rechtmässigen Streik als missbräuchlich.
141. Als Folge zweier Klagen von Gewerkschaftsseite in den Jahren 2003 und 2013 gegen die Schweiz vor dem Komitee für gewerkschaftliche Rechte wegen Verletzung der von der Schweiz ratifizierten Übereinkünfte 87 und 98 (Fälle 2265 und 3023) hat der BR das EJPD und das WBF damit beauftragt, die Punkte in Zusammenhang mit der missbräuchlichen Kündigung wegen Ausübung der Gewerkschaftsfreiheit zu untersuchen. Zwei Studien wurden dazu veröffentlicht (14. August 2015 und 11. April 2016; siehe

Anhang 2). Die tripartiten Gespräche wurden im Mai 2017 im Rahmen eines von beiden Departementen gemeinsam organisierten Seminars weitergeführt. Die Teilnehmenden kamen zum Schluss, dass BR, BJ und SECO alles in ihrer Macht stehende unternommen haben, um eine Lösung zu finden: Revisionsvorlage 2010 (suspendiert), akademische Studien und Seminar. Bei den Sozialpartnern bleiben die Fronten verhärtet: Die Arbeitgeber wollen das Schweizer Arbeitsvertragsrecht nicht ändern, um die Sanktionen bei (missbräuchlicher) Kündigung zu verschärfen; die Gewerkschaften fordern grundsätzlich die Wiedereinstellung, jedoch im Minimum eine Anhebung der Entschädigung von sechs auf zwölf Monatslöhne.

Statistiken

142. Siehe Anhang 3.

ad Empfehlung Nr. 10

143. Es müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein, damit die Rechtmässigkeit eines Streiks gegeben ist. Dieser muss mit Arbeitsbeziehungen begründet sein, die Pflichten des Arbeitsfriedens erfüllen, das Verhältnismässigkeitsprinzip wahren und – als vierte und bedeutendste von der Rechtsprechung verlangte Bedingung – von einer Arbeitnehmerorganisation unterstützt werden.

144. Kollektivverhandlungen sind durch die Gewerkschaftsfreiheit und die aus Artikel 28 BV hervorgehenden Bestimmungen zu den kollektiven Arbeitsstreitigkeiten garantiert.

ad Empfehlung Nr. 11

145. Im Privatsektor schützen die Artikel 336 bis 336b OR vor missbräuchlicher Kündigung. Artikel 336 OR listet die als missbräuchlich eingestuften Kündigungsgründe auf. Eine missbräuchlich ausgesprochene Kündigung bleibt gültig, wird aber mit einer Entschädigung von höchstens sechs Monatslöhnen belegt (Art. 336a Abs. 1 und 2 OR). Der Arbeitnehmer muss das missbräuchliche Motiv und dessen Kausalität für die Kündigung nachweisen. Er hat indes das Recht, vom Arbeitgeber eine schriftliche Begründung für seine Kündigung zu verlangen.

146. Artikel 336c OR schützt den Arbeitnehmenden vor Kündigungen des Arbeitgebers zur Unzeit, also zu einem Zeitpunkt, bei dem es für den Arbeitnehmer schwierig ist, bis zum

Ende seines Arbeitsvertrags eine neue Stelle zu finden (insbesondere Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und die Zeit nach der Geburt).

147. Im öffentlichen Sektor regeln die kantonalen und kommunalen Personalgesetze oder auf eidgenössischer Ebene das BPG (Art. 34c BPG) den Schutz vor missbräuchlicher Kündigung. Die Wiedereinstellung ist nicht mehr die Regel für das Bundespersonal. Sie ist jedoch vorgesehen, wenn die Kündigung wegen missbräuchlichen Gründen im Sinne des OR (Art. 336) erfolgt, auf der Meldung von Unregelmässigkeiten durch den Mitarbeitenden beruht, in einem der in Artikel 336c OR erwähnten geschützten Zeiträumen ausgesprochen wurde oder im Sinne des GlG diskriminierend ist.

Artikel 9 Recht auf soziale Sicherheit

Umsetzung

148. Bezüglich der Inkorporierung und der direkten Anwendbarkeit von Artikel 9 des Paktes verweisen wir auf das BGE 8C_150/2011 vom 14. Februar 2012 und das BGE 139 I 257 (Erwägung 6) vom 23. September 2013 (siehe Anhang 2).
149. Im Zusammenhang mit dem Recht auf soziale Sicherheit verweisen wir auf den 2. und 3. Bericht über die Umsetzung des Paktes (Abs. 23–32).
150. Das schweizerische System deckt die neun traditionellen Bereiche der sozialen Sicherheit ab. Es beruht in erster Linie auf der Beitragsfinanzierung. Für detaillierte Informationen zum System der sozialen Sicherheit verweisen wir auf das Gemeinsame Grundlagendokument vom 12. Oktober 2016 (Kap. A4).

Öffentliche Einrichtungen der sozialen Sicherheit

151. Die OKP sowie die AHV und die IV (Erste Säule) sind universelle Systeme. Das System der Ergänzungsleistungen springt dann ein, wenn die Leistungen aus der Ersten Säule nicht ausreichen. Die Taggeldversicherung im Krankheitsfall ist fakultativ, steht aber allen in der Schweiz wohnhaften und einer Erwerbstätigkeit nachgehenden Personen offen. Die Mutterschaftsversicherung deckt alle erwerbstätigen Frauen (angestellt oder selbstständig) ab. Die Unfallversicherung, die Arbeitslosenversicherung und das BVG (2. Säule) sind nur für unselbstständig Erwerbstätige obligatorisch. Die gebundene Vorsorge (Säule 3a) ist fakultativ; sie steht allen erwerbstätigen und der Ersten Säule angeschlossenen Personen offen. Der Bund fördert diese – zusammen mit den Kantonen – mit steuerlichen Anreizen. Die Familienzulagen schliesslich werden an selbstständig und unselbstständig Erwerbstätige sowie bei Bedarf auch an nicht Erwerbstätige ausgerichtet.
152. Das System beinhaltet auch nicht beitragsabhängige Leistungen, wie die ausserordentlichen Renten von AHV und IV, die Hilflosenentschädigungen von AHV und IV sowie die Ergänzungsleistungen (siehe 2. und 3. Bericht über die Umsetzung des Paktes, Abs. 300).
153. Bezüglich der Sozialhilfe verweisen wir auf den 2. und 3. Bericht zur Umsetzung des Paktes (siehe Abs. 383 ff).
154. Zu den SKOS-Empfehlungen siehe Anhang 2.

Minimaler Leistungsumfang

Rentensystem

155. Die Minimalrente der Ersten Säule (AHV/IV) ist gesetzlich festgelegt und wird im Prinzip alle zwei Jahre der Entwicklung von Löhnen und Preisen angepasst.
156. Die 2. Säule (Berufliche Vorsorge) ist ein kapitalbasiertes System: Die Rente wird mit einem Prozentsatz des Altersguthabens berechnet. Das Gesetz legt nicht direkt einen Mindestbetrag fest, sondern schreibt versicherungsmathematische Parameter vor, die von allen Vorsorgeeinrichtungen zwingend anzuwenden sind. Festgelegt sind zudem die Regeln für die Indexierung gewisser Renten.

157. Aus der BV (Art. 112 und 113) geht hervor, dass die Renten aus der 1. Säule den Existenzbedarf decken sollen und dass die 2. Säule in Kombination mit der 1. Säule eine Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise gewährleisten soll. Man geht davon aus, dass dieses Verfassungsziel dann erreicht ist, wenn die 1. und die 2. Säule zusammen 60 Prozent des letzten Lohns erreichen.

Andere Leistungen

158. Zur Mindesthöhe der Familienzulagen siehe Absatz 176.

Gleichbehandlung von Frauen und Männern

159. Das Rentenalter für Frauen liegt bei 64 Jahren (65 Jahre für Männer). Ausserdem sind in der AHV und im UVG die Bedingungen für den Zugang zu Hinterlassenenrenten für Witwen günstiger.

Informelle Wirtschaft

160. Die in der informellen Wirtschaft Beschäftigten können Leistungen der sozialen Sicherheit in Anspruch nehmen, insbesondere in Bezug auf Gesundheits-, Mutterschafts- und Altersrisiken.

Gesundheit und Mutterschaft

161. Da die Absicherung des Gesundheitsrisikos nicht an eine Erwerbstätigkeit gebunden ist, sind auch Schwarzarbeitende abgedeckt, sofern sie in der Schweiz wohnhaft sind. Die Versorgung im Falle einer Mutterschaft ist durch das KVG gewährleistet.

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

162. Jede in der Schweiz wohnhafte Person, oder die einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ist obligatorisch bei AHV und IV versichert. Schwarzarbeitende sind abgedeckt, sofern sie in der Schweiz wohnhaft sind. Ausländerinnen und Ausländer und deren Hinterbliebene, die nicht über die Schweizer Staatsbürgerschaft verfügen, können nur dann eine AHV-Rente beziehen, solange ihr gewohnheitsmässiger Wohnsitz in der Schweiz liegt (kein Export). Jedoch können die bezahlten Beiträge von Angehörigen eines Staates, mit dem die Schweiz kein Abkommen über soziale Sicherheit getroffen hat, an einen Wohnsitz im Ausland überwiesen werden. Das IVG enthält dieselbe Einschränkung be-

züglich Export von Renten wie das AHVG. Ausserdem werden Wiedereingliederungsmassnahmen für ausländische Staatsangehörige restriktiver gehandhabt als für Schweizerinnen und Schweizer. Ausserordentliche AHV- oder IV-Renten stehen nur Schweizer Bürgerinnen und Bürgern zu. Um Ergänzungsleistungen (nicht beitragspflichtig) in Anspruch nehmen zu können, müssen ausländische Staatsangehörige gemäss ELG zum Zeitpunkt der Antragstellung während mindestens zehn Jahren in der Schweiz wohnhaft gewesen sein. Es ist jedoch zu erwähnen, dass diese Einschränkungen durch die internationalen Sozialversicherungsabkommen, welche die Schweiz mit 48 Staaten abgeschlossen hat, vollständig oder zum grössten Teil aufgehoben wurden. Von diesen Abkommen sind rund 80 Prozent der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz abgedeckt.

163. Ansonsten bestehen keine Unterschiede zwischen schweizerischen und ausländischen Staatsangehörigen.

Wichtigste Änderungen der Rahmengesetze

164. Zu erwähnen sind die regelmässige Anpassung der Sachleistungen an die Entwicklung von Löhnen und Preisen im AHV- und IV-System sowie bei der EO, die Anpassung der Grenzbeträge der Beruflichen Vorsorge sowie eine Reihe von Anpassungen im EL-System.
165. Die Deckung der OKP wurde ausgeweitet, da seit 1. März 2014 die Frauen ab der 13. Schwangerschaftswoche bis acht Wochen nach der Geburt von der Kostenbeteiligung ausgenommen sind, wenn sie im Krankheitsfall allgemeine Leistungen in Anspruch nehmen müssen.
166. Dank der 5. IV-Revision konnte dieser Zweig erfolgreich saniert werden. Ab 2012 wurden diese Massnahmen durch die 6. IV-Revision ergänzt, die hauptsächlich die Wiedereingliederung von Behinderten bezweckt (siehe oben ad Art. 6 ad Abs. 93).
167. Am 1. Januar 2011 wurde das BVG durch Massnahmen ergänzt, welche die Arbeitsmarktbeteiligung der älteren Arbeitnehmenden begünstigen sollen (siehe oben ad Art. 6). Eine Strukturreform zur Verstärkung der Aufsicht sowie der Governance- und Transparenzbestimmungen ist zwischen 1. August 2011 und 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

168. Seit 1. Januar 2013 sieht das FamZG auch Leistungen für selbstständig Erwerbende vor.

Rechtsbehelfe

169. Mittels einfacher Einsprache kann eine Person den Entscheid eines Sozialversicherungsträgers anfechten. Wenn der Versicherte den Einspracheentscheid des Sozialversicherungsträgers anfechten will, eröffnet sich der Rechtsweg einer Beschwerde vor dem kantonalen Versicherungsgericht. Dieser Entscheid kann wiederum Gegenstand einer Beschwerde vor dem BG sein (siehe insbesondere die ATSG).

Statistiken

170. Siehe Anhang 3.

ad Empfehlung Nr. 12

171. Personen ohne Aufenthaltsbewilligung muss Nothilfe gewährt werden (BGE 131 I 166). Die Erbringung von Sozialhilfe anstelle von Nothilfe geht über den Entscheid des BG hinaus. Nothilfe stellt eine angemessene Massnahme im Falle eines illegalen Aufenthalts bei Verweigerung der Zusammenarbeit zur Rückkehr in das Ursprungsland dar. Sie umfasst medizinische Basisleistungen, Unterbringung, Ernährung und Schuleintritt von Kindern. Am 29. Juni 2012 hat die SODK die Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs angenommen (siehe Anhang 2).

Artikel 10 Schutz der Familie, der Mutter und des Kindes

Umsetzung

172. Bezüglich der Verfassungsbestimmungen verweisen wir auf den 2. und 3. Bericht über die Umsetzung des Paktes (Abs. 341 ff).

173. Der BR hat in seinem Bericht vom 20. Mai 2015 zur Beantwortung des Postulats Tornare 13.3135 «Familienpolitik» sowie im Bericht «Familienpolitik. Auslegeordnung und Handlungsoptionen des Bundes» (siehe Anhang 2) die aktuelle Lage der Familien beschrieben und eine Bestandsaufnahme der Handlungsoptionen des Bundes vorgenommen. Der BR hat vier Handlungsfelder definiert: wirtschaftliche Absicherung der Familien und Bekämpfung der Familienarmut, Förderung der Vereinbarkeit von Familie und

Erwerbstätigkeit, Anpassung des Familien- und Erbrechts an die realen Lebensformen und Förderung der Familien.

174. Die neue Regelung der elterlichen Sorge ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Die Revision des ZGB zum Kindesunterhaltsrecht und jene bezüglich der Aufteilung der beruflichen Vorsorge im Falle einer Scheidung sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Revision des Adoptionsrechts ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.
175. Die Entwicklungen im Bereich der Besteuerung von verheirateten Paaren und die steuerliche Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten werden im Rahmen der Fachkräfteinitiative untersucht.
176. Das FamZG ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Es bestimmt ein Mindestniveau für die Familienzulagen von 200 Franken für Kinder von 0 bis 16 Jahren und 250 Franken für Kinder in Ausbildung von 16 bis 25 Jahren.
177. Mit dem Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung wurde ein Programm zur Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze geschaffen. Herausforderungen bestehen nach wie vor im Bereich der Kinder von 0 bis 3 Jahren, wo die bestehenden Plätze nur für 22 Prozent der Kinder ausreichen. Für Kinder im schulpflichtigen Alter beträgt der Abdeckungsgrad lediglich 8 Prozent. Das ursprünglich 2011 auslaufende Programm wurde bis 2019 verlängert. Im Juni 2017 hat das Parlament eine Revision des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung verabschiedet mit dem Ziel, die Kosten der erwerbstätigen Eltern, die eine ausserfamiliäre Betreuung ihrer Kinder organisieren müssen, zu reduzieren und das Angebot an familienergänzender Betreuung bedarfsgerechter auszugestalten. Zu diesem Zweck wurde ein Betrag von 100 Millionen Franken über fünf Jahre eingesetzt. Ausserdem gewährt der Bund dem «Verband Kinderbetreuung Schweiz» finanzielle Unterstützung.

Rechtsbehelfe

178. Streitigkeiten bezüglich der Leistungen von Sozialversicherungen sind dem in Absatz 169 beschriebenen Verfahren unterworfen.

Das Recht, eine Ehe frei einzugehen und eine Familie zu gründen

179. Wir verweisen auf unsere Bemerkungen ad Empfehlung 16.

Kinderbetreuungsangebot

180. Die Kantone und Gemeinden haben ihr Angebot im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in den letzten Jahren stark ausgebaut.
181. Wir verweisen auf die SODK-Empfehlungen 2010 und auf den SODK-Bericht «Familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich. Stand in den Kantonen 2012 – Auswertung der Daten der Informationsplattform des Bundes «Vereinbarkeit Beruf und Familie – Massnahmen der Kantone und Gemeinden»» (siehe Anhang 2). Im Jahr 2015 hat die SODK zudem einen Bericht zu den Qualitätsvorgaben für Kindertagesstätten in den Kantonen in Auftrag gegeben (siehe Anhang 2). Die Mehrheit der Kantone genügt den Empfehlungen zu den Mindeststandards bezüglich Struktur- und Prozessqualität.

Sozialdienste ermöglichen behinderten und betagten Personen, in ihrem gewohnten Lebensumfeld zu bleiben

182. Die Hilflosenentschädigung hat zum Ziel, betagten und behinderten Personen ein möglichst unabhängiges Leben zu gewährleisten. Sie dient auch dazu, Familienmitglieder für den zusätzlichen Arbeitsaufwand, mit dem sie konfrontiert sind, zu entschädigen.
183. Seit 1. Januar 2012 ergänzt der Assistenzbeitrag die Leistungen von IV und AHV. Er ist ausschliesslich für Hilfeleistungen gedacht, die von einer mit Arbeitsvertrag angestellten Assistenzperson erbracht werden. Die Assistenzperson darf nicht mit dem Empfänger des Assistenzbeitrags verheiratet sein, mit ihm in eingetragener Partnerschaft leben oder in direkter Linie mit ihm verwandt sein.

Mutterschaftsschutz

184. Das ArG enthält Vorschriften zum Gesundheitsschutz im Falle einer Schwangerschaft und Mutterschaft. Das OR und das GlG umfassen den Schutz vor Diskriminierungen und Kündigungen.
185. Die OKP übernimmt die Arzt-, Medikamenten- und Spitalkosten wie im Krankheitsfall, ausser dass bei einer Mutterschaft weder Franchise noch Kostenbeteiligung anfallen. Hinzu kommen die spezifischen Leistungen bei einer Mutterschaft gemäss KVG und KLV.
186. Siehe Absatz 10.

Frauen in atypischen Berufen und Frauen ohne mit Erwerbstätigkeit verbundene Leistungen bei Mutterschaft

187. Die Arbeitsschutzbestimmungen gelten für alle Arbeitsverträge. Das ArG gilt nicht für Privathaushalte, die als Arbeitgeber hauptsächlich Hauspersonal beschäftigen.
188. Die Lohnfortzahlung im Falle einer unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit gemäss Artikel 324a OR gilt für Frauen, die über keinen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub verfügen. Die Geburt als solche stellt zwar keine Arbeitsunfähigkeit dar; jedoch ist es Müttern in den acht Wochen nach der Geburt nicht erlaubt zu arbeiten, und sie dürfen ihrem Arbeitsplatz zwischen der 9. und der 16. Schwangerschaftswoche auf blosser Anzeige hin fernbleiben. Da das Arbeitsverbot eine Unfähigkeit im Sinne von Artikel 324a OR darstellt, erhalten auch Frauen ohne Mutterschaftsversicherung während acht Wochen ihren Lohn.

Dauer des Mutterschaftsurlaubs

189. Wir verweisen auf den 2. und 3. Bericht über die Umsetzung des Paktes (Abs. 264 ff.).

Vaterschafts- und Elternurlaub

190. Die Gesetzgebung sieht keinen Vaterschafts- oder Elternurlaub vor. Fast 228 000 Väter sind jedoch einem GAV angeschlossen, der einen Vaterschaftsurlaub zwischen 5 und 15 Tagen enthält; weitere 161 000 Personen sind durch einen GAV mit einem Elternurlaub zwischen drei Monaten und zwei Jahren abgedeckt (siehe Anhang 2). Wir verweisen auch auf Absatz 124.

Altersgrenze für den Arbeitsmarkteintritt

191. Gemäss Artikel 30 ArG ist es verboten, Jugendliche vor der Vollendung des 15. Altersjahres zu beschäftigen. ArGV 3 bestimmt, für welche Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmenden sowie unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von dieser Regel gelten. Die Kantone, in denen die Schulpflicht vor dem vollendeten 15. Altersjahr endet, können durch Verordnung ermächtigt werden, für schulentlassene Jugendliche im Alter von über 14 Jahren unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen zu bewilligen.

Schutz der Kinder vor gefährlichen Arbeiten

192. Die ArGV 5 untersagt Jugendlichen unter 18 Jahren die Ausübung gefährlicher Arbeiten. Mit Zustimmung des SECO kann das SBFI Ausnahmen für Jugendliche ab 16 Jahren (bzw. ab 15 Jahren nach der Definition von begleitenden Massnahmen) vorsehen, sofern die Ausübung gefährlicher Arbeiten für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung notwendig ist. Die revidierte Verordnung ist am 1. August 2014 in Kraft getreten. Sie sieht vor, dass die OdA begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in den Lehrplänen definieren. Die OdA mussten innert dreier Jahre ab Inkrafttreten der Änderung (d. h. bis 31. Juli 2017) dafür sorgen, dass die begleitenden Massnahmen definiert und vom SBFI genehmigt sind. Die kantonalen Berufsbildungsämter überprüfen innert zweier Jahre ab der Genehmigung der begleitenden Massnahmen (d. h. bis 31. Juli 2019) die erteilten Bildungsbewilligungen. Liegt nach Ablauf der Frist keine überprüfte Bildungsbewilligung vor, so darf der betreffende Betrieb in der entsprechenden beruflichen Grundbildung keine Jugendlichen für gefährliche Arbeiten einsetzen.
193. Siehe Anhang 2 für weitere Informationen.

Situation von Asylbewerbern und deren Familien

194. Nach Einreichen des Asylgesuchs verbringen Asylbewerber 90 Tage in einem eidgenössischen Empfangs- und Verfahrenszentrum. Anschliessend werden sie unter den Kantonen aufgeteilt; diese sind danach für deren Unterbringung und Eingliederung zuständig.
195. Drei Monate nach Einreichen des Asylgesuchs kann ein Bewerber eine Arbeitsbewilligung erhalten (Art. 43 Abs. 1 AsylG), sofern es die Wirtschafts- und Beschäftigungslage zulässt, sein Arbeitgeber ein Gesuch eingereicht hat (Art. 18 Bst. b AuG), die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden und der Inländervorrang respektiert wird (Art. 21 AuG). Im Falle einer Erteilung der Arbeitsbewilligung muss der Asylbewerber – im Rahmen seiner Möglichkeiten – die Sozialhilfe, die Ausreise- und die Vollzugskosten sowie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zurückerstatten (Art. 86 in Verbindung mit Art. 85 AsylG).

196. Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament eine Revision des AuG für eine verbesserte Integration angenommen. Die Bestimmungen zur Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen wurden gestrichen, um es für Asylbewerber attraktiver zu machen, eine tief entlohnte Arbeit oder eine Teilzeitstelle anzunehmen. Diese Gesetzesänderung tritt mit den Ausführungsbestimmungen Anfang 2018 in Kraft.
197. Wenn der Asylbewerber nicht allein für seinen Unterhalt aufkommen kann, empfängt er in der Regel Sozialhilfe (Art. 80 ff. AsylG). Diese wird wenn möglich in Form von Sachleistungen entrichtet (Art. 82 Abs. 3 AsylG).
198. Asylbewerber sind der AHV (Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG in Verbindung mit Art. 1b IVG) und der OKP (Art. 82a in Verbindung mit Art. 3 KVG) angeschlossen.
199. Wenn ein Asylgesuch von einer Familie eingereicht wird, können alle Familienmitglieder die oben erwähnten Rechte geltend machen. Kinder von Asylbewerbern und unbegleitete minderjährige Asylbewerber haben das Anrecht auf eine unentgeltliche Grundschulbildung (Art. 19 BV).

Familiennachzug von Migrantinnen und Migranten

Personen aus dem Asylbereich

200. Während eines Asylverfahrens kann ein Asylbewerber keinen Familiennachzug geltend machen. Wenn festgestellt wird, dass der Bewerber Asyl erhalten wird, werden sein Ehegatte oder eingeschriebener Partner sowie seine minderjährigen Kinder, die sich bereits in der Schweiz befinden, ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Art. 51 Abs. 1 AsylG). Wurde die Familie durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG). Wenn die Bedingung der Trennung während der Flucht nicht erfüllt ist, kann die zuständige Behörde dem im Ausland lebenden Ehegatten oder eingeschriebenen Partner und ledigen Kindern unter 18 Jahren eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (Art. 44 AuG).
201. Ehegatten oder eingeschriebene Partner und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen mit oder ohne Flüchtlingsstatus können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen

werden. Dazu müssen sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen, im selben Haushalt wohnen und sie dürfen nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein (Art. 85 Abs. 7 AuG).

Personen aus dem Ausländerbereich

202. Ausländische Ehegatten oder eingeschriebene Partner und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Kinder unter zwölf Jahren haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 43 Abs. 1 und 3 AuG). Im Rahmen des Familiennachzugs kann auf Gesuch einer Person mit Niederlassungsbewilligung seinem Ehegatten oder eingeschriebenen Partner und seinen ledigen Kindern unter 18 Jahren eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie im selben Haushalt leben, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (Art. 44 AuG). Der Familiennachzug ist auch bei Kurzaufenthalterinnen und -aufenthaltern möglich. Ehegatten oder eingeschriebenen Partnern und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie im selben Haushalt leben, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (Art. 45 AuG).
203. Im Rahmen der PFZ zwischen der Schweiz und der EU profitieren Familienmitglieder von EU/EFTA-Staatsangehörigen mit Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz von einem umfassenderen Familiennachzug. Sie können – ungeachtet von deren Nationalität – ihren Ehegatten und den Verwandten in absteigender Linie (oder denjenigen des Ehegatten), die jünger sind als 21 Jahre oder denen Unterhalt gewährt wird ohne Altersgrenze, ihren Verwandten oder den Verwandten der Ehegattin oder des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird, nachziehen. Dieser Personenkreis beschränkt sich nicht auf die Kinder und deren Eltern, sondern beinhaltet – falls vorhanden – auch deren eigene Eltern und Nachkommen. Die Schweiz und die EU erlauben zudem Fälle von sogenannt umgekehrtem Familiennachzug für Eltern aus Drittstaaten, die Erziehungsberechtigte eines Kindes mit EU-Staatsangehörigkeit sind. In wiederum

anderen Fällen können Erziehungsberechtigte eines EU/EFTA-Bürgers, die im Herkunftsland im selben Haushalt wie dieser gelebt haben, ebenfalls vom Familiennachzug profitieren.

Häusliche Gewalt

204. Die Kantone sind dafür zuständig, private oder öffentliche Anlaufstellen zur Unterstützung von Opfern gemäss OHG zu schaffen. Die SVK-OHG hat entsprechende Umsetzungsempfehlungen zum OHG publiziert (siehe Anhang 2). Wir verweisen auch auf den jüngsten Bericht des BR vom 11. Oktober 2017 «Bedrohungsmanagement bei häuslicher Gewalt. Überblick über die rechtliche Situation und Schaffen eines nationalen Verständnisses» (siehe Anhang 2). Der BR empfiehlt den Kantonen, ihre Zusammenarbeit wie beim Kinder- und Jugendschutz weiter zu verstärken. Der BR wird in Kürze einen weiteren Bericht «Grundlagen für ein Screening zu innerfamiliärer Gewalt bei Kindern durch Gesundheitsfachpersonen» verabschieden. Der BR will in den Jahren 2014–2021 Finanzhilfen an kantonale Programme zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendschutzes gewähren (via Art. 26 KJFG).
205. 2013 hat das SEM ein Merkblatt mit dem Titel «Eheliche Gewalt» verschickt (siehe Anhang 2). Das SEM hat auch die einschlägigen Bestimmungen des AuG angepasst. Diese Anpassungen betrafen vor allem die Publikation des erwähnten Merkblattes und die Aktualisierung der Rechtsprechung.
206. 2013–2017 wurde ein Bundesprogramm gegen Zwangsheiraten durchgeführt. In der Periode 2018–2021 unterstützt das SEM finanziell ein nationales Kompetenzzentrum gegen Zwangsheiraten. Im Rahmen des Bundesprogramms gegen Zwangsheiraten wird eine Reihe von Sensibilisierungsprojekten finanziell unterstützt. Siehe Anhang 2 für einen Überblick der bestehenden Massnahmen.
207. Im Rahmen der Trainerausbildungen bietet das J+S-Programm des BASPO Kurse zum Thema sexuelle Übergriffe an. Swiss Olympic und das BASPO nehmen sich dieses Themas an und stellen auf www.spiritofsport.ch Informationen bereit.

208. In den Kantonen ist die Verbreitung der CRC im Rahmen der jährlichen Versammlungen von KKJs und KKJF sichergestellt. Die KOKES organisiert Fachtagungen und andere Ausbildungen über das Erwachsenen- und Kinderschutzrecht. Wir verweisen auch auf das Gemeinsame Grundlagendokument vom 12. Oktober 2016 (Kap. E2).
209. Der Kinderschutz liegt in erster Linie in der Kompetenz der Kantone und der Gemeinden. Als Organ des Bundes für Kinder- und Jugendpolitik engagiert sich das BSV im Bereich der Familie und der Erziehung, nimmt die Rolle eines Koordinators ein und unterstützt Organisationen, die in der Prävention von Kindesmissbrauch sowie in den Bereichen Beratung, Sensibilisierung, Information und Ausbildung der Eltern tätig sind. Das BSV erstellt Berichte und Studien und fördert den Informationsaustausch. Es verfügt über einen Kredit «Kinderschutz» von rund 900 000 Franken pro Jahr. Das BSV kann entweder Leistungsverträge mit privaten, nicht gewinnorientierten Organisationen abschliessen, die gesamtschweizerisch oder sprachregional tätig sind, oder mittels Verfügung einzelne Projekte unterstützen. Der Bund subventioniert zusammen mit einigen Kantonen die Stiftung Pro Juventute, um die nationale telefonische Notrufstelle «Beratung + Hilfe 147» für Kinder und Jugendliche zu betreiben.
210. Die von der KKJPD getragene SKP führt Präventionskampagnen in den Bereichen Internetgefahren, Pädokriminalität, Gewalt und Missbrauch an Kindern und unter Kindern sowie häusliche Gewalt durch.
211. Siehe Absatz 57 zum Nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel.
212. Seit 1. Januar 2013 ermöglichen das ZeugSG, die ZeugSV und die Zeugenschutzstelle, die in einem Strafverfahren aussagenden Personen auch ausserhalb der eigentlichen Verfahrenshandlungen und nach Abschluss des Verfahrens zu schützen. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Aufenthaltsgenehmigung. Sobald ein Opfer nicht mehr ausgebeutet wird, kann es eine Bedenkzeit von 30 Tagen beanspruchen. Nach Ablauf dieser Frist erhält das Opfer, sofern es sich für eine Zusammenarbeit mit den Behörden entschlossen hat, für die Dauer der Ermittlungen und des juristischen Verfahrens eine Aufenthaltsbewilligung.

Gesetzliche Bestimmungen

213. Das schweizerische StGB wurde im Hinblick auf eine Stärkung des Schutzes von Minderjährigen gegen sexuellen Missbrauch revidiert (Art. 196 StGB).
214. Artikel 28b ZGB enthält eine nicht abschliessende Aufzählung der Massnahmen zum Schutz vor Gewalt. Es verpflichtet die Kantone dazu, erstens eine Stelle zu bezeichnen, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der gewalttätigen Person aus der Wohnung verfügen kann, und zweitens das Verfahren zu regeln.
215. Die im ZGB verankerte Schutznorm ergänzt die in den Kantonen geltenden Dispositionen bezüglich des Schutzes vor Gewalt im Allgemeinen und der Wegweisung aus der Wohnung im Speziellen.

ad Empfehlung Nr. 13

216. Wir verweisen auf den Zwischenbericht der Schweiz zur Umsetzung der Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses im Bereich Gewalt und im Bereich Migration und Minderheiten (siehe Anhang 2) sowie auf den 4. und 5. Bericht über die CEDAW-Umsetzung (Abs. 53–66).
217. Der BR hat am 13. Mai 2009 die Studie «Gewalt in Paarbeziehungen: Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen» veröffentlicht. Der Bericht zählt die vorgesehenen Massnahmen auf eidgenössischer Ebene auf. Detaillierte Informationen bezüglich jeder einzelnen Massnahme sind in einem Zwischenbericht vom März 2012 sowie im 4. und 5. Bericht über die CEDAW-Umsetzung (Abs. 53–66) enthalten.
218. Das EGB hat eine Reihe von Studien publiziert (siehe Anhang 2). Die letzte PKS 2016 zeigt einen Anstieg der Verstösse im Bereich der häuslichen Gewalt (siehe Anhang 3). Die Schweiz hat am 11. September 2013 das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) unterzeichnet. Deren Ratifizierung wurde vom Parlament am 31. Mai 2017 beschlossen und dürfte 2018 erfolgen. Die PKS und die SUS erlauben es, die StGB-Verstösse zu quantifizieren. Das gilt insbesondere für den vierten Titel «Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit» in Zusammenhang mit Artikel 181a (Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft) und 182 (Menschenhandel) sowie für den fünften Titel «Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität» (siehe Anhang 3).

Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)

219. Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, hat Anspruch auf Unterstützung gemäss OHG.

Mögliche Entwicklung

220. Am 11. Oktober 2017 hat der BR einen Gesetzesentwurf verabschiedet. Verschiedene Änderungen im Zivil- und Strafrecht sollen Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking besser schützen. Die Vorlage ermöglicht namentlich eine elektronische Überwachung von Rayon- oder Kontaktverboten. Zudem sollen gewisse prozessuale Hürden im zivilrechtlichen Gewaltschutz abgebaut werden. Im Strafrecht soll die Sistierung und Einstellung von Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung, wiederholter Tötlichkeiten, Drohung oder Nötigung in Paarbeziehungen neu geregelt werden. Er entlastet die Opfer, indem der Entscheid über den Fortgang des Strafverfahrens nicht mehr ausschliesslich von der Willensäusserung des Opfers abhängen soll. Der Gesetzesentwurf sieht konkret vor, dass ein Verfahren nur noch dann sistiert werden kann, wenn dies zu einer Stabilisierung oder Verbesserung der Situation des Opfers beiträgt. Bei Verdacht auf wiederholte Gewalt in der Paarbeziehung soll das Verfahren nicht mehr sistiert werden können. Zudem soll die Strafbehörde anordnen können, dass die beschuldigte Person für die Zeit der Sistierung ein Lernprogramm gegen Gewalt besucht. Es ist vorgesehen, dass die Vorlage 2018 vom Parlament behandelt wird.

ad Empfehlung Nr. 14

221. Die Fachgruppe Kinderschutz der SGP überprüft seit 2009 alle Kinder in der Schweiz, bei denen eine Form von Kindesmisshandlung festgestellt wurde oder ein entsprechender Verdacht nicht ausgeräumt werden konnte.
222. Der BR hat einen Gesetzesentwurf zum ZGB verabschiedet, um die Meldepflichten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen auf berufliche Fachpersonen auszudehnen und so den Kinderschutz zu stärken. Die Vorlage ist momentan in der parlamentarischen Beratung (Nr. 15.033, siehe Anhang 2).

ad Empfehlung Nr. 15

223. Das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheirat, das seit 1. Juli 2013 in Kraft ist, hat gewisse Bestimmungen im AuG revidiert: Infolge von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b AuG besteht der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft gemäss Artikel 42 und 43 weiter, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Gemäss Artikel 50 Absatz 2 AuG können wichtige persönliche Gründe nicht nur vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde, sondern auch wenn die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen wurde.

224. Folgende Ausführungen dienen zur Präzisierung des Inhalts von Artikel 50 AuG:

Häusliche Gewalt und deren Ausmass

225. Die Kriterien zur Festlegung des Ausmasses von Gewalt gehen aus der Rechtsprechung hervor. Gemäss BG kann die erlebte Gewalt nur dann als wichtiger persönlicher Grund im Sinne von Artikel 50 AuG – und damit als Härtefall – gelten, wenn sie ein bestimmtes Ausmass an Schwere erreicht (siehe Anhang 2). Vorübergehende Beziehungsprobleme genügen nicht, um einen Härtefall zu begründen, und verhelfen somit nicht zum Recht auf Verbleib auf Schweizer Territorium (siehe Anhang 2).

Anforderungen an die Beweismittel

226. Allgemeine oder auf punktuelle Spannungen hinweisende Aussagen genügen nicht. Bei häuslicher Gewalt in physischer und psychischer Form ist der systematische und dauerhafte Charakter sowie die subjektive Wirkung auf das Opfer zu beweisen (siehe Anhang 2).

227. Das Postulat vom 5. Mai 2015 «Aufenthaltsrecht von Opfern ehelicher Gewalt» (15.3408, siehe Anhang 2) verlangt vom BR, einen Bericht über die Praxis der Regelung des Aufenthaltsrechtes von gewaltbetroffenen Migrantinnen vorzulegen. Der Bericht ist für 2018 vorgesehen.

Statistiken

228. Siehe Anhang 3.

ad Empfehlungen Nr. 16 und 28

229. Das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheirat ist am 1. Juli 2013 in Kraft getreten (siehe Anhang 2). Es ist vorgesehen, dieses einer Evaluation zu unterziehen (Postulat 16.3897 Arslan).
230. Das ZGB, das PartG, das IPRG, das StGB, das AuG und das AsylG wurden revidiert. Die Umsetzung dieser Änderungen hat zu einer Anpassung der ZStV und der VZAE geführt. Die Zivilstandesbeamten müssen überprüfen, ob keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Gesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht (Art. 99 Abs. 1. Ziff. 3 ZGB). Überdies untersteht die Eheschliessung in der Schweiz ausschliesslich dem Schweizer Recht (Art. 44 IPRG). Das bedeutet, dass Eheschliessungen von Minderjährigen in der Schweiz nicht mehr vorgenommen werden können. Solche Ehen sind, wie Zwangsheiraten, für ungültig zu erklären (Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB). Wenn sie Anlass zur Annahme haben, dass ein Ungültigkeitsgrund vorliegt, melden dies die Migrationsbehörden im Rahmen des Familiennachzugs oder die Behörden des Bundes und der Kantone der für die Klage zuständigen Stelle. Im Übrigen melden alle Behörden des Bundes und der Kantone, sofern dies mit ihren Aufgaben vereinbar ist, der für die Klage zuständigen Behörde, wenn sie Anlass zur Annahme haben, dass ein Ungültigkeitsgrund vorliegt (Art. 106 Abs. 1 2. Satz ZGB). Die Zivilstandesbehörden sind verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen, der zuständigen Behörde zu melden (Art. 43a Abs. 3bis ZGB). Das betrifft insbesondere die Zwangsheirat (Art. 181a StGB). Die eingetragene Partnerschaft ist angeglichen worden, da sie ähnliche Rechte und Pflichten mit sich bringt wie die Ehe. Massnahmen gegen die Verheiratung von Minderjährigen und die Zwangsheirat wurden ergriffen (Art. 6 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 Bst. d und e sowie Abs. 2 PartG).
231. Zum Bundesprogramm zur Bekämpfung von Zwangsheiraten siehe Anhang 2 ad Abs. 206.
232. Wir verweisen auch auf die Antworten zu Empfehlung Nr. 15.
233. Für Statistiken siehe Anhang 3.

Artikel 11 Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

Umsetzung

234. Wir verweisen auf den 2. und 3. Bericht über die Umsetzung des Paktes (Abs. 21, 22 und 378) sowie auf Anhang 2 zur Rechtsprechung.
235. Die Sozialhilfe fällt in die Zuständigkeit der Kantone; deren Umsetzung wird in der Regel an die Gemeinden delegiert (siehe ad Art. 9).

Unterkunft

236. Die Wohnungspolitik des Bundes beruht auf der BV (Art. 108). Gemäss Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e BV setzen sich Bund und Kantone in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können. Artikel 109 BV beauftragt den Bund, gegen missbräuchliche Mietzinse Vorschriften zu erlassen. Das OR (Mietrecht) und das Bundesgesetz über Rahmenmietverträge und deren Allgemeinverbindlicherklärung dienen als Ausführungsgesetze.
237. Artikel 1 1a des WFG hat zum Ziel, Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen sowie den Zugang zu Wohneigentum zu fördern und insbesondere die Interessen von Familien, alleinerziehenden Personen, Menschen mit Behinderungen, bedürftigen älteren Menschen und Personen in Ausbildung zu berücksichtigen.
238. Die Förderung gemäss WFG beschränkt sich auf indirekte Hilfen für Wohnbaugenossenschaften und andere gemeinnützige Wohnbauträger. Dies beinhaltet Darlehen für einen «Fonds de Roulement», der im Auftrag des Bundes von den Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus treuhänderisch verwaltet wird. Der Bund leistet Garantien für Finanzierungsinstrumente, in erster Linie für die EGW und in zweiter Linie für die HBG.
239. Rund 51 000 Wohnungen fallen noch immer in den Anwendungsbereich des WEG. In diesem Rahmen wurden Bürgschaften gewährt sowie rückzahlbare Vorschüsse ausbezahlt; weiterhin fließen À-fonds-perdu-Beiträge in Form von Zusatzverbilligungen an die anspruchsberechtigte Bewohnerschaft.

240. Um den einkommensschwachen Bewohnerinnen und Bewohnern von Liegenschaften, die auf der Basis des WEG gefördert wurden, den Verbleib in ihrer Wohnung länger zu ermöglichen, hat der BR 2013 die Laufzeit der Wohnkostenbeiträge von 19 auf 21 Jahre ausgeweitet.
241. Bezüglich der Anpassung des WFG hat das Parlament 2003 einen Rahmenkredit von 300 Millionen Franken zugunsten von Darlehen in mehreren Jahrestanchen für den «Fonds de Roulement» bewilligt. Die letzte Tranche des Rahmenkredits zugunsten der Darlehen wurde 2017 überwiesen.
242. Am 30. August 2017 hat der BR dem WBF den Auftrag erteilt, eine Botschaft zur Ablehnung der Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen» und zu einem eng mit ihr zusammenhängenden Erlassentwurf auszuarbeiten. Dabei geht es um einen Rahmenkredit in der Höhe von 250 Millionen Franken zur Aufstockung des «Fonds de Roulement» zugunsten des gemeinnützigen Wohnbaus. Diese soll dem Parlament 2018 zur Beratung und späteren Entscheidung vorgelegt werden.
243. Im Jahr 2011 hat das Parlament einen zweiten Rahmenkredit für Bürgschaften gemäss WFG von 1400 Millionen Franken bewilligt. 2015 hat das Parlament einen dritten Rahmenkredit über 1900 Millionen Franken für die Verbürgung von Anleihen der EGW gutgeheissen.
244. Im Jahr 2013 hat der BR eine Änderung der WFV zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum genehmigt.
245. Eine Änderung der VMWG für einen besseren Rechtsschutz für Mieter ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten.
246. Der BR hat 2015 eine Botschaft zur Teilrevision des Mietrechts für eine Verbesserung der Mietzinstransparenz bei der Wiedervermietung von Wohnungen verabschiedet. Diese wurde 2016 vom Parlament abgelehnt.

Stand- und Durchgangsplätze für Minderheiten mit einer nomadischen Lebensweise

247. Der Mangel an Plätzen für Minderheiten mit einer nomadischen Lebensweise hat zur Folge, dass diese auf nicht bewilligte Plätze zurückgreifen. Das führt zu Konflikten mit den lokalen Behörden, aber auch zwischen Jenischen, Sinti und Roma. Aus diesem Grund

sucht der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen nach Lösungen. In Bezug auf Durchgangsplätze für ausländische Roma sind Gespräche mit den Kantonen und weiteren Bundesämtern – wie dem ASTRA, dem ARE und armasuisse – im Gang.

Nationale Studien über Obdachlose

248. Für Informationen über die Wohnbedingungen auf der Basis von SILC (Entbehrungen in Bezug auf Wohnung) und andere nationale Studien siehe Anhang 3.
249. Die Studie «Wohnversorgung in der Schweiz. Bestandsaufnahme über Haushalte von Menschen in Armut und prekären Lebenslagen» vom 11. Januar 2016 zeigt auf, dass rund 80 Prozent der Haushalte Wohnkosten von 30 Prozent und mehr ihres Einkommens zu tragen haben (siehe Anhang 2).

Zwangsräumung

250. Gemäss Artikel 257d OR kann der Vermieter, wenn der Mieter mit der Zahlung fälliger Mietzinse oder Nebenkosten im Rückstand ist, ihm schriftlich eine Zahlungsfrist setzen und ihm androhen, dass bei unbenütztem Ablauf der Frist das Mietverhältnis gekündigt wird. Beahlt der Mieter innert der gesetzten Frist nicht, so kann der Vermieter mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende eines Monats kündigen. Wenn der Mieter die Wohnung nach Ablauf dieser Frist nicht verlassen hat, kann der Vermieter die Räumung verlangen. Der Mieter kann eine Begründung der Kündigung einfordern (Art. 271 Abs. 2 OR). Gemäss Artikel 271 Absatz 1 OR kann der Mieter die Kündigung anfechten, wenn sie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst (z. B. wenn die Kündigung erfolgt, weil der Mieter seine Rechte geltend macht oder weil sich seine familiäre Situation verändert hat).
251. Es gibt keine Statistiken über die Anzahl von Zwangsräumungen bei Mietern.

Rechtsbehelfe

252. Einsprachen gegen abschlägige Entscheide sind in allen Kantonen gültig gemäss Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 29a BV.
253. Rechtsbeistand und Rechtsberatung wird auf Nachfrage hin gewährt.

Betreuung, Unterstützung und Pflege von Kindern, unselbstständigen Erwachsenen und Betagten

254. Betreuungsarbeiten werden überwiegend von Frauen geleistet. Ein Förderungsprogramm «Entlastungsangebote für pflegende Angehörige 2017–2021» (siehe Anhang 2) hat zum Ziel, dass pflegende Angehörige ihre Erwerbstätigkeit trotz dieser Zusatzbelastung beibehalten können.
255. Wir verweisen auf den 4. und 5. Bericht über die Umsetzung der CEDAW (Abs. 99, 160–163).

Nationale Armutsgrenze

256. Es gibt keine offizielle Armutsgrenze in der Schweiz. Das BFS hat jedoch eine statistische Armutsgrenze definiert (siehe Anhang 3).

Nationales Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut

257. Am 15. Mai 2013 hat der BR das Nationale Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018 verabschiedet. Der Bund hat für dieses Programm einen Kredit von 9 Millionen Franken gesprochen. Am 22. November 2016 hat die Nationale Konferenz gegen Armut die Debatte über die erreichten Ergebnisse und die aktuellen Herausforderungen eröffnet.

Massnahmen auf kantonaler Ebene

258. Im Jahr 2010 haben die kantonalen Sozialdirektoren ein Programm zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung gestartet. 2013 hat die SODK die Umsetzung ihres eigenen Programms beendet.
259. Am 25. Juni 2010 hat die SODK die Empfehlungen zur Ausgestaltung kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien verabschiedet, um die vorhandenen oder geplanten kantonalen Projekte zu unterstützen und so zur Harmonisierung der Lösungen zwischen den Kantonen beizutragen. Zurzeit verfügen ein Dutzend Kantone über Ergänzungsleistungen für bedürftige Familien.

Abstimmung über ein bedingungsloses Grundeinkommen

260. Am 5. Juni 2016 hat das Schweizer Volk die Initiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» abgelehnt.

Ausreichende Ernährung in guter Qualität

261. Die Grundlage zur Entwicklung von Ernährungsstrategien wurde im Rahmen der internationalen Ernährungskonferenz der WHO und der FAO von 1992 gelegt.
262. Für Informationen bezüglich WL verweisen wir auf den 2. und 3. Bericht über die Umsetzung des Paktes (Abs. 390 ff.).
263. Die Schweiz ist bemüht, die Rolle und die Wirksamkeit des CFS zu stärken.
264. Am 24. September 2017 hat das Schweizer Volk den Bundesbeschluss über die Ernährungssicherheit angenommen. Der neue Verfassungsartikel verlangt, dass der Bund die notwendigen Voraussetzungen dafür schafft.

Gesunde Ernährung und Zugang zu Lebensmitteln

265. Die «Schweizer Ernährungsstrategie» räumt der Verbesserung des Wissens über Ernährung höchste Priorität ein (siehe Anhang 2). Ein Element der Strategie ist auch die Chancengleichheit.
266. Das LMG regelt die Aspekte im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit.

Sauberes und ausreichend verfügbares Trinkwasser

267. Das BLV legt die rechtlichen Rahmenbedingungen fest, um die Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser zu garantieren.

Statistiken

268. Siehe Anhang 3.

ad Empfehlung Nr. 17

269. Wir verweisen auf das Programm «Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung» der SODK vom 25. Juni 2010 (siehe Anhang 2). Dieses Programm hat eine Reihe von Verbesserungen – namentlich in Bezug auf die Lage von armen Familien und Arbeitnehmenden, Massnahmen zugunsten einer besseren sozialen und beruflichen Integration von Jugendlichen sowie die Koordination des Systems der sozialen Sicherheit – gebracht und zur Einführung von kantonalen Berichten zur sozialen Lage geführt. Gemäss einem Bericht des BFS war die Armut zwischen 2007 und 2013 rückläufig (siehe Anhang 3). Die Statistiken des BFS (siehe Anhang 3) zeigen auch, dass die Gruppen

mit dem grössten Armutsrisiko Alleinstehende, Alleinerziehende, Personen ohne nachobligatorische Ausbildung und in Haushalten mit tiefer Arbeitsmarktbeteiligung lebende Personen sind.

ad Empfehlung Nr. 18

270. Im Rahmen der UPR 2012 hat die Schweiz die Empfehlung 123.54 mit folgender Begründung abgelehnt: «Die zuständigen Behörden bemühen sich nach Kräften, allen Asylsuchenden bedarfsgerechte Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Angesichts der grossen Anzahl Asylsuchender unterliegen Entscheide der Behörden hinsichtlich der Frage, wo diese Unterkünfte eingerichtet werden können, gewissen Beschränkungen.»
271. In einer ersten Phase von höchstens 90 Tagen werden die Asylsuchenden vom Bund beherbergt. Ein Teil der Asylsuchenden kann somit in Luftschutzräumen untergebracht werden. Der grösste Teil der vom Bund zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten befindet sich jedoch oberirdisch. Die Bedürfnisse der unbegleiteten Minderjährigen werden berücksichtigt. Nach der Unterbringung in Bundeszentren werden die Asylsuchenden auf die Kantone verteilt. Deren Unterbringung liegt dann in der Kompetenz der Kantone.
272. Das AsylG wurde am 25. September 2015 revidiert, um die Asylverfahren zu beschleunigen. Die Umsetzung dieser Revision erfordert sowohl infrastrukturelle als auch technische und organisatorische Anpassungen. Einige Vorschriften können mit sofortiger Wirkung umgesetzt werden, was vom BR per 1. Oktober 2016 getan wurde. Die neue Rechtsnorm dürfte in ihrer Gesamtheit im Verlauf von 2019 in Kraft treten.
273. Zum Thema der unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen aus dem Asylbereich hat die SODK im Mai 2016 neue Empfehlungen angenommen (siehe Anhang 2).
274. Die Schweiz verfügt über keine der in Empfehlung Nr. 18 gewünschten Statistiken.

Umsetzung

275. Wir verweisen auf das Gemeinsame Grundlagendokument vom 12. Oktober 2016 (Kap. A4) sowie auf den Bericht «Health Systems in Transition (HSiT)» des Europäischen Observatoriums für Gesundheitssysteme und Gesundheitspolitik zur Schweiz (Bd. 17, Nr. 4, 2015, siehe Anhang 2). Der HSiT-Bericht bietet einen Überblick der finanziellen Ressourcen.
276. Bezüglich der Krankenversicherung verweisen wir auf die Antworten ad Artikel 9 des Paktes.
277. Im Jahr 2013 gab der Staat 7,57 Prozent des BIP für das Gesundheitssystem aus. Mit 4,1 Ärzten und 17,7 Pflegefachleuten (einschliesslich Hilfspflegerinnen) auf 1000 Einwohner nahm die Schweiz 2013 im europäischen Vergleich den ersten Rang bezüglich Pflegefachleuten und den zweiten Rang hinter Monaco bezüglich Ärzten ein (HSiT).
278. Die Schweiz hat 2013 die Strategie «Gesundheit2020» in Angriff genommen, die eine Verbesserung des schweizerischen Gesundheitssystems anstrebt (siehe Anhang 2).
279. In Bezug auf die medizinische Grundversorgung wurde 2012 in Absprache mit den Initianten der Volksinitiative «Ja zur Hausarztmedizin» der Masterplan «Hausarztmedizin und medizinische Grundversorgung» lanciert. 2014 hat das Volk den Bundesbeschluss zur Hausarztmedizin angenommen. Da der Masterplan seinen Zweck erfüllt hat (siehe Anhang 2), konnte er 2014 beendet werden.

Nationale Demenzstrategie

280. Am 1. November 2013 hat der «Dialog Nationale Gesundheitspolitik» die Nationale Demenzstrategie 2014–2017 angenommen. Die Strategie ist bis 2019 verlängert worden (siehe Anhang 2).
281. Bund und Kantone haben Ziele festgelegt, um die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern, Belastungen zu verringern und die Qualität der Versorgung – insbesondere den Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen – sicherzustellen.

Koordinierte Versorgung

282. Im Vordergrund der 2. Nationalen Konferenz «Gesundheit 2020» vom 26. Januar 2015 standen das Thema der «koordinierten Versorgung» (siehe Anhang 2) und die im Hinblick auf die Lancierung dieses Projekts zu treffenden Massnahmen. Handlungsfelder wurden insbesondere im Bereich der älteren und polymorbiden Patienten identifiziert (siehe Anhang 2). Ziel war eine Verbesserung des «Advance Care Planning» sowie der Planung und Koordination nach dem Spitalaustritt.

Nationale Programme

283. Siehe Anhang 2 zum «Nationalen Programm Alkohol» 2008–2012 und 2013–2016.

284. Im Rahmen des «Nationalen Programms Tabak» 2008–2012 und 2013–2016 wurde eine Medienstrategie entwickelt (siehe Anhang 2). 16 Kantone verfügen über ein kantonales Präventionsprogramm für Tabak (siehe Anhang 2).

285. Im Rahmen des «Nationalen Programms Suchtprävention» 2006–2011 und 2012–2016 wurde eine Reihe von Projekten realisiert (siehe Anhang 2).

286. Zurzeit in Umsetzung befinden sich die «Nationale Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten» 2017–2024 (siehe Anhang 2) und die «Nationale Strategie Sucht» 2017–2024 (siehe Anhang 2).

Gesundheitspolitik

287. Für die internationale Zusammenarbeit hat die Schweiz die vom BR 2012 angenommene GAP eingerichtet (siehe Anhang 2).

Statistiken

288. Siehe Anhang 3.

ad Empfehlung Nr. 19

289. Die Mehrheit der Bevölkerung beurteilt ihre körperliche und geistige Gesundheit als gut. In der SGB von 2012 gaben 77 Prozent der Bevölkerung an, sich voller Leben und Energie zu fühlen. 82 Prozent der Personen gaben auch an, dass sie sich glücklich fühlen. 92 Prozent der Befragten schätzten ihre Lebensqualität als gut oder sehr gut ein. Allerdings beurteilten sich 18 Prozent als psychisch beeinträchtigt.

290. Die Suizidrate ist seit Mitte der 1990er-Jahre rückläufig. Im internationalen Vergleich liegt sie jedoch hoch. Der Aktionsplan Suizidprävention Schweiz des BR wird seit 2017 umgesetzt (siehe Anhang 2).
291. Am 29. Juni 2011 hat der BR entschieden, keine Änderung der Strafnorm bezüglich organisierter Suizidhilfe vorzuschlagen. Er fördert jedoch weiterhin Suizidprävention und Palliative Care.
292. Die Hälfte der Kantone verfügt über ein Programm zur psychischen Gesundheit. 11 Kantone haben das Aktionsprogramm AcD übernommen.
293. Das Netzwerk NPG wurde im Dezember 2011 gegründet und das AcD darin eingegliedert. Das NPG wird vom Bund zusammen mit der GDK und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz getragen (siehe Anhang 2).
294. In Zukunft will der Bund die Koordination der Angebote fördern, die Qualifikation der Fachkräfte verbessern und die Datenlage zur Pflege konsolidieren.
295. Das Postulat 13.3370 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates «Beabsichtigte Massnahmen zur psychischen Gesundheit in der Schweiz» verlangt vom BR, dass er aufzeigt, wie er das umfassende Monitoring des Gesundheitsobservatoriums 2012 «Psychische Gesundheit in der Schweiz» wertet und welche konkreten Massnahmen er daraus zu ergreifen gedenkt (siehe Anhang 2).

Behandlung und Pflege bei psychischen Beeinträchtigungen

296. Seit 1. Januar 2013 ist das Erwachsenenschutzrecht in Kraft, das die Bedingungen, das Vorgehen und die juristische Absicherung in Fällen der fürsorgerischen Unterbringung regelt (Art. 426–439 ZGB).

ad Empfehlung Nr. 20

297. Das aktuelle System der Sexualerziehung von Kindern und Jugendlichen basiert einerseits auf der Verantwortung der Eltern und andererseits auf dem Schulunterricht. Die Sexualkunde beruht in erster Linie auf dem Informationstransfer im schulischen Umfeld. Komplementär dazu trägt der Unterricht zur Sensibilisierung und Kompetenzerweiterung der Schülerinnen und Schüler im Umgang mit Fragen rund um Sexualität bei.

Dabei geht es um Themen wie sexuelle Übergriffe, sexuell übertragbare Krankheiten, unerwünschte Schwangerschaften und Ausgrenzung.

Statistiken

298. Siehe Anhang 3.

Artikel 13 Recht auf Bildung

Umsetzung

299. Die Verfassungsbestimmungen werden im 2. und 3. Bericht über die Umsetzung des Paktes sowie im Gemeinsamen Grundlagendokument vom 12. Oktober 2016 erläutert (Kap. A4).

300. Die Gesetzgebungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene streben die Umsetzung der in Artikel 13 Absatz 1 des Paktes erwähnten Ziele an.

301. Zum Thema der direkten Anwendbarkeit von Artikel 13 verweisen wir auf Anhang 2.

Grundbildung

302. Wir verweisen auf den 4. und 5. Bericht über die CEDAW-Umsetzung der (Abs. 81–93).

303. Seit 1. Februar 2013 können junge Sans-Papiers eine berufliche Grundausbildung absolvieren (Art. 30a VZAE). Die weiteren Bedingungen, die für eine solche Bewilligung erfüllt sein müssen, sind: das Vorliegen eines Gesuchs des Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG, die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, eine gute Integration, die Respektierung der Rechtsordnung sowie die Offenlegung der Identität.

Schulabbruch

304. Das «Case Management» hat zum Ziel, gefährdete oder mehrfach belastete Schülerinnen und Schüler zu identifizieren und sie bis zum Erreichen eines Abschlusses auf Sekundarstufe II zu begleiten.

Alphabetisierung

305. Die Verabschiedung des WeBiG im Juni 2014 hat die Aneignung und den Erhalt von Grundkompetenzen verbessert. Die BBV sieht vor, dass Erwachsene, die über einschlägige Berufserfahrung verfügen, ein Diplom erwerben können, ohne einen regulären Ausbildungsgang absolviert zu haben.

Kinder von Minderheiten, einheimische Kinder und Muttersprachunterricht

306. Die Nationale Sprachenstrategie sieht eine Aufwertung der Herkunftssprache bei Kindern mit Migrationshintergrund vor.
307. Die HSK-Kurse werden meistens von der jeweiligen Sprachgemeinschaft selbst organisiert. Die Einrichtungen und das Schulmaterial werden gratis von den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die in HarmoS zusammengeschlossenen Kantone (Art. 4 Abs. 4) verpflichten sich zur Unterstützung der unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten HSK-Kurse.

Universitäre Hochschulen

308. In Erfüllung der HFKG gewährt der Bund Beiträge zur Förderung der Innovation und der Zusammenarbeit unter den Hochschulen sowie Investitionshilfen.

Änderungen der Rahmengesetze

309. Gemäss BV sorgen Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.

Zugang zu höherer Bildung für alle

310. Die Studiengebühren machen nur einen vergleichsweise geringen Anteil des Budgets eines Studierenden aus. Die Einführung eines kostenlosen Studiums für alle gewährleistet nur dann den Zugang zum Studium von materiell Benachteiligten, wenn für andere Ausgaben Stipendien gewährt werden. Für Personen, denen die Mittel zur Absolvierung einer tertiären Ausbildung fehlen, kennt die Schweiz ein System von Ausbildungszuschüssen.

Schulung und Sensibilisierung im Bereich Menschenrechte

311. Die Schulung und Sensibilisierung im Bereich Menschenrechte ist integraler Bestandteil der Lehrpläne auf allen Ausbildungsstufen (siehe Anhang 2). Zudem wurden verschiedene Projekte zur Sensibilisierung bezüglich Rassismus und Menschenrechte im schulischen Umfeld lanciert. Die FRB gewährt finanzielle Unterstützung für entsprechende Projekte; deren Follow-up und Evaluation wird von der Stiftung «éducation21» durchgeführt (siehe Anhang 2).
312. Wir verweisen auf das Gemeinsame Grundlegendokument vom 12. Oktober 2016 (Kap. E3).

ad Empfehlung Nr. 21

313. Menschenrechtsbildung gehört zu den Aufgaben des SKMR. Das Kompetenzzentrum hat eine Reihe von Tagungen und Seminaren zur Menschenrechtsbildung organisiert, insbesondere für Personen des Schulbereichs. Zudem hat es Schulungsmaterial erstellt und im Jahr 2015 eine Studie zur schulischen Menschenrechtsbildung in der Westschweiz veröffentlicht (siehe Anhang 2).
314. Der BR hat einen Bericht zur politischen Bildung auf Sekundarstufe II publiziert. Dieser zeigt, dass die politische Bildung zwar gut etabliert ist, die Umsetzung jedoch je nach Bildungsbereich und Region beträchtliche Unterschiede aufweist (siehe Anhang 2).
315. Der Unterricht über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ist in den Lehrplänen für die obligatorische Schule enthalten.

ad Empfehlung Nr. 22

316. Wir verweisen auf die entsprechenden Kommentare zu den Artikeln 7 und 10.

ad Empfehlung Nr. 30

317. Bezüglich der schulischen Ausbildung von behinderten Kindern und Jugendlichen verweisen wir auf Absatz 562 des 2. und 3. Berichts über die Umsetzung des Paktes. Seit 1. Januar 2008 ist die Sonderschulung Teil des öffentlichen Bildungsauftrags. Der Ansatz der Invalidenversicherung wurde durch einen pädagogischen Ansatz ersetzt.
318. Die Kantone sind zuständig für die Bildung behinderter Kinder und Jugendlicher von 0 bis 20 Jahren. Ihre Rechtsetzung orientiert sich am höheren Recht, im vorliegenden Fall

an den Bestimmungen der BV bezüglich der Sonderschulung und des BehiG, gemäss denen integrative Lösungen vorzuziehen sind.

319. Mit dem Sonderpädagogik-Konkordat von 2011 verfügen die Kantone über gemeinsame Qualitätsstandards, eine gemeinsame Terminologie und gemeinsame Abklärungsverfahren.
320. Nach der obligatorischen Schulzeit haben Jugendliche, deren entwicklungs-mässige oder schulische Beeinträchtigungen das Absolvieren einer Ausbildung nicht verunmöglichen, das Anrecht auf Unterstützung für eine erstmalige berufliche Ausbildung oder für das Erreichen der Sekundarstufe II gemäss Artikel 16 IVG. Für Jugendliche mit bescheidener Invalidität garantiert dieser Artikel die Übernahme der sich aufgrund der Behinderung ergebenden Kosten gemäss Artikel 5 IVV. Weitere Massnahmen können ebenfalls zur Anwendung kommen, wie etwa jene des BBG (Artikel 18, 53 und 55). Im Übrigen empfiehlt der BR eine verstärkte Wiedereingliederung von Kindern und Jugendlichen (siehe ad Abs. 94).

Artikel 14 Obligatorischer und kostenloser Grundschulunterricht

Umsetzung

321. Die obligatorische Grundschule ist in den öffentlichen Schulen kostenlos.
322. Auszubildende können die drei Ausbildungsstätten kostenlos besuchen, nämlich die Berufsschule, den Ausbildungsbetrieb sowie die überbetrieblichen Kurse und die vergleichbaren dritten Lernorte (Art. 22 Abs. 2 BBG, Art. 21 Abs. 3 BBV).

Stipendien

323. Bei finanziellen Schwierigkeiten können unterstützend Stipendien gewährt werden.

Artikel 15 Recht auf Kultur

Umsetzung

324. Die Verfassungsbestimmungen zur Umsetzung von Artikel 15 sind im 2. und 3. Bericht über die Umsetzung des Paktes aufgelistet.
325. Bund, Kantone, Städte und Gemeinden gaben im Jahr 2014 0,44 Prozent des BIP für kulturpolitische Zwecke aus (siehe Anhang 2).
326. Wir verweisen auf den 2. Bericht über die Umsetzung der Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sowie auf das Gemeinsame Grundlegendokument vom 12. Oktober 2016 (Kap. A4).
327. Zu den Themen internationale Zusammenarbeit im Wissenschaftsbereich, Forschungsfreiheit, wissenschaftlicher Fortschritt, wissenschaftliche Forschung und Innovation verweisen wir auf den 2. und 3. Bericht über die Umsetzung des Paktes (Abs. 15, 530, 592–594, 602–604).

Neue Entwicklungen im Rechtsbereich

Kulturbotschaften

328. Mit seiner Kulturbotschaft 2012–2015 (siehe Anhang 2) hat der BR die strategische Ausrichtung der Kulturpolitik der Schweiz umschrieben. Am 28. November 2014 hat der BR die neue Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016–2020 verabschiedet, die neue strategische Handlungsachsen für die Kulturpolitik des Bundes definiert (siehe Anhang 2). Das Parlament hat finanzielle Mittel in der Höhe von 1124,6 Millionen Franken für die Kulturpolitik bewilligt.

Änderungen der Rahmengesetze

329. Das KFG ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.
330. Bezüglich Sprachenvielfalt und Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften verweisen wir auf den 2. und 3. Bericht über die Umsetzung des Paktes (Abs. 577).
331. Seit 2010 sind das SpG und die SpV in Kraft, die Artikel 70 BV konkretisieren. Zur Stärkung der Mehrsprachigkeit innerhalb der Eidgenossenschaft und infolge parlamentarischer Vorstösse (siehe Anhang 2) hat der BR am 27. August 2014 eine Revision der

SpV verabschiedet. Parallel dazu wurden die Weisungen des BR zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung revidiert (siehe Anhang 2). Die Chancengleichheit der sprachlichen Minderheiten ist in Artikel 6 SpV explizit erwähnt.

Musikalische Bildung

332. Am 23. September 2012 haben Volk und Stände eine Stärkung der musikalischen Bildung angenommen (Art. 67a BV). Am 19. Juni 2015 hat das Parlament die rechtlichen Umsetzungsgrundlagen und die Aufnahme des Programms «Jugend und Musik» ins KFG angenommen. Der jährliche Finanzrahmen wurde auf 2,8 Millionen (2016) bzw. 3,6 Millionen Franken (2017–2019) festgesetzt.

Kulturelle Teilhabe

333. Das BAK unterstützt Vorhaben, welche die Teilhabe der Bevölkerung am kulturellen Leben begünstigen. Die rechtlichen Grundlagen zur Stärkung der kulturellen Teilhabe bilden Artikel 9a des KFG und das Förderkonzept 2016–2020 zur Stärkung der kulturellen Teilhabe (in Kraft seit 1. Januar 2016).

Kulturelles Welterbe

334. Folgende Massnahmen werden unter anderem durch die Schweizerische Nationalbibliothek in der Periode 2016–2020 umgesetzt: Erweiterung der Sammlung und der Konservierung von – insbesondere digitalen – Publikationen; aktiver Beitrag zur Entwicklung internationaler Referenznormen; Ausbau der Digitalisierung der gedruckten Sammlungen und des öffentlichen Zugriffs.

Kulturelle Vielfalt

335. Um den kulturellen Beitrag der Jenischen, und der Sinti der Schweizer Bevölkerung näher zu bringen, unterstützt der Bund den Dachverband «Radgenossenschaft der Landstrasse», die «Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende» und von den Minderheiten selbst durchgeführte Projekte.

Bildung im Kultur- und Kunstbereich

336. Im Rahmen der Allgemeinbildung des überobligatorischen Bereichs der Sekundarstufe sind allgemeine Elemente von Kultur und Kunst im Lehrplan aufgeführt. Bei Maturitätsklassen ist Kunst Bestandteil des Lehrplans. Bei der beruflichen Grundbildung ist Kultur und Kunst in der Allgemeinbildung enthalten.

Schutz der materiellen und ideellen Urheberrechte

337. Das URG schützt die materiellen und ideellen Urheberrechte. Es verleiht dem Urheber das Recht, seine Autorenschaft anerkennen zu lassen sowie zu entscheiden, ob, wann, wie und unter welcher Urheberbezeichnung das eigene Werk erstmals veröffentlicht werden soll. Das Gesetz beinhaltet auch das Recht auf Werkintegrität: Der Urheber allein kann bestimmen, ob, wann und wie das Werk geändert oder in einem anderen Werk verwendet werden darf. Das URG gibt dem Urheber unter anderem das alleinige Recht, das Werk zu verkaufen, zu vervielfältigen oder vorzutragen. Das URG kennt gewisse Schranken des Urheberrechts wie etwa für die Verwendung eines Werks für Unterrichtszwecke. Dazu ist dem Urheber eine Vergütung auszurichten. Am 22. November 2017 hat der BR eine Botschaft zur Revision des URG verabschiedet und den Eidgenössischen Räten zur Beratung vorgelegt. Diese schlägt insbesondere eine zusätzliche Schranke bei der Verwendung zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung vor.

Schutz der Urheberrechte der indigenen Völker

338. Das Protokoll und die Änderungen im NHG sind am 12. Oktober 2014 in Kraft getreten. Die NagV ist am 1. Februar 2016 in Kraft getreten.
339. Auf multilateraler Ebene engagiert sich die Schweiz im Rahmen des Zwischenstaatlichen Ausschusses der WIPO für Geistiges Eigentum und genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und Folklore. Ziel ist es, eines oder mehrere völkerrechtliche Rechtsinstrumente zum Schutz von genetischen Ressourcen, traditionellem Wissen und Folklore zu entwickeln.

Freiheit der Forschung und des Kunstschaffens

340. Die Freiheit der Kunst ist durch Artikel 21. BV gewährleistet. Die Pressefreiheit ergibt sich aus Artikel 17 BV.

Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur

341. Auf multilateraler Ebene basierten die Tätigkeiten des Bundes im Zeitraum 2012–2015 vor allem auf der Teilnahme an den von Europarat und UNESCO geschaffenen Institutionen und Instrumenten. Im Europarat engagiert sich die Schweiz innerhalb des Lenkungsausschusses für Kultur, kulturelles Erbe und Landschaft und unterstützt dieses Gremium im Rahmen der institutionellen Reform.

ad Empfehlung Nr. 23

342. Der BR hat verschiedentlich auf die schwierige Situation von Sinti und Roma in der Schweiz hingewiesen. In der Kulturbotschaft 2016–2020 hat er Verbesserungsmassnahmen vorgeschlagen. Das Parlament hat einer Erhöhung der Fördermittel zugestimmt.

343. Eine vom Bund moderierte Arbeitsgruppe hat sich mit den Fragen der Stand- und Durchgangsplätze, der Kultur, der Sozialleistungen und der Anerkennung von Jenischen, Sinti und Roma befasst. Die Arbeitsgruppe hat einen Entwurf für einen Aktionsplan in den Bereichen Plätze, Bildung, Soziales und Kultur erarbeitet (siehe Anhang 2).

ad Empfehlung Nr. 31

344. Die Schweiz hat die Bemühungen zur Anerkennung des UNESCO-Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen unterstützt. Die zentrale Massnahme, die seit deren Ratifizierung ergriffen wurde, betrifft das Inkrafttreten des KFG am 1. Januar 2012. Laut KFG hat die Kulturförderung des Bundes zum Ziel, den «Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt in der Schweiz zu stärken» und «ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes Kulturangebot zu fördern» (Art. 3 Bst. a und b KFG). Für die Umsetzung des KFG sind das BAK, das Schweizerische Nationalmuseum und die Kulturförderungsstiftung Pro Helvetia zuständig. Der Geltungsbereich des KFG ist in den Botschaften des BR zur Kulturförderung präzisiert. Zur Kulturbotschaft 2012–2015 siehe Absatz 328.

345. Wir verweisen auf den 4. Bericht bezüglich des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates, der 2017 von der Schweiz vorgestellt worden ist (siehe Anhang 2).

346. Zudem verweisen wir auf den 6. Bericht der Schweiz über die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates für die Periode 2012–2015 (siehe Anhang 2).
347. Während des überprüften Zeitraums haben die Fälle von Rassismus im Internet zugenommen. Um dieser Entwicklung entgegenzusteuern, hat die Schweiz 2014 und 2015 an der Kampagne des Europarates «No Hate Speech Movement» teilgenommen (siehe Anhang 2). Im Jahr 2015 hat die EKR zudem eine Kampagne zur Sensibilisierung der Jugendlichen zum Thema Rassendiskriminierung lanciert.
348. Die Nachhaltige Entwicklung ist ein Verfassungsauftrag. In seiner «Strategie Nachhaltige Entwicklung» legt der BR die politische Ausrichtung in diesem Bereich fest (siehe Anhang 2).
349. Im Jahr 2007 hat die EDK den «Massnahmenplan 2007–2014 Bildung für Nachhaltige Entwicklung» erarbeitet, der sich als Beitrag zur UNO-Dekade für BNE 2005–2014 versteht.
350. Im Jahr 2012 haben die EDK, die DEZA, das BAFU und das BAG das Kompetenzzentrum für BNE «éducation21» geschaffen.

Rechtsbehelfe

351. Das URG sieht eine Reihe von Instrumenten im Falle einer Verletzung der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte vor. Zivilrechtlich stehen eine Feststellungsklage, eine Leistungsklage oder eine Klage nach OR zur Verfügung. Die geschädigte Person kann auch Anzeige erstatten. Zudem besteht die Möglichkeit eines Einschreitens seitens der Zollbehörden, wenn der Verdacht besteht, dass ein gesetzeswidriger Import, Export oder Transit von Produkten bevorsteht.

Statistiken

352. Siehe Anhang 3.

Anhang 1: Abkürzungen

AcD	Alliance contre la dépression
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19460217/index.html
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19640049/index.html
ArGV 3	Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19930254/index.html
ArGV 5	Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070537/index.html
Armasuisse	Bundesamt für Rüstung
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AsylG	Asylgesetz https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995092/index.html
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002163/index.html
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/index.html
AVEG	Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19560196/index.html
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19820159/index.html
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit

BAK	Bundesamt für Kultur
BASPO	Bundesamt für Sport
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001860/index.html
BBV	Verordnung über die Berufsbildung https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20031709/index.html
BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002658/index.html
BFS	Bundesamt für Statistik
BG	Bundesgericht
BGE	Bundesgerichtsurteil
BGSA	Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020224/index.html
BIP	Bruttoinlandprodukt
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BNE	Bildung für Nachhaltige Entwicklung in der Schule
BNE	Bruttonationaleinkommen
BPG	Bundespersonalgesetz https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20000738/index.html
BPV	Bundespersonalverordnung https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20011178/index.html
BR	Bundesrat
BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung
BVG	Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19820152/index.html

BWO	Bundesamt für Wohnungswesen
CEDAW	UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
CFS	Komitee für Welternährungssicherheit
CRC	UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes
CSR	Corporate Social Responsibility
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
DNG	Dialog Nationale Gesundheitspolitik
DV	Direktion für Völkerrecht
EBGB	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
ECCO	European Confederation of Conservator-Restorers' Organizations
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EGB	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGW	Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20051695/index.html
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EntsG	Entsendegesetz https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994599/index.html
EO	Erwerbsersatzordnung
EPA	Eidgenössisches Personalamt

EU	Europäische Union
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20042372/index.html
FAO	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
FHA	Freihandelsabkommen
FRB	Fachstelle für Rassismusbekämpfung
FU	Fürsorgerische Unterbringung
FZA	Abkommen über die Personenfreizügigkeit
GAP	Gesundheitsaussenpolitik
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
GIG	Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950082/index.html
HarmoS	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule
HBG	Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft schweizerischer Bau- und Wohnbaugenossenschaften
HFKG	Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070429/index.html
HFKG	Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070429/index.html
HSK	Heimatliche Sprache und Kultur
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
ICOM	International Council of Museums
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19870312/index.html

IRSG	Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen
ISCED	International Standard Classification of Education
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19590131/index.html
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19610003/index.html
KFG	Bundesgesetz über die Kulturförderung https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070244/index.html
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
KJFG	Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20092618/index.html
KKJF	Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKJs	Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Kinderschutz und Jugendhilfe
KLV	Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950275/index.html
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KOKES	Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940073/index.html
LMG	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101912/index.html
MWSt	Mehrwertsteuer
NagV	Nagoya-Verordnung https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20150120/index.html
NAV	Normalarbeitsvertrag

NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660144/index.html
NKP	Nationaler Kontaktpunkt
NPG	Netzwerk Psychische Gesundheit
OAIS	Open Archival Information System
ODA	Öffentliche Entwicklungshilfe
OdA	Organisationen der Arbeitswelt
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20041159/index.html
OKP	Obligatorische Krankenpflegeversicherung
OR	Obligationenrecht
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022194/index.html
PER	Plan d'études romand
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
SGB	Schweizerische Gesundheitsbefragung
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGP	Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie
SHP	Schweizer Haushalt-Panel
SILC	Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen
SKMR	Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKP	Schweizerische Kriminalprävention
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

SpG	Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20062545/index.html
SpV	Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101351/index.html
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SUS	Strafurteilsstatistik
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVK-OHG	Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz
TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
UPOV	Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
UPR	Universelle periodische Überprüfung
URG	Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920251/index.html
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19810038/index.html
VMWG	Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19900092/index.html
VPOD	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070993/index.html
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WeBiG	Bundesgesetz über die Weiterbildung https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20141724/index.html
WEG	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz

	https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19740232/index.html
WFG	Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20010522/index.html
WfV	Verordnung über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20031315/index.html
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum
WL	Wirtschaftliche Landesversorgung
WTO	Welthandelsorganisation
ZeugSG	Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20091842/index.html
ZeugSV	Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122012/index.html
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStV	Zivilstandsverordnung https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20040234/index.html

Anhang 2: Verweise und Internetlinks

ad Absatz 3:

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/von-der-schweiz-ratifizierte-unesco-uebereinkommen.html>

ad Absatz 8:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-66468.html>

ad Absatz 10:

<https://www.admin.ch/ch/d/ff/2012/4209.pdf>

ad Absatz 13:

- siehe Absatz 32 des 2. und des 3. Berichts zur Umsetzung des Paktes I

- siehe auch BGE 135 I 161 [163]

ad Absatz 15:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20163043>

ad Absatz 16:

- BGE 2C_807/2015 vom 18. Oktober 2016: «3.3. Diese landesrechtlichen Bestimmungen sind unter anderem im Lichte der einschlägigen Staatsverträge auszulegen (Art. 5 Abs. 4 BV; zur völkerrechtskonformen Auslegung weiter BGE 142 I 135 E. 4.1 S. 150; 141 II 436 E. 4 S. 441; 140 II 305 E. 6.3 S. 310; PIERRE TSCHANNEN, Verfassungsauslegung, in: Daniel Thürer/Jean-François Aubert/Jörg Paul Müller [Hrsg.], Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, N. 20 zu § 9). Gemäss Art. 13 Abs. 3 des Internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I; SR 0.103.1) verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Freiheit der Eltern zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen. Nichtöffentliche Schulen haben indessen den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 UNO-Pakt I). Nach Art. 28 Abs. 1 Bst. a des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (nachfolgend Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) erkennen die Vertragsstaaten das Recht auf Bildung an; sie machen den unentgeltlichen Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht. Art. 29 Abs. 1 KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, die Bildung des Kindes auf bestimmte Ziele auszurichten. Unter anderem hat die Bildung dem Kind Achtung vor den Menschenrechten (Bst. b), vor seiner kulturellen Identität, den kulturellen Werten am Unterrichts- und gegebenenfalls dem Herkunftsort sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln (Bst. c). Das Kind ist auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft vorzubereiten (Bst. d). Soweit die in Art. 29 Abs. 1 KRK festgelegten Grundsätze eingehalten werden und die vermittelte Bildung allfälligen staatlichen Mindestnormen entspricht, bleibt das Recht zur Gründung privater Bildungseinrichtungen unberührt (Art. 29 Abs. 2 KRK).»

- BGE 2C_132/2014 und 2C_133/2014 vom 15. November 2014: «4.2. Die Vorinstanz ist so- dann zu Recht davon ausgegangen, dass das Erziehungsrecht der Eltern unter den Schutz des

Familienlebens gemäss Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 Ziff. 1 EMRK zu subsumieren sei (vgl. angefochtener Entscheid E. 4.3 und 5.7). Damit ist hier von einem Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern auszugehen, da der beanstandete Unterricht die moralischen und ethischen Überzeugungen der Eltern der betroffenen Kinder verletzen kann (vgl. auch Art. 13 Abs. 3 UNO-Pakt I [SR 0.103.1]).»

- BGE 140 V 385: «5.3 Die streitigen Leistungen der Invalidenversicherung stellen zum einen Ersatz des gesundheitlich bedingten Erwerbsausfalles dar (ausserordentliche Invalidenrente; Art. 39 Abs. 3 IVG), zum andern sind sie verbunden mit dem dauernden Angewiesensein auf Hilfe Dritter und persönlicher Überwachung bei den alltäglichen Lebensverrichtungen (Hilflosenentschädigung; Art. 42bis Abs. 2 IVG; BGE 139 I 155 E. 4.3 S. 159 f.). Ob solche Leistungen ausgerichtet werden, hat nach den Vorbringen in der Beschwerde Einfluss auf den von Art. 8 EMRK erfassten Bereich; es gehe um die Qualität und Organisation des Familienlebens sowie um die Entwicklung und Erfüllung der Persönlichkeit und die Aufnahme von Beziehungen zu anderen Menschen. Fällt in diesem Sinne die umstrittene Leistungszusprechung bzw. -verweigerung in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, stellt sich mit Blick auf Art. 14 EMRK die Frage nach einer diskriminierenden Ungleichbehandlung, wobei der Beschwerdeführer als (einziges) verpöntes Unterscheidungskriterium seine ausländische Staatsangehörigkeit ins Feld führt. Eine Ungleichbehandlung gegenüber schweizerischen Kindern von internationalen Beamten der BIZ liegt, wie dargelegt, indessen nicht vor (vorne E. 4.3). Damit erweist sich auch die Rüge der Verletzung von Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 9 UNO-Pakt I (SR 0.103.1) als unbegründet.»

- BGE 2C_433/2011 vom 1. Juni 2012: «3.2 Art. 19 BV gewährleistet als Grundrecht einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (BGE 133 I 156 E. 3.1 S. 158 mit Hinweisen). Nach Art. 62 Abs. 1 und Abs. 2 BV sorgen die für das Schulwesen zuständigen Kantone für einen ausreichenden, allen Kindern offen stehenden und an öffentlichen Schulen unentgeltlichen obligatorischen Grundschulunterricht (vgl. Abs. 2 in der diesbezüglich unverändert gebliebenen Fassung vom 16. Dezember 2005). Der Unterricht muss grundsätzlich am Wohnort der Schüler erteilt werden; die räumliche Distanz zwischen Wohn- und Schulort darf den Zweck der ausreichenden Grundschulausbildung nicht gefährden (BGE 133 I 156 E. 3.1 S. 158 f. mit Hinweisen). Infolgedessen ergibt sich aus der in Art. 19 BV garantierten Unentgeltlichkeit ein Anspruch auf Übernahme der Transportkosten, wenn

der Schulweg wegen übermässiger Länge oder Gefährlichkeit dem Kind nicht zugemutet werden kann (vgl. BGE 133 I 156 E. 3.1 S. 159; Urteile 2P.101/2005 vom 25. Juli 2005, E. 3.1; 2P.101/2004 vom 14. Oktober 2004, in: ZBl 106/2005 S. 430 ff., E. 3.1 mit Hinweisen).

Aus den von den Beschwerdeführern angerufenen völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 13 UNO-Pakt I [SR 0.103.1] sowie Art. 28 KRK [SR 0.107]) ergeben sich in diesem Zusammenhang im Verhältnis zu Art. 19 BV keine weitergehenden Ansprüche (vgl. BGE 133 I 156 E. 3.6.4 S. 166 f.). Gleiches gilt für die Garantie des genügenden und unentgeltlichen Primarunterrichts nach Massgabe von § 9 der Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898 (SR 131.215), welcher sich inhaltlich im Wesentlichen an der diesbezüglichen Garantie von Art. 27 Abs. 2 der vormaligen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 orientiert.»

- BGE 8C_150/2011 vom 14. Februar 2012: «10.2 Was zunächst den UNO-Pakt I betrifft, gilt es darauf hinzuweisen, dass dieser für den Bereich des Sozialversicherungsrechts grundsätzlich keine direkt anwendbaren Individualrechte enthält. Das Diskriminierungsverbot von Art. 2 Abs. 2 UNO-Pakt I ist insoweit akzessorisch, als es einer Stütznorm im Sozialpakt selber bedarf. Art. 9 UNO-Pakt I ist programmatischer Natur («Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schliesst die Sozialversicherung ein»; vgl. BGE 135 I 161 E. 2.2 S. 162).»

- ATF 9C_738/2011 vom 24. Mai 2011: «3.2.4 Nach Art. 13 Abs. 3 Uno-Pakt I verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen. Ob diese Vorschrift im vorliegenden Fall direkt anwendbar ist (zur Rechtsprechung des Bundesgerichts siehe etwa BGE 133 I 156 E. 3.6.4 S. 166; 130 I 113 E. 3.3 S. 123 f.; 125 III 277 E. 2e S. 282; 120 Ia 1 E. 5c S. 12), kann offenbleiben. Denn entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer ergibt sich aus Art. 13 Abs. 3 Uno-Pakt I kein Anspruch auf Privatunterricht zu Hause. Bereits der Wortlaut spricht von «andere[n] als öffentlichen Schulen» bzw. - im Originaltext - von «des établissements autres que ceux des pouvoirs publics» und hebt damit hervor, dass es sich um Bildungseinrichtungen handeln muss. Der Wortlaut widerspiegelt die Paktvorarbeiten: Dort wurde festgehalten, dass

die Persönlichkeitsentwicklung nur im schulischen Rahmen gewährleistet werden kann. Gegen den Privatunterricht zu Hause wurde auch die Missbrauchsgefahr und dessen fehlende Kontrolle geltend gemacht (vgl. PIUS GEBERT, Das Recht auf Bildung nach Art. 13 des UNO-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1996, S. 560 f. FN 16 ff. mit Hinweis auf die verschiedenen Materialien). Damit liegt keine vom Wortlaut abweichende Willenseinigung der Vertragsstaaten vor, und der Normsinn ist eindeutig.»

- BGE 135 I 161: «Völkerrechtlich zu beachten sind die Bestimmungen des Internationalen Paktes der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I; BGE 135 I 161 S. 163 SR 0.103.1). Die in BGE 120 Ia 1 E. 5 S. 10 f. begründete Rechtsprechung, wonach der UNO-Pakt I grundsätzlich keine direkt anwendbaren Individualgarantien enthält, wurde vom Eidg. Versicherungsgericht in BGE 121 V 229 E. 3 S. 232 ff. und 246 E. 2 S. 248 ff. für den Bereich des Sozialversicherungsrechts bestätigt. In BGE 123 II 472 E. 4d S. 478 betonte das Bundesgericht, dass das Diskriminierungsverbot von Art. 2 Abs. 2 UNO-Pakt I insoweit akzessorisch ist, als es einer Stütznorm im Sozialpakt selber bedarf. Art. 9 UNO-Pakt I ist danach programmatischer Natur («Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schliesst die Sozialversicherung ein») und präzisiert den Inhalt der sozialen Sicherheit nicht (BBl 1994 V 52); es findet sich dort keine direkte Anspruchsgrundlage für das hier strittige Hilfsmittel (Urteil 8C_295/2008 vom 22. November 2008 E. 6).»

- BGE 8C_295/2008 vom 22. November 2008:«6. Der Beschwerdegegner macht weiter geltend, die Verneinung des Anspruchs auf die strittigen Hilfsmittel verstosse gegen das Diskriminierungsverbot im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Internationalen Paktes vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I; SR 0.103.1). Die in BGE 120 Ia 1 E. 5 begründete Rechtsprechung, wonach der UNO-Pakt I grundsätzlich keine direkt anwendbaren Individualgarantien enthält, wurde vom Eidgenössischen Versicherungsgericht in BGE 121 V 229 E. 3 S. 232 ff. und 246 E. 2 S. 248 ff. für den Bereich des Sozialversicherungsrechts bestätigt (Urteil 2P.77/2000 vom 30. November 2000 E. 5e). Der Leistungsansprecher legt nicht dar, weshalb von dieser Rechtsprechung abzuweichen wäre. Nichts anderes ergibt sich aus BGE 123 II 472 E. 4d S. 478, wo das Bundesgericht die Frage der direkten Anwendbarkeit von Art. 2 Abs. 2 UNO-Pakt I offen liess und betonte, dass dieses Diskriminierungsverbot insoweit akzessorisch sei, als es einer Stütznorm im Sozialpakt bedarf. In

Art. 9 UNO-Pakt I, welcher programmatischer Natur ist und den Inhalt der «sozialen Sicherheit» nicht präzisiert (BBl 1994 V 52), findet sich keine Anspruchsgrundlage für die hier strittigen Hilfsmittel (vgl. Urteil 2P.77/2000 vom 30. November 2000 E. 5e mit Hinweisen). Das Diskriminierungsverbot von Art. 2 Abs. 2 UNO-Pakt I ist nicht verletzt, wenn sich die Ungleichbehandlung mit Art. 8 Abs. 2 BV vereinbaren lässt (SVR 2006 BVG Nr. 6 S. 22, B 84/03 E. 4.5.3). [...]

- BGE 6B_498/2007, 6B_499/2007, 6B_500/2007 und 6B_501/2007 vom 3. April 2008: «5.1 Gemäss Art. 28 Abs. 3 BV sind Streik und Aussperrung zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen. Nach Art. 8 Abs. 1 Bst. d UNO-Pakt I (SR 0.103.1) verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Gewährleistung des Streikrechts, soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird.»

- BGE 136 I 290 (vgl. ebenfalls unten, zu Abs. 135): «2.3.3 In diesem Fall ist nicht einzusehen, weshalb Art. 7 Bst. d des UNO-Paktes I in Abweichung von dem Grundsatz, nach welchem die Bestimmungen des UNO-Paktes I grundsätzlich Privatpersonen keine subjektiven, gerichtlich durchsetzbaren Rechte einräumen, als direkt anwendbar gelten sollte.

2.3.1 Das Bundesgericht ist in mehreren Fällen zu dem Schluss gekommen, dass die Bestimmungen des genannten Paktes ein Programm formulierten, sich an den Gesetzgeber richteten und grundsätzlich Privatpersonen keine subjektiven Rechte einräumten, die letztere gerichtlich durchsetzen könnten (vgl. BGE 135 I 161 E. 2.2 S. 163; BGE 130 I 113 E. 3.3 S. 123; BGE 126 I 240 E. 2c S. 242 f.; BGE 123 II 472 E. 4d S. 478; BGE 122 I 101 E. 2a; BGE 121 V 246 E. 2a und 2c; BGE 120 Ia 1 E. 5c S. 11 f.; vgl. ebenfalls Botschaft betreffend den Beitritt der Schweiz zu den beiden internationalen Menschenrechtspakten von 1966 und zu einer Änderung des Bundesrechtspflegegesetzes vom 30. Januar 1991, BBl 1991 I 1129 ff., bes. 1141 Ziff. 431). Das Bundesgericht hat allerdings eingeräumt, dass es nicht ausgeschlossen sei, dass gewisse Bestimmungen des UNO-Paktes I als direkt anwendbar bzw. «self-executing» gelten könnten (vgl. BGE 121 V 246 E. 2e zu Art. 8 Abs. 1 Bst. a zum Recht jedes Menschen, Gewerkschaften zu bilden und sich der Gewerkschaft ihrer Wahl anzuschliessen, sowie BGE 125 III 277 E. 2e im Zusammenhang mit Art. 8 Abs. 1 Bst. d zum Streikrecht, welche die Frage offen lassen). Ob dies der Fall ist, ist eine Frage der Interpretation (BGE 121 V 246 E. 2b S. 249), wobei darauf hinzuweisen ist, dass eine Bestimmung direkt anwendbar ist, wenn sie

inhaltlich ausreichend festgelegt und klar ist, um die Grundlage für einen Entscheid darzustellen (vgl. BGE 126 I 240 E. 2b; BGE 125 III 277 E. 2d/aa S. 281; BGE 121 V 246 E. 2b S. 249; BGE 120 Ia 1 E. 5b).»

- BGE 2C_738/2010 vom 24 Mai 2011: «3.2.4 Nach Art. 13 Abs. 3 Uno-Pakt I verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen. Ob diese Vorschrift im vorliegenden Fall direkt anwendbar ist (zur Rechtsprechung des Bundesgerichts siehe etwa BGE 133 I 156 E. 3.6.4 S. 166; 130 I 113 E. 3.3 S. 123 f.; 125 III 277 E. 2e S. 282; 120 Ia 1 E. 5c S. 12), kann offenbleiben. Denn entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer ergibt sich aus Art. 13 Abs. 3 Uno-Pakt I kein Anspruch auf Privatunterricht zu Hause. [...]»

- BGE 8C_150/2011 vom 14 Februar 2012: «10.2 Was zunächst den UNO-Pakt I betrifft, gilt es darauf hinzuweisen, dass dieser für den Bereich des Sozialversicherungsrechts grundsätzlich keine direkt anwendbaren Individualrechte enthält. Das Diskriminierungsverbot von Art. 2 Abs. 2 UNO-Pakt I ist insoweit akzessorisch, als es einer Stütznorm im Sozialpakt selber bedarf. Art. 9 UNO-Pakt I ist programmatischer Natur («Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schliesst die Sozialversicherung ein»; vgl. BGE 135 I 161 E. 2.2 S. 162).»

ad Absatz 20:

http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/160419_Schlussbericht_testphase_Asyl_d.pdf

<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2017/2017-06-281.html>

ad Absatz 26:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Internationale_Investitionen/Vertragspolitik_der_Schweiz.html

ad Absatz 28:

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20130820/index.html

ad Absatz 33:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Gesellschaftliche_Verantwortung_der_Unternehmen/CSR.html

ad Absatz 43:

<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2012/20123543/Bericht%20BR%20D.pdf>

ad Absatz 48:

<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2017/2017-06-09/ber-br-d.pdf>

ad Absatz 51:

https://www.eda.admin.ch/deza/de/home/deza/strategie/rechtsgrundlagen-gesetzeverordnungenundbotschaften/botschaft_zur_internationalenzusammenarbeitderschweiz.html

ad Absatz 54:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2016/2016-04-25.html>

ad Absatz 56:

http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Kinder_und_Jugend/A_2015.06.21_Leits%C3%A4tze_im_Bereich_Kinder-_und_Jugend.pdf

ad Absatz 57:

<https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/aktuell/news/2017/2017-04-13/nap-2017-2020-d.pdf>

ad Absatz 64:

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/internationales-recht.html>

(vgl. Ziffern 9 und 104, 111, 129, 122, 139, 143)

ad Absatz 65:

[http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"fulltext":\["Diatri-zio"\],"documentcollection2":\["GRANDCHAMBER","CHAMBER"\],"itemid":\["001-160262"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{)

ad Absatz 66:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950082/index.html>

ad Absatz 69:

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/47522.pdf>

ad Absatz 70:

https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/das-ebg/nsb-news_list.msg-id-60632.html

ad Absatz 72:

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/gleichstellungsgesetz.html>

ad Absatz 76:

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/43486.pdf>

ad Absatz 82:

<https://www.berufsberatung.ch/#>

ad Absatz 85:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-62435.html>

ad Absatz 86:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-65220.html>

ad Absatz 89:

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/38907.pdf>

ad Absatz 90:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-44572.html>

ad Absatz 91:

[https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/ALV/Grundlagen/Bericht_zur_4.Teilrevision_des_Arbeitslosenversicherungsgesetzes_\(AVIG\).pdf.download.pdf/D_Bericht_zur_Teilrevision_des_Arbeitslosenversicherungsgesetzes_\(AVIG\).pdf](https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/ALV/Grundlagen/Bericht_zur_4.Teilrevision_des_Arbeitslosenversicherungsgesetzes_(AVIG).pdf.download.pdf/D_Bericht_zur_Teilrevision_des_Arbeitslosenversicherungsgesetzes_(AVIG).pdf)

ad Absatz 95:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/reformen-revisionen/weiterentwicklung-iv.html>

ad Absatz 96:

- siehe SCHNEIDER, F., SCHALTEGGER, C., SCHMUTZ, F., 2015 «Schattenwirtschaft in der Schweiz geht zurück», *Die Volkswirtschaft*, 5, S. 67: <https://dievolkswirtschaft.ch/de/2015/04/schattenwirtschaft-in-der-schweiz-geht-zurueck/>

- siehe SCHNEIDER, F., RACZKOWSKI, K., MRÓZ, B., 2015 «Shadow economy and tax evasion in the EU», *Journal of Money Laundering Control*, Vol. 18 Iss: 1, S. 44

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit_und_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-mas.html (siehe S. 17).

ad Absatz 102:

<http://www.skbf-csre.ch/de/bildungsmonitoring/bildungsbericht-2014/>

ad Absatz 112:

https://www.epa.admin.ch/dam/epa/de/dokumente/themen/personalpolitik/22020_strategischesollwerte_indikatoren2013.pdf.download.pdf/22020_strategischesollwerte_indikatoren2013_d.pdf (siehe S. 21) und <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/44113.pdf>

ad Absatz 117:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Studien_und_Berichte/Berichte_Arbeitsaufsicht.html

ad Absatz 130:

<https://www.epa.admin.ch/epa/de/home/dienstleistungen/personal--und-sozialberatung-der-bundesverwaltung/angebot/arbeit.html>

ad Absatz 133:

BGE 139 I 180, Ziff. 1.6 und BGE 123 I 221, Ziff. II.3

ad Absatz 137:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-58874.html>

(vgl. Ziff. II, A–C, Abs. 36–97, insbesondere Bst. C «La représentation syndicale: organisation, rôle et fonctions des syndicats»).

ad Absatz 141:

<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/41060.pdf>

https://www.seco.admin.ch/dam/seco/fr/dokumente/Arbeit/Internationale%20Arbeitsfragen/Etude_sur_la_protection_en_cas_de_greve_licite.pdf.download.pdf/Etude_sur_la_protection_en_cas_de_gr%C3%A8ve_licite_FR.pdf

ad Absatz 148:

- BGE 8C_150/2011 vom 14. Februar 2012

- BGE 139 I 257 (E. 6) vom 23. September 2013, in dem das BG auf folgenden Sachverhalt hinweist: «6. Die anderen, von der Beschwerdeführerin angeführten internationalen Verpflichtungen, kommen ihr in keiner Hinsicht zugute. Im Zusammenhang mit dem UNO-Pakt *ist darauf hinzuweisen, dass dieser grundsätzlich Privatpersonen keine subjektiven, gerichtlich durchsetzbaren Rechte einräumt. ist darauf hinzuweisen, dass dieser grundsätzlich Privatpersonen keine subjektiven, gerichtlich durchsetzbaren Rechte einräumt. Art. 9 des UNO-Paktes I, der grundsätzlich jeder Person einen Anspruch auf Sozialversicherung einräumt, ist sehr weit gefasst und kann aus diesem Grunde keinen konkreten Anspruch auf eine bestimmte Versicherungsleistung begründen. Art. 2 Abs. 2 des UNO-Paktes I hat keinen eigenständige Bedeutung. Wie aus seinem Wortlaut hervorgeht, legt er nur Zusagen fest, die mit den programmatischen und Zug um Zug zu realisierenden Verpflichtungen der Staaten zusammenhängen, insbesondere den Anspruch aller Menschen auf Sozialversicherung gemäss Art. 9 des UNO-Paktes I (BGE 121 V 229 E. 3a S. 232 und 246 E. 2 S. 248; vgl. ebenfalls BGE 135 I 161 E. 2.2 S. 162 und Entscheid 8C_295/2008 vom 22. November 2008 E. 6). Die Rechtslage könnte sich nicht anders darstellen bezüglich Art. 1 Bst. e des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, welcher grundsätzlich Diskriminierungen von Frauen im Bereich der Lohnarbeit und der Sozialversicherung verbietet, da diese Bestimmung analog zu Art. 9 des UNO-Paktes I programmatischer Natur ist und keine direkten Verpflichtungen nach sich zieht (Botschaft vom 23. August 1995 betreffend das Übereinkommen*

von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. BBl 995 IV 869, 928 Ziff. 33.7).»

ad Absatz 154:

<https://skos.ch/skos-richtlinien/>

ad Absatz 171:

http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Migration/2012.06.29_Nothilfeempfehlungen_farbig_d.pdf

ad Absatz 173:

https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/familie/berichte-vorstoesse/bericht_familienpolitikauslegeordnungundhandlungsoptionendesbund.pdf.download.pdf/bericht_familienpolitikauslegeordnungundhandlungsoptionendesbund.pdf

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-66484.html>

ad Absatz 181:

http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Familie_und_Generationen/d_sw_SODK_Empf_FEB_110816.pdf

http://sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Familie_und_Generationen/d_2013.05.13_FEB_INFRAS_Bericht_SODK_d.pdf

www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/2015.04.14_Ecoplan_Bericht_Qualität_FEB_d.pdf

ad Absatz 190:

Vgl. Postulat Fetz (11.3492) vom 6. Juni 2011 mit dem Titel «Freiwillige Elternzeit und Familienvorsorge»:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20113492>

ad Absatz 193:

- Anpassung der ArGV 5 vom 25. Juni 2014:

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2014/2241.pdf>

- Website «Jugendliche» des SECO:

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/Jugendliche.html>

- Website «Jugendarbeitsschutz» SBFI:

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/berufliche-grundbildung/jugendarbeitsschutz.html>

ad Absatz 204:

<http://www.sodk.ch/fachbereiche/familien-und-gesellschaft/opferhilfe/wwwopferhilfe-schweizch/empfehlungen/>

<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/gesetzgebung/gewaltschutz/ber-br-d.pdf>

ad Absatz 205:

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/familie/20130413-rs-ehegewalt-d.pdf>

ad Absatz 206:

<http://www.gegen-zwangsheirat.ch/aktivitaeten-des-bundes/bundesprogramm>

ad Absatz 216:

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/internationales-recht.html>

ad Absatz 218:

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen/publikationen-zu-gewalt.html>

ad Absatz 222:

https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2015/ref_2015-10-07.html

ad Absatz 225:

Urteil 2C_554/2009 vom 12. März 2010, E. 2.1.

Urteil 2C_8211/2011 vom 21. Juni 2012, E. 3.2.2.

ad Absatz 226:

BGE 138 II 229, E. 3.2.3

ad Absatz 227:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20153408>

ad Absatz 229:

<https://www.admin.ch/ch/d/ff/2012/5937.pdf>

ad para 234:

BGE 8C_799/2011 vom 20. Juni 2014, in dem das Bundesgericht auf folgenden Sachverhalt hinweist: *«4.5 Art. 11 des UNO-Paktes I sieht vor, dass die Vertragsstaaten das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie, einschliesslich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen anerkennen und geeignete Schritte unternehmen, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit anerkennen (Abs. 1). L2.3.1 Das Bundesgericht ist in mehreren Fällen zu dem Schluss gekommen, dass die Bestimmungen des genannten Paktes ein Programm formulierten, sich an den Gesetzgeber richteten und grundsätzlich Privatpersonen keine subjektiven Rechte einräumten, die letztere gerichtlich durchsetzen könnten (vgl. schliesslich [BGE 136 I 290](#) E. 2.3.1 S. 293). In dem konkreten Fall zeigt sich, dass sich die angeführte Bestimmung an den Gesetzgeber bzw. den Verfassungsgeber richtet, der insbesondere Art. 12 BV erlassen hat, sowie an den kantonalen Gesetzgeber, der seinerseits insbesondere das *«Loi sur l'insertion et l'aide sociale individuelle»* (LIASI, Gesetz über die individuelle Eingliederung und Sozialhilfe) erlassen hat. Im Übrigen belegt die Beschwerdeführerin nicht, inwiefern diese Bestimmung des Paktes ihr weitergehende Rechte verleiht als Art. 12 BV.»*

-Bundesgerichtsurteil 1C_453 /2008 vom 12. Februar 2009 (Recht auf Wohnung und Räumung eines besetzten Gebäudes). Das Bundesgericht führte Folgendes an: *«1.4 Zur Rechtfertigung ihrer Klageschrift führen sie anscheinend ein gewisses öffentliches Interesse an der Beantwortung einer Grundsatzfrage im Zusammenhang mit der Legitimation der «unbefugten Besetzer, die sich ihrer Zwangsräumung widersetzen wollen» an. Sie begründen ihre Beschwerde mit Art. 11 des UNO-Paktes I, (...) Effektiv ist zu Art. 11 des UNO-Paktes I zu sagen, dass der Schriftsatz, auf welchen sich die Beschwerdeführer beziehen, in erster Linie die Verpflichtung*

der Vertragsstaaten behandelt, ein ausreichendes Recht auf Wohnung sicherzustellen, d. h. einen sicheren und gesunden Ort, an dem jeder Mensch in Frieden und Würde leben können sollte. Es steht nicht von vornherein fest, inwiefern die aus dieser Bestimmung abgeleiteten Zusagen für Hausbesetzer wie die Beschwerdeführer gelten, die in keiner Weise belegen, dass sie nicht über Möglichkeiten verfügen, eine ausreichende Wohnung in obigem Sinne zu erhalten. Zudem wird nicht nachgewiesen – gemäss den Anforderungen an eine Begründung, die sich aus Art. 42 BGG (vgl. oben E. 1.1 Ende) ergeben –, dass Art. 11 des UNO-Paktes I illegalen Besetzern die Möglichkeit einräumt, ein Urteil anzufechten, dass den Besitzern der besetzten Liegenschaften auferlegt, Arbeiten zur Behebung des schlechten Zustandes dieser Liegenschaften vornehmen zu lassen. Unter diesen Umständen ist der Schluss angebracht, dass die Beschwerdeführer das von ihnen angeführte Bestehen eines effektiven öffentlichen Interesses an der Beantwortung einer Grundsatzfrage nicht nachweisen. Ein Verzicht auf die Anforderung eines effektiven Interesses ist somit nicht gerechtfertigt.»

ad Absatz 249:

<http://www.gegenarmut.ch/themen/wohnen/>

ad Absatz 254:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-60859.html>

ad Absatz 265:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/strategien/schweizer-ernaehrungsstrategie.html>

ad Absatz 269:

http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Sozialwerke/2010_SODK_Programm_Armut_d.pdf

ad Absatz 273:

<http://www.sodk.ch/aktuell/empfehlungen/einzelansicht/archive/2016/juni/artikel/empfehlungen-der-sodk-zu-unbegleiteten-minderjaehrigen-kindern-und-jugendlichen-aus-dem-asylbereich/>

ad Absatz 275:

http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0010/293689/Switzerland-HiT.pdf?ua=1

ad Absatz 278:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/gesundheit-2020/eine-umfassende-strategie-fuer-das-gesundheitswesen.html>

ad Absatz 279:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/medizinal-berufe/medizinische-grundversorgung/masterplan-hausarzt-med-grundversorgung.html>

ad Absatz 280:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/nationale-gesundheitsstrategien/nationale-demenzstrategie/Demenzstrategie-Handlungsfeld-Qualitaet-Fachkompetenz.html>

ad Absatz 282:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/gesundheit-2020/nationale-konferenz-gesundheit2020.html>

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/nationale-gesundheitspolitik/koordinierte-versorgung/patientengruppen-und-schnittstellen-koordinierte-versorgung/hochbetagte-multimorbide-menschen-koordinierte-versorgung.html>

ad Absatz 283:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/mensch-gesundheit/sucht/alkohol/alkoholpolitik/nationales-programm-alkohol-2008-2016.html>

ad Absatz 284:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/service/kampagnen/tabakpraeventionskampagne.html>

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/mensch-gesundheit/sucht/tabak/tabakpolitik-kantone.html>

ad Absatz 285:

http://www.spectra-online.ch/admin/data/files/issue/pdf/82/spectra_116_de.pdf?lm=1491824708

ad Absatz 286:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-nicht-uebertragbare-krankheiten.html>

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-sucht.html>

ad Absatz 287:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/internationale-beziehungen/schweizer-gesundheitsaussenpolitik.html>

ad Absatz 290:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/mensch-gesundheit/psychische-gesundheit/politische-auftraege-im-bereich-psychische-gesundheit/aktionsplan-suizidpraevention.html>

ad Absatz 293:

https://www.npg-rsp.ch/de/agenda/naechste-veranstaltungen.html?no_cache=1

ad Absatz 295:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20133370>

ad Absatz 301:

Vgl. BGE 2C_738/2010 (E. 3.4.2) über den fehlenden Anspruch auf privaten Heimunterricht. Das Bundesgericht ging nicht auf die direkte Anwendbarkeit von Art. 13 Abs. 3 des Paktes ein, da diese Bestimmung kein Recht auf privaten Heimunterricht gewährt: «3.2.4 (...) *Ob diese Vorschrift im vorliegenden Fall direkt anwendbar ist (...), kann offenbleiben. Denn entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer ergibt sich aus Art. 13 Abs. 3 Uno-Pakt I kein Anspruch auf Privatunterricht zu Hause. Bereits der Wortlaut spricht von <andere[n] als öffentlichen Schulen> bzw. - im Originaltext - von <des établissements autres que ceux des pouvoirs publics> und hebt damit hervor, dass es sich um Bildungseinrichtungen handeln muss. Der Wortlaut widerspiegelt die Paktvorarbeiten: Dort wurde festgehalten, dass die Persönlichkeitsentwicklung nur im schulischen Rahmen gewährleistet werden kann. Gegen den Privatunterricht zu Hause wurden auch die Missbrauchsgefahr und dessen fehlende Kontrolle geltend gemacht*

(vgl. PIUS GEBERT, Das Recht auf Bildung nach Art. 13 des UNO-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1996, S. 560 f. FN 16 ff. mit Hinweis auf die verschiedenen Materialien). Damit liegt keine vom Wortlaut abweichende Willenseinigung der Vertragsstaaten vor, und der Normsinn ist eindeutig.»

ad Absatz 311:

Die Lehrpläne für die obligatorische Schulzeit sind auf regionaler Ebene harmonisiert (Plan d'études romand; Lehrplan 21; Piano di studio) und listen ausdrücklich die Unterrichtsbestandteile zur Vermittlung der Menschenrechte und der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auf: Die Stiftung éducation 21 koordiniert und unterstützt als nationales Kompetenzzentrum im Auftrag des Bundes der Kantone und der Zivilgesellschaft die Bildung im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung.

Auszüge aus dem Lehrplan 21 (Veröffentlichung 2014, derzeit in den Kantonen in Umsetzung):

«Politik, Demokratie und Menschenrechte

Demokratie und Menschenrechte sind Grundwerte unserer Gesellschaft und bilden zusammen mit der Rechtsstaatlichkeit die Leitlinien für die Politik. Die Schülerinnen und Schüler befassen sich mit unterschiedlichen Gesellschaftsformen, Traditionen und Weltansichten, diskutieren deren Entstehung und Wandel und lernen historische, gesellschaftliche und politische Zusammenhänge verstehen. Sie setzen sich mit politischen Prozessen auseinander, lernen diese zu erkennen, verstehen Grundelemente der Demokratie und kennen grundlegende Funktionen öffentlicher Institutionen. Sie befassen sich mit den Menschenrechten, kennen deren Entwicklung und Bedeutung und sind in der Lage, Benachteiligung und Diskriminierungen zu erkennen. Die Schülerinnen und Schüler engagieren sich in der schulischen Gemeinschaft und gestalten diese mit. Sie lernen, sich eine eigene Meinung zu bilden, eigene Anliegen einzubringen und diese begründet zu vertreten. Sie befassen sich mit dem Verhältnis von Macht und Recht, diskutieren grundlegende Werte und Normen und setzen sich mit Konflikten, deren Hintergründe sowie möglichen Lösungen auseinander.

[...]

Kompetenzen (Beispiele):

2. Die Schülerinnen und Schüler können die Entwicklung, Bedeutung und Bedrohung der Menschenrechte erklären.

Die Schülerinnen und Schüler ...

- können Kinder- und Menschenrechte erläutern.
- können die Bedeutung von Kinder- und Menschenrechten für den eigenen Alltag und die Schulgemeinschaft erkennen und einschätzen
- können historische Beispiele schildern, die zu einer besseren Durchsetzung der Kinder- und Menschenrechte geführt haben

[...]

- können ausgewählte Ziele und Anliegen sowie die Entwicklung einer internationalen Organisation beschreiben, bei der die Schweiz Mitglied ist
- können Phasen der europäischen Einigung aufzählen und dabei die Position der Schweiz charakterisieren
- können unterschiedliche Positionen zum Verhältnis Schweiz - Europa skizzieren und selber dazu Stellung nehmen."

Auszüge aus dem Plan d'études der Romandie (mit Gültigkeit für alle Westschweizer Kantone, Einführung seit 2011):

« Commentaires généraux:

En accord avec les valeurs contenues dans la Déclaration Universelle des Droits de l'Homme et la Convention des Nations Unies relative aux Droits de l'Enfant, et en cohérence avec les finalités et objectifs de l'école publique, le domaine Sciences humaines et sociales organise l'acquisition de connaissances, de concepts, d'outils, et de compétences nécessaires à la compréhension du monde dans lequel on vit, pour s'y insérer et contribuer à son évolution dans une perspective de développement durable. Par la confrontation méthodique de sources variées et par la formulation et la validation d'hypothèses, il permet à l'élève de situer les enjeux sociaux,

économiques, politiques, environnementaux et culturels dans leurs dimensions spatiale et temporelle. Il permet d'acquérir des savoirs et des repères indispensables à la compréhension du monde actuel. »

ad Absatz 313:

<http://www.skmr.ch/de/archiv/menschenrechtsbildung/publikationen/schulische-mrb-roman-die.html>

ad Absatz 314:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-62436.html>

ad Absatz 325:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kultur-medien-informationsgesellschaft-sport/kultur/kulturfinanzierung/oeffentliche.html>

ad Absatz 328:

<https://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/2971.pdf>

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-55445.html>

ad Absatz 331:

Motion Maire 12.3828:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20123828>

Motion der Staatspolitischen Kommission des Ständerats 12.3009: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20123009>

Weisungen zur Förderung der Mehrsprachigkeit:

<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/6659.pdf>

ad Absatz 343:

<http://www.ekr.admin.ch/themen/d209.html>

ad Absatz 345:

https://www.eda.admin.ch/dam/eda/.../4e-rapport-minorites-Suisse-15022017_DE.pdf

ad Absatz 346:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-59922.html>

ad Absatz 347:

<http://www.sajv.ch/no-hate-speech/>

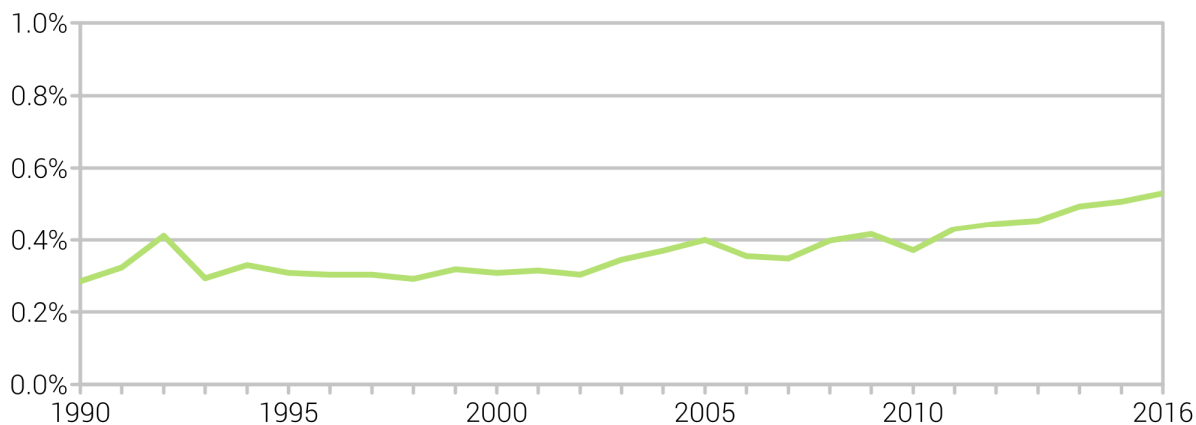
ad Absatz 348:

<https://www.are.admin.ch/are/de/home/nachhaltige-entwicklung/politik-und-strategie/strategie-nachhaltige-entwicklung-2016-2019.html>

Anhang 3: Statistik

ad Artikel 1

Öffentliche Entwicklungshilfe im Verhältnis zum Bruttonationaleinkommen



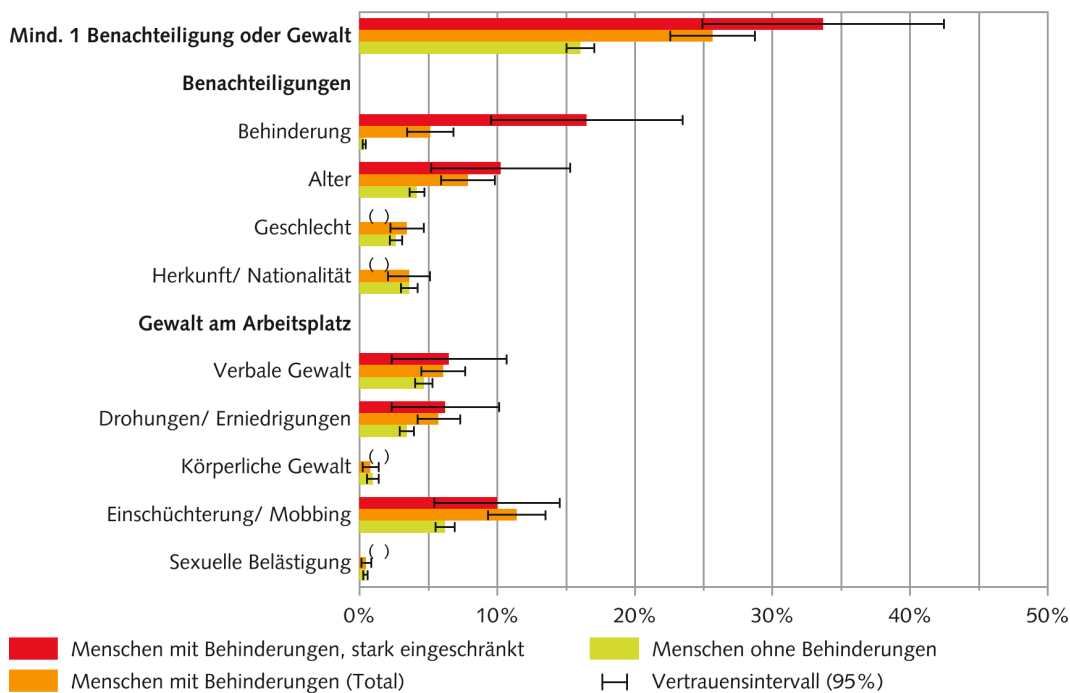
2015 und 2016: provisorisch

Quellen: DEZA, BFS, SECO

ad Artikel 2

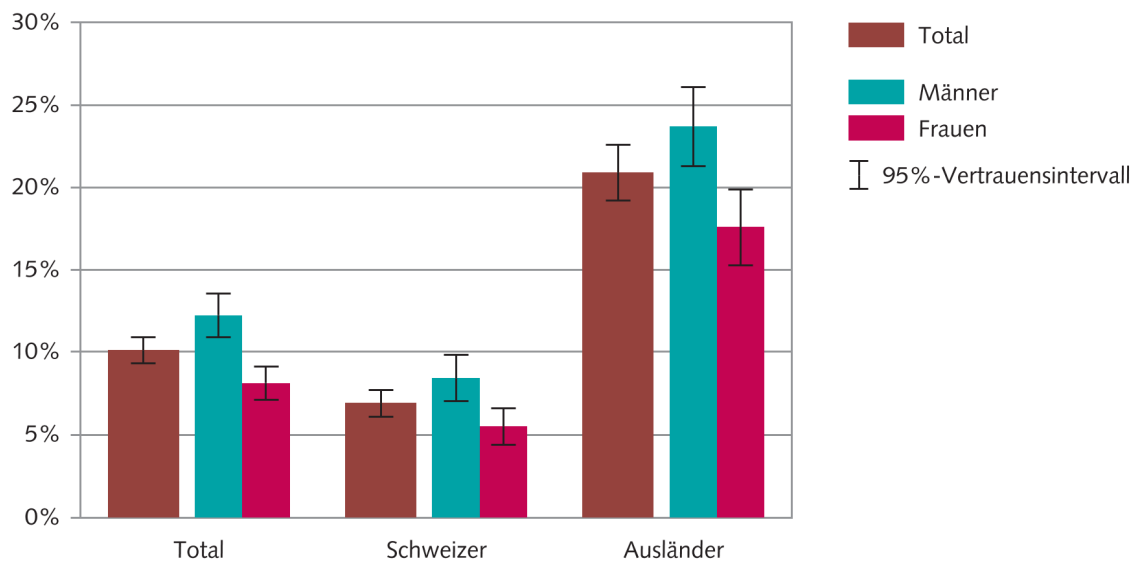
Benachteiligung und Gewalt am Arbeitsplatz, 2012

Wohnbevölkerung 15 bis 64 Jahre, die in einem Privathaushalt lebt, in % der Erwerbstätigen



Quelle: BFS – Schweizerische Gesundheitsbefragung

Diskriminierende oder rassistische Erfahrungen nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht 2010/2012/2014

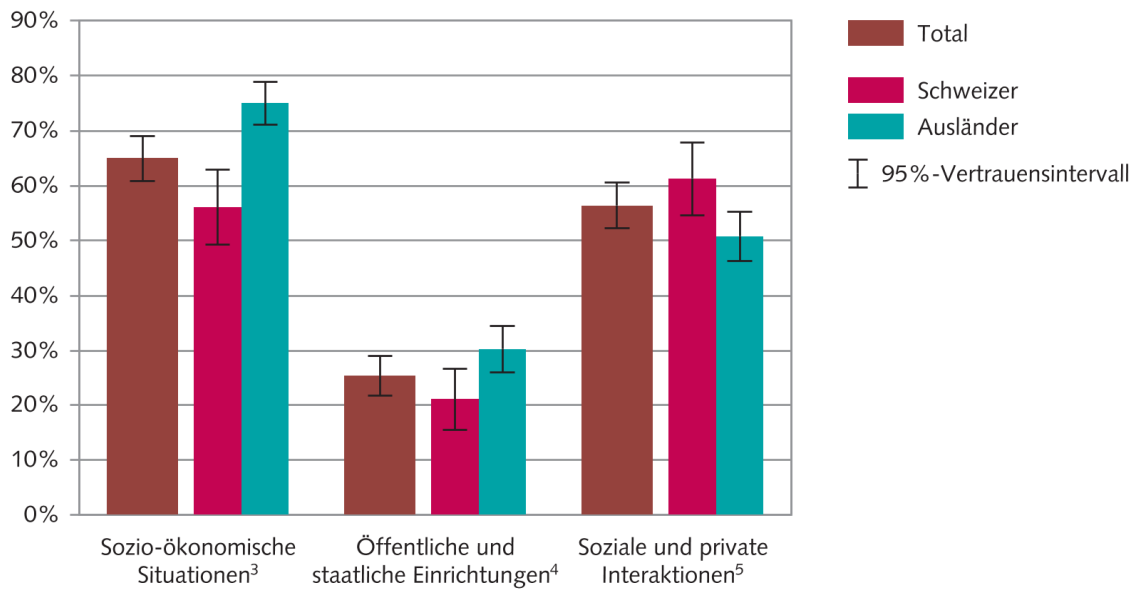


Quelle: GS-EDI: Punktuelle Vorergebnisse aus dem Pilotprojekt Umfrage Zusammenleben in der Schweiz

Diskriminierende oder rassistische Erfahrungen nach Staatsangehörigkeit(1), 2010/2012/2014

Quelle: GS-EDI: Punktuelle Vorergebnisse aus dem Pilotprojekt Umfrage Zusammenleben in der Schweiz

Diskriminierende oder rassistische Erfahrungen (1) nach Staatsangehörigkeit und Kategorie von Situationen (2)d, 2010/2012/2014



¹ Aufgrund der folgenden Eigenschaften: Nationalität, Religion, ethnische Herkunft, Hautfarbe / andere äussere Merkmale

² Mehrere mögliche Situationen pro Person

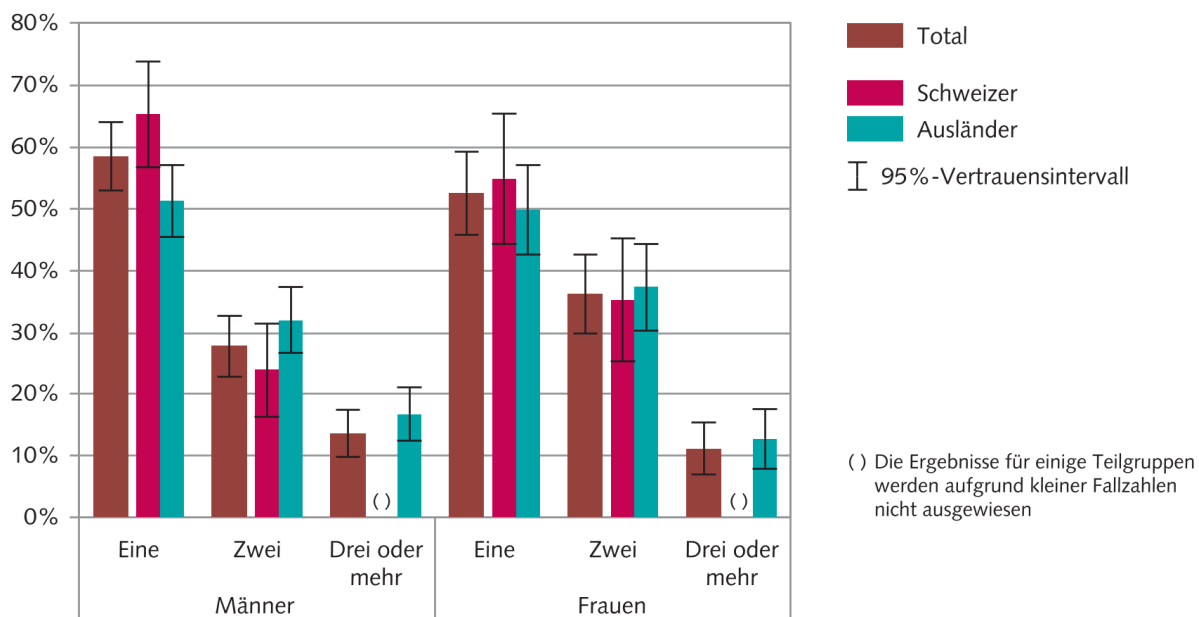
³ Bei der Wohnungssuche, bei der Arbeitssuche oder bei der Bewerbung für eine Lehrstelle, in der Schule, während dem Studium oder im beruflichen Alltag (Arbeitskollegen, Vorgesetzte)

⁴ Durch die öffentliche Verwaltung, im Gesundheitsbereich, durch die Polizei, im Militär, in der Sozialhilfe

⁵ In der Familie, im öffentlichen Raum (z.B. im Zug), beim Zugang zu Restaurants, Clubs oder Discos, Freizeit, Sport, Vereine, Gespräche/Diskussionen

Quelle: GS-EDI: Punktuelle Vorergebnisse aus dem Pilotprojekt Umfrage Zusammenleben in der Schweiz

Anzahl Kategorien von Situationen(1), in denen rassistische oder diskriminierende Erfahrungen gemacht wurden (2) nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht, 2010/2012/20



¹ Es werden verschiedene Kategorien von Situationen unterschieden: sozio-ökonomische Situationen, öffentliche und staatliche Einrichtungen, soziale und private Interaktionen, andere Situationen

² Aufgrund der folgenden Eigenschaften: Nationalität, Religion, ethnische Herkunft, Hautfarbe/andere äussere Merkmale

Quelle: GS-EDI: Punktueller Vorergebnisse aus dem Pilotprojekt Umfrage Zusammenleben in der Schweiz

Polizeiliche Kriminalstatistik PKS (Anzahl registrierte Straftaten, Stand: 10.12.2017)

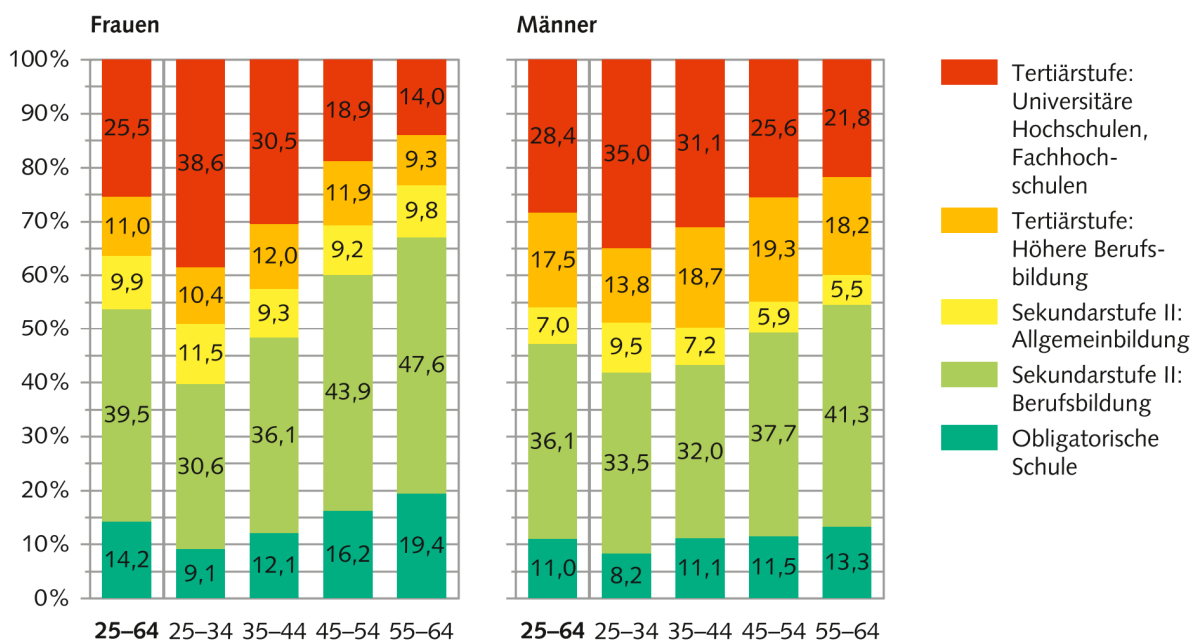
Polizeiliche Kriminalstatistik	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Menschenhandel Art. 182 StGB	50	52	45	78	61	46
Förderung der Prostitution Art. 195 StGB	104	99	69	148	86	69

Strafurteilsstatistik (Anzahl in Kraft getretene Verurteilungen, Stand: 30.04.2017)

Strafurteilsstatistik	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Menschenhandel Art. 182 StGB	11	6	10	13	13	15
Förderung der Prostitution Art. 195 StGB	25	8	15	19	22	26

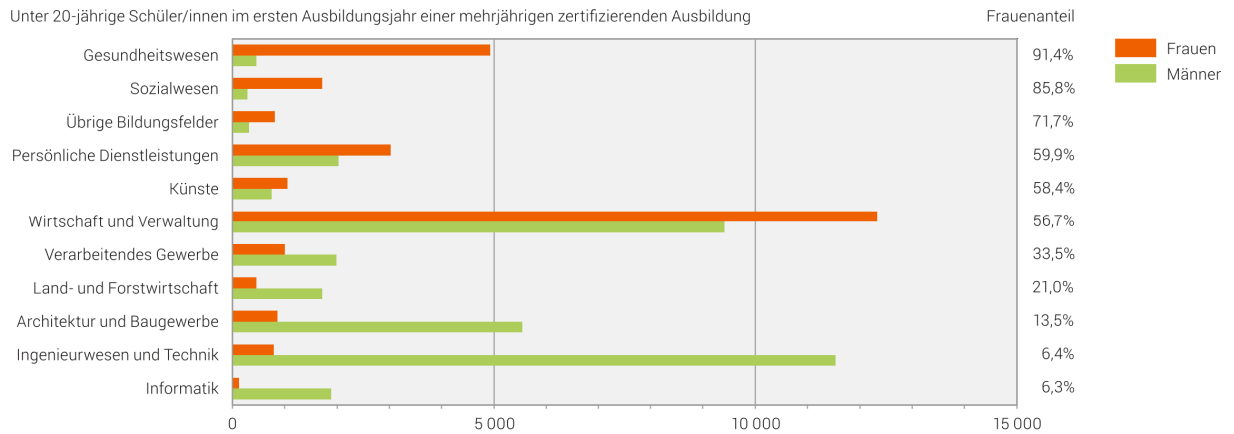
ad Artikel 3

Bildungsstand der Wohnbevölkerung nach Altersgruppen (2016)



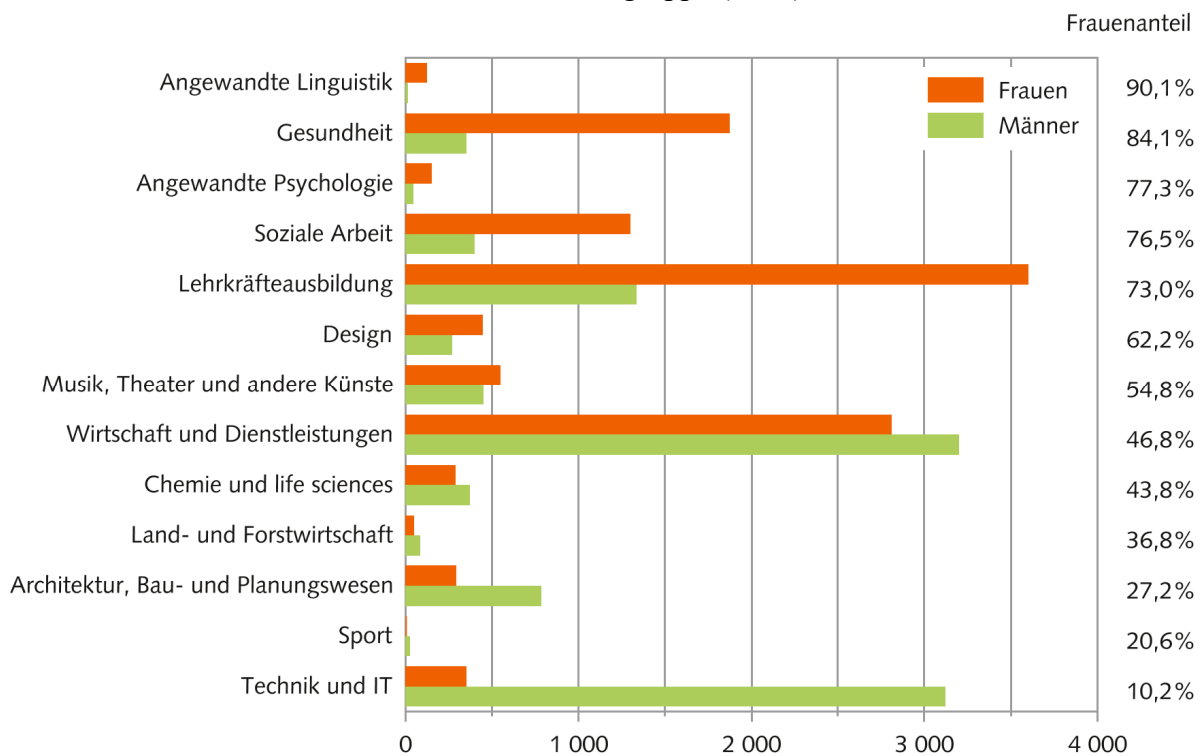
Quelle: BFS (SAKE)

Berufliche Grundbildung nach Bildungsfelder und Geschlecht (2015)



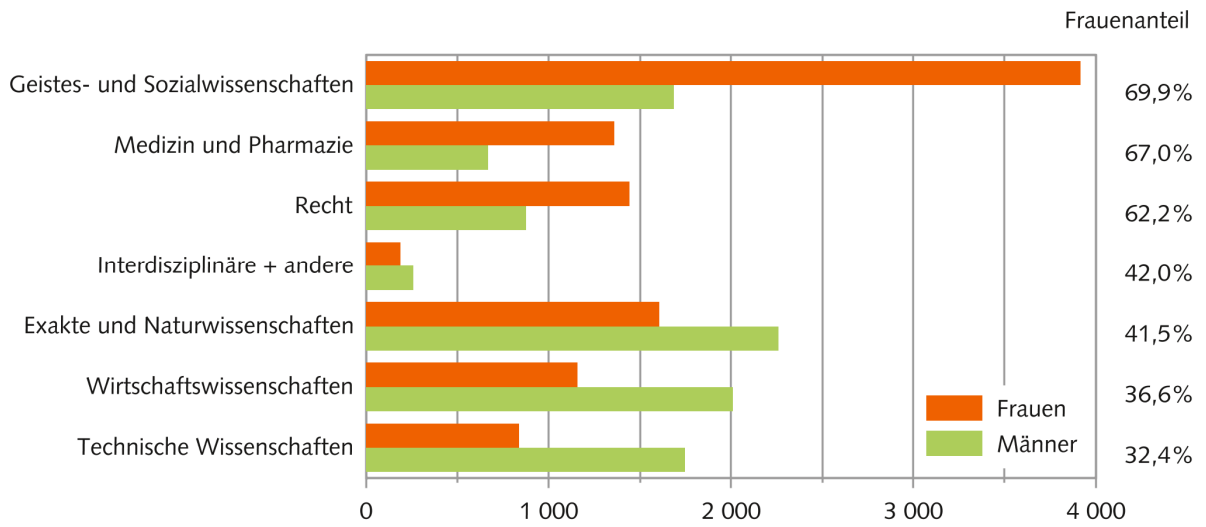
Quelle: BFS – Statistik der Lernenden (Schüler/innen und Studierende, ohne Hochschulen)

Eintritte in Fachhochschulen nach Fachbereichsgruppe (2016)



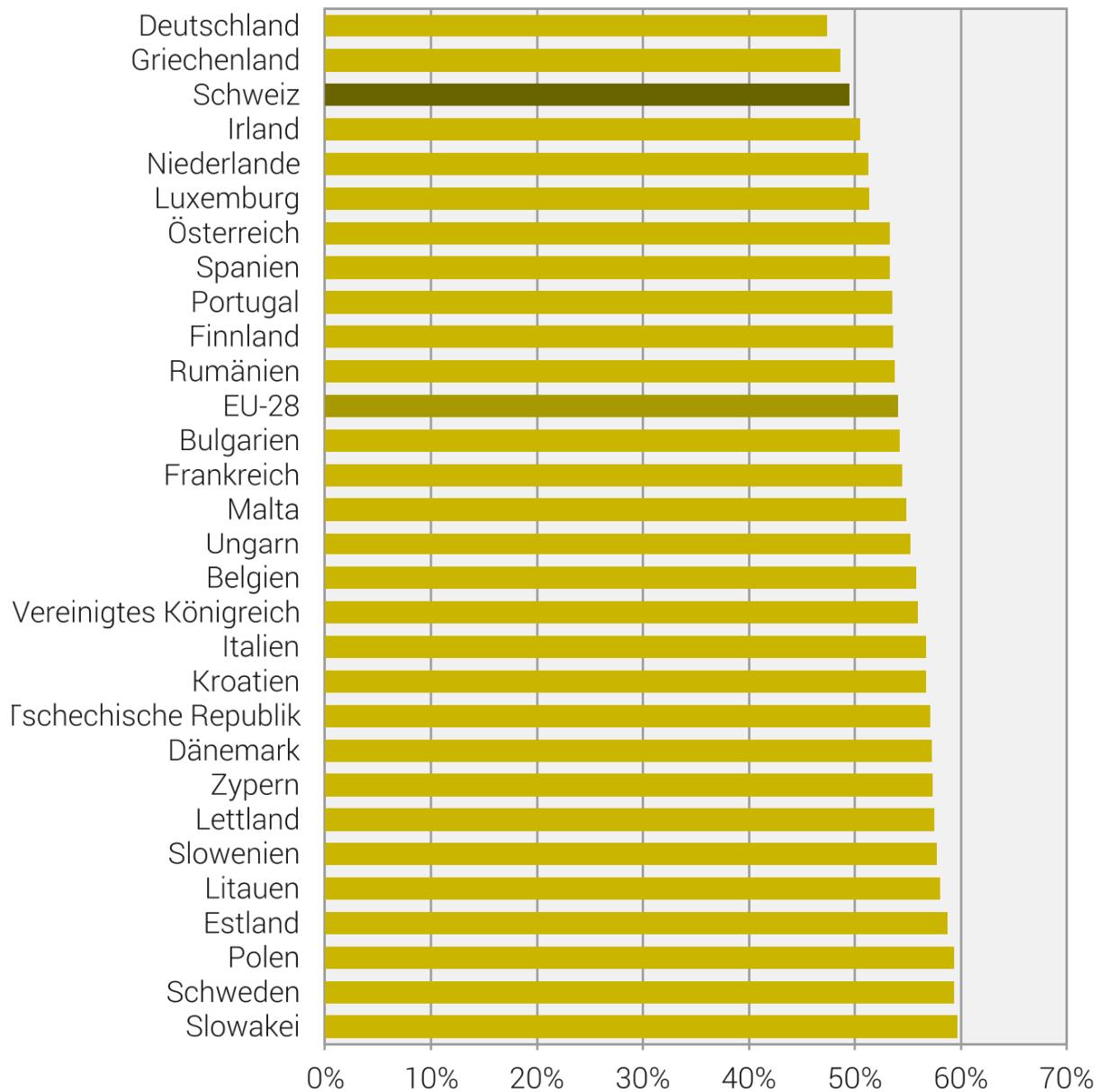
Quelle: BFS – SHIS

Eintritte in universitäre Hochschulen nach Fachbereichsgruppe (2016)



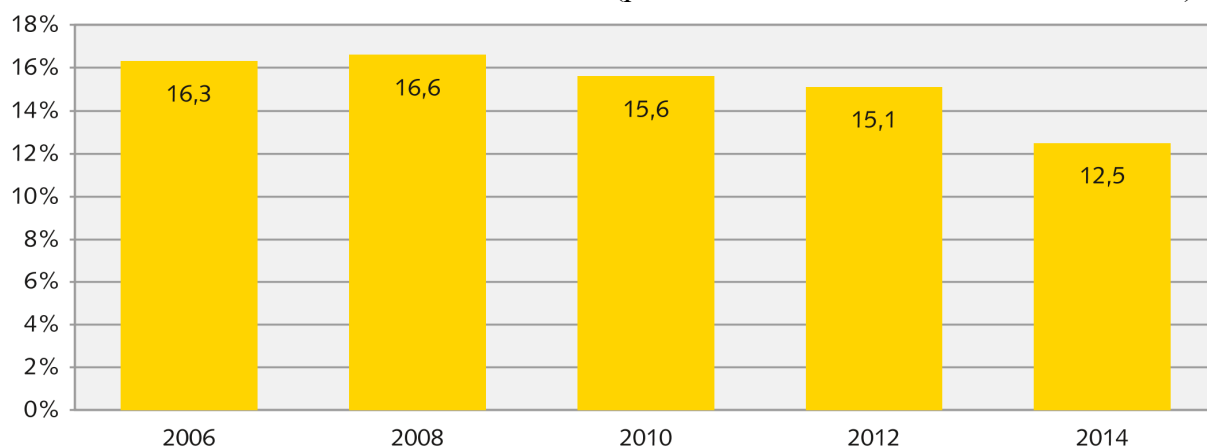
Quelle: BFS – SHIS

Gleichstellung von Frau und Mann im europäischen Vergleich: Frauenanteil bei den Studierenden im Tertiärbereich (1), (2014)



Quelle: Eurostat, Stand 10.11.2016

Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern (privater und öffentlicher Sektor zusammen)¹



¹ Basis: Monatlicher Bruttolohn der Männer, Median

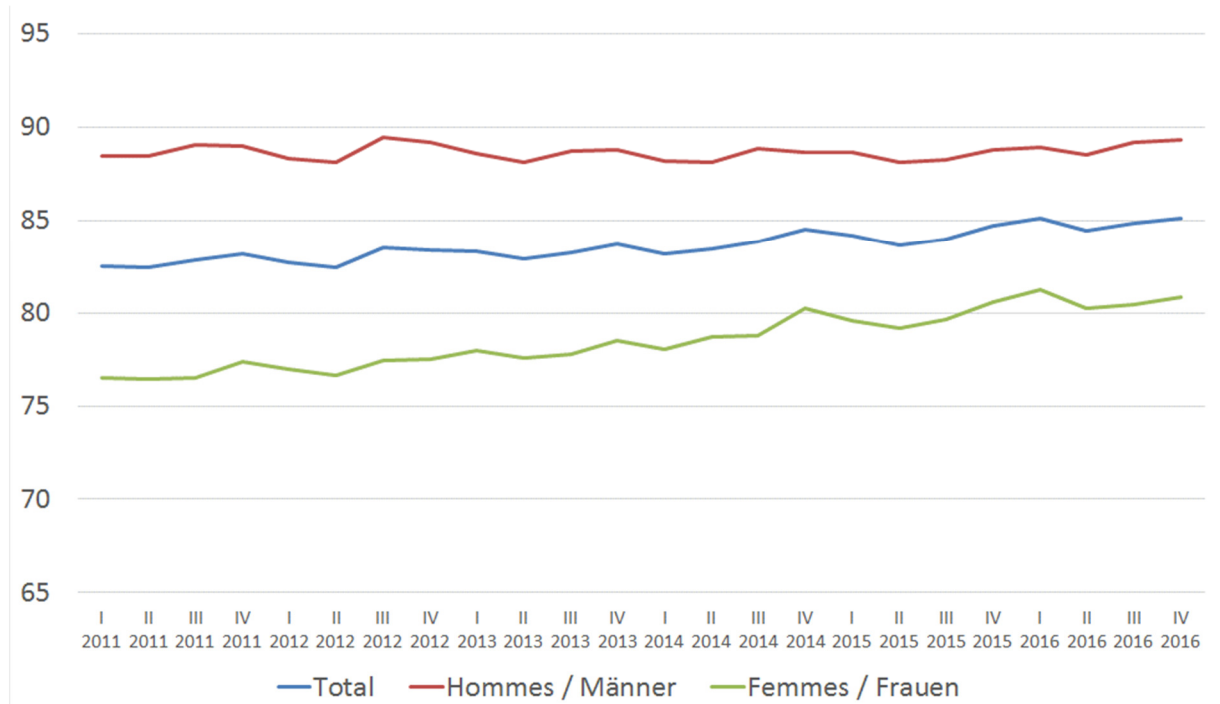
Quelle: BFS – Schweizerische Lohnstrukturerhebung

Erklärter und unerklärter Anteil der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern – Ergebnisse auf Basis der Nomenklatur NOGA 2008 (neuer Standard)

	2008	2010	2012	2014
Anteil erklärbarer Differenz: Begründet durch erklärbare Merkmale	60,4 %	62,4 %	59,1 %	60,9 %
Anteil nicht erklärbarer Differenz: Keine erklärbaren Gründe für Differenz	39,6 %	37,6 %	40,9 %	39,1 %

Quelle: Schweizerische Lohnstrukturerhebung, Berechnung Departement für quantitative Ökonomie, Universität Freiburg, Büro BASS

Erwerbsquote 15–64 Jahre in %



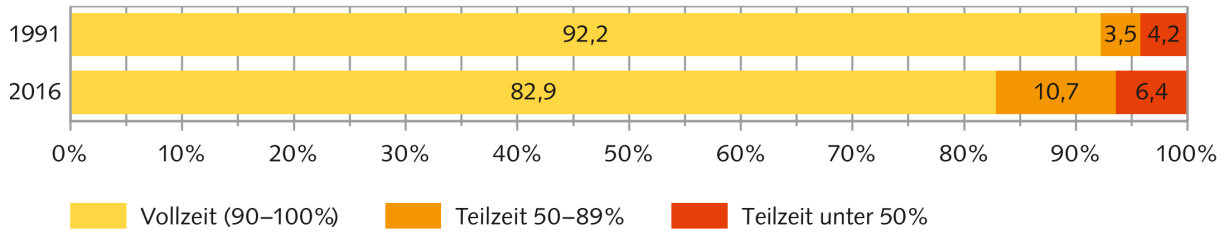
Quelle: BFS - SAKE

Beschäftigungsquote

Frauen



Männer

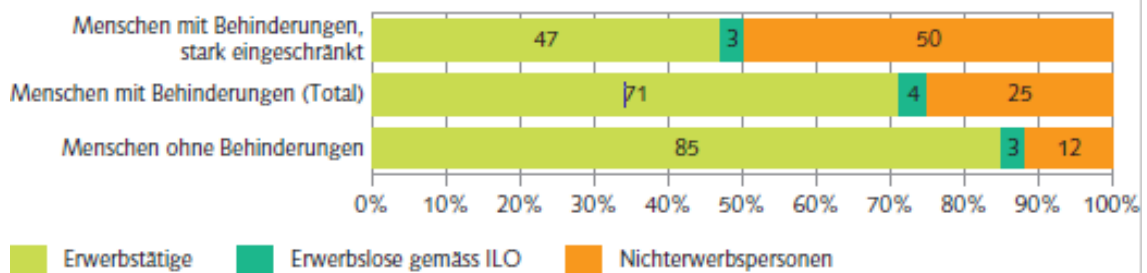


BFS - SAKE

ad Artikel 6

Arbeitsmarktstatus, 2014

Wohnbevölkerung 16 bis 64 Jahre, die in einem Privathaushalt lebt



Quelle: BFS-SILC 2014

Arbeitslosenquote nach Nationalität 2011–2016

Jahr	Total	Schweizer	Ausländer
2011	2,8 %	2,1 %	5,2 %
2012	2,9 %	2,1 %	5,5 %
2013	3,2 %	2,2 %	6,0 %
2014	3,0 %	2,2 %	5,5 %
2015	3,2 %	2,3 %	5,8 %
2016	3,3 %	2,4 %	6,0 %

Quelle: SECO

Arbeitslosenquote gemäss Internationalem Arbeitsamt (IAO)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Total	4,8	4,4	4,5	4,7	4,8	4,8	4,9
Schweizer/innen	3,6	3,4	3,4	3,4	3,5	3,5	3,5
Ausländer/innen	8,8	7,7	7,9	8,8	8,7	8,6	8,8
Männer	4,5	4,1	4,3	4,6	4,7	4,7	4,8
Frauen	5,2	4,8	4,7	4,9	5,0	4,9	5,0

Quelle: BFS - SAKE

Erwerbstätigenquoten nach Nationalität und Altersgruppe (Jahresdurchschnittswerte, in %)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Schweizer/innen							
15–24 Jahre	63,6	64,3	62,9	63,6	63,3	63,2	63,9
25–39 Jahre	86,9	87,5	87,5	87,2	88,2	89,1	88,9
40–54 Jahre	87,5	87,9	88,2	87,9	88,4	88,8	88,9
55–64 Jahre	68,0	69,3	70,3	71,2	71,3	72,3	73,5
65 Jahre und älter	9,5	10,0	10,3	10,8	11,5	11,6	12,4
15 Jahre und älter	63,2	63,5	63,4	63,3	63,5	63,7	64,0
15–64 Jahre	79,0	79,7	79,7	79,8	80,2	80,8	81,2
Ausländer/innen)							
15–24 Jahre	58,0	59,1	58,0	56,2	57,3	55,6	57,1
25–39 Jahre	77,5	80,7	81,4	80,3	80,4	81,4	
40–54 Jahre	76,0	78,3	79,5	79,0	79,6	79,3	79,4
55–64 Jahre	56,2	57,2	56,9	59,3	59,1	60,3	62,1
65 Jahre und älter	6,7	6,4	6,6	7,3	8,7	9,1	8,7
15 Jahre und älter	65,8	67,9	68,4	67,9	68,4	68,6	69,0
15–64 Jahre	71,9	74,2	74,9	74,2	74,7	74,9	75,4

Quelle: BFS - SAKE

Langzeitarbeitslosigkeit nach Alter, Geschlecht und Nationalität, 2011–2016

Jahr	15–24 Jahre	25–49 Jahre	50 Jahre und älter	Frauen	Männer	Schweizer/-innen	Ausländer/-innen
2011	5,2 %	18,1 %	34,5 %	19,7 %	20,5 %	20,4 %	19,8 %
2012	2,7 %	13,6 %	27,7 %	15,5 %	15,2 %	15,9 %	14,7 %
2013	2,8 %	13,8 %	26,7 %	15,5 %	15,2 %	15,7 %	14,9 %
2014	2,6 %	14,7 %	27,5 %	16,2 %	16,3 %	16,5 %	15,9 %
2015	2,4 %	13,6 %	26,4 %	15,4 %	15,1 %	15,8 %	14,6 %
2016	2,7 %	14,5 %	26,7 %	16,0 %	16,2 %	16,6 %	15,5 %

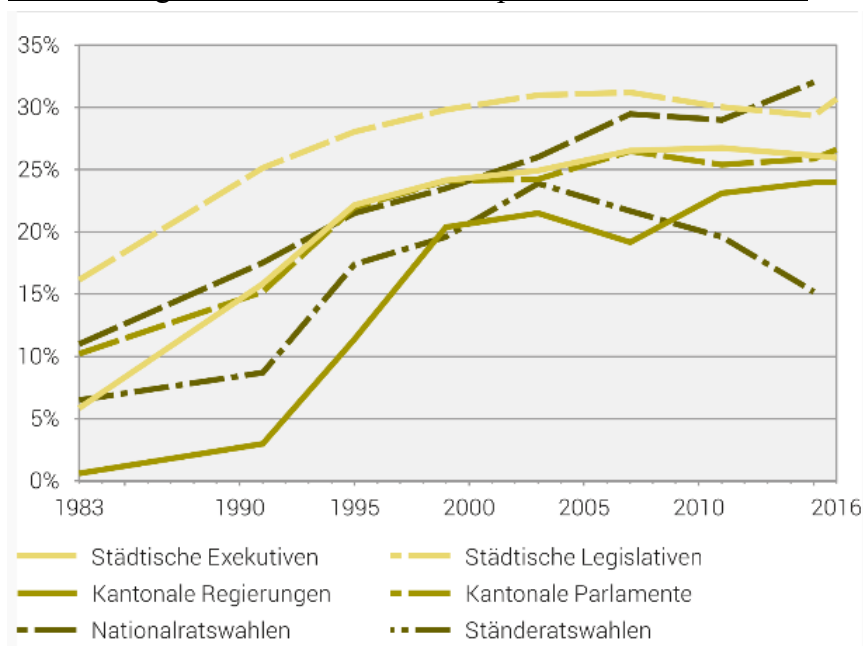
Quelle: SECO

Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen nach Alter, Geschlecht und Nationalität 2011–2016

Jahr	Total	15–24 Jahre	25–49 Jahre	50+ Jahre	Frauen	Männer	Schweizer/-innen	Ausländer/-innen
2011	8,1 %	11,4 %	7,9 %	6,9 %	8,2 %	8,0 %	7,6 %	8,7 %
2012	8,1 %	11,6 %	7,9 %	7,0 %	8,3 %	8,0 %	7,6 %	8,8 %
2013	8,0 %	11,3 %	7,8 %	6,9 %	8,2 %	7,9 %	7,5 %	8,7 %
2014	8,3 %	11,7 %	8,1 %	7,2 %	8,3 %	8,3 %	7,7 %	9,0 %
2015	8,1 %	11,4 %	7,8 %	7,1 %	8,1 %	8,0 %	7,5 %	8,7 %
2016	8,0 %	11,5 %	7,7 %	7,2 %	8,0 %	8,0 %	7,4 %	8,7 %

Quelle: SECO

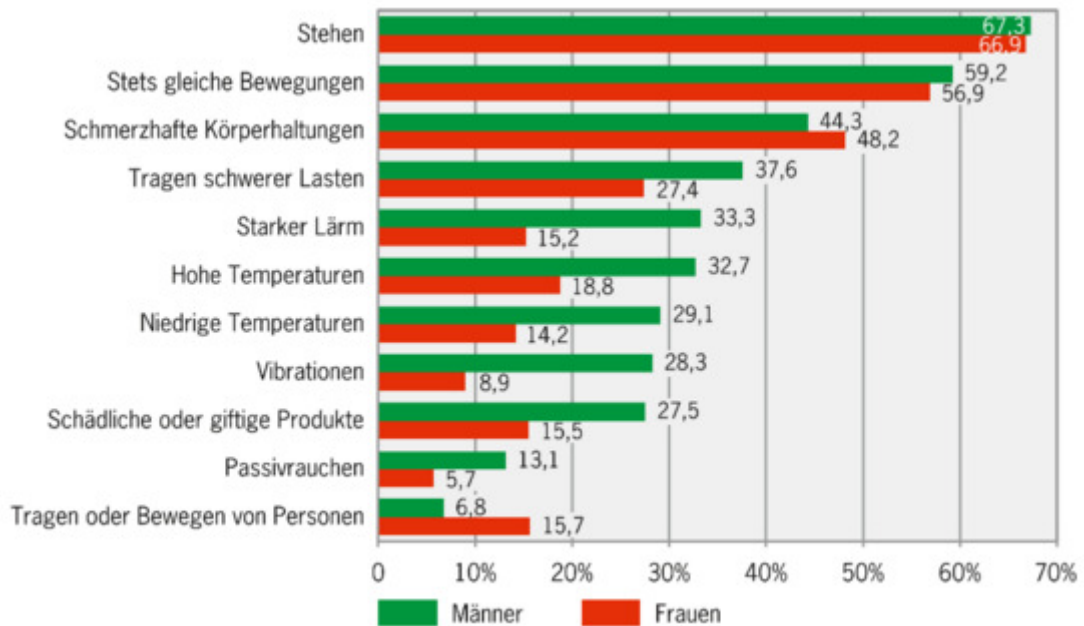
Entwicklung des Frauenanteils in den politischen Institutionen



Quelle: BFS – Wahlstatistik

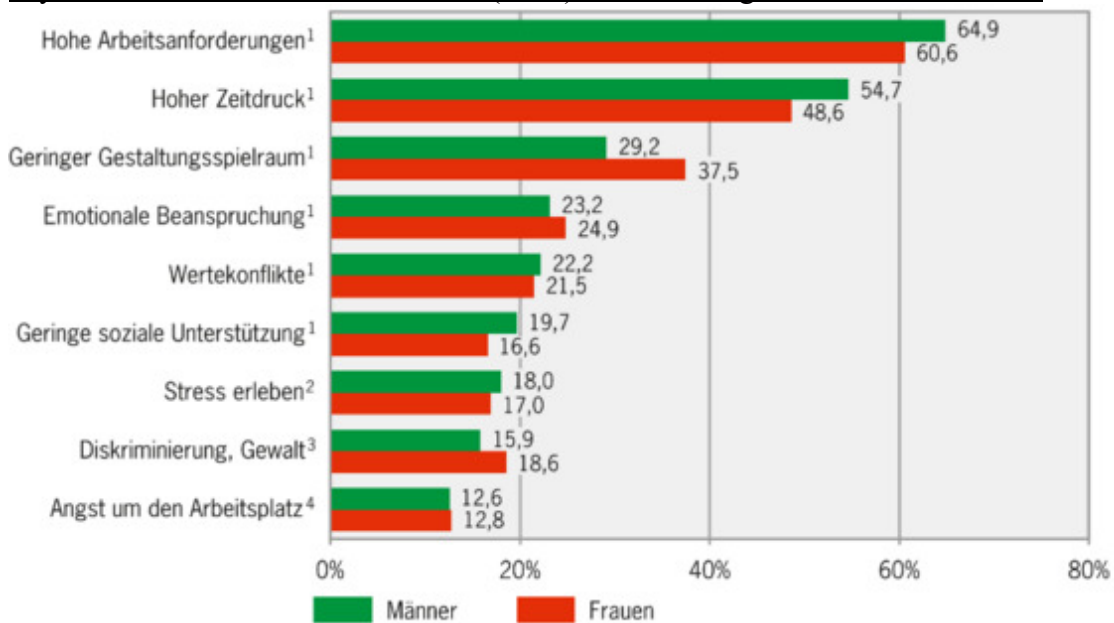
ad Artikel 7

Physische Risiken bei der Arbeit (2012): Erwerbstätige von 15 bis 64 Jahren



Quelle: BFS - SGB

Psychosoziale Risiken bei der Arbeit (2012): Erwerbstätige von 15 bis 64 Jahren



¹ Meistens oder immer, mindestens ein Risiko

² Meistens oder immer

³ Mindestens ein Risiko in den letzten zwölf Monaten

⁴ Ziemlich oder sehr stark

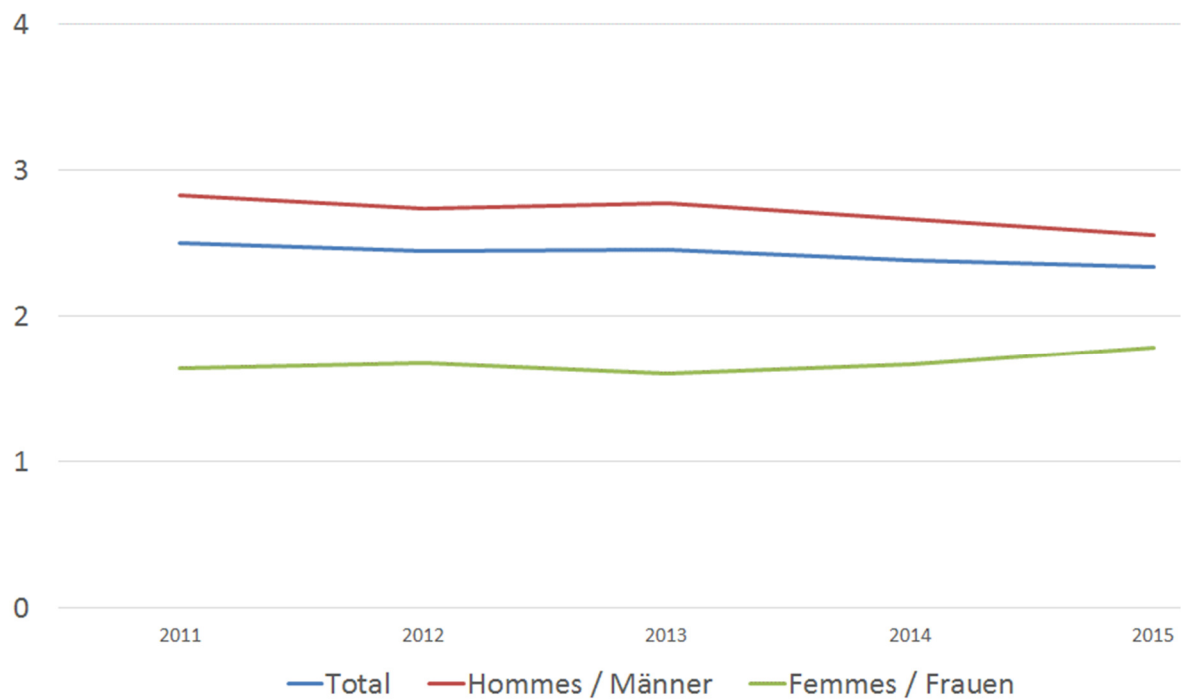
Quelle: BFS – SGB

Arbeitszeit in Stunden pro Arbeitsstelle (2015)

	Jahresarbeitszeit		Wöchentliche Arbeitszeit	
	Jährliche Normalarbeitszeit	Tatsäch. Jahresarbeitszeit	Wöchentliche Normalarbeitszeit	Tatsächl. wöchentliche Arbeitszeit
Männer	1 740	1 724	37.9	37.5
Frauen	1 255	1 226	27.1	26.5
Schweizer	1 462	1 443	31.7	31.3
Ausländer	1 633	1 607	35.4	34.9
Vollzeit (90%-100%)	1 921	1 893	42.0	41.4
Teilzeit (weniger als 90%)	867	855	18.6	18.3
Wirtschaftsabschnitte (NOGA08)				
A Land- und Forstwirtschaft	1 833	1 813	38.3	37.9
B-E Verarbeitendes Gewerbe/Energieversorgung	1 728	1 697	37.7	37.0
F Baugewerbe	1 760	1 704	38.3	37.1
G Handel, Reparaturgewerbe	1 550	1 533	33.5	33.1
H Verkehr und Lagerei	1 638	1 601	35.7	34.9
I Gastgewerbe	1 513	1 501	32.3	32.0
J Information und Kommunikation	1 611	1 617	35.0	35.1
K Kredit- und Versicherungsgewerbe	1 681	1 676	36.9	36.8
L/N Immobilien, sonst. wirtschaftliche DL	1 383	1 356	29.6	29.0
M Freiberufliche, wiss. und techn. DL	1 565	1 557	33.9	33.8
O Öff.Verwaltung	1 474	1 437	32.1	31.3
P Erziehung und Unterricht	1 232	...	27.7	...
Q Gesundheits- u. Sozialwesen	1 347	1 307	29.4	28.6
R/S/T Kunst, Unterhalt., priv. HH, sonst. DL	1 039	1 032	22.0	21.9
A-T Total	1 513	1 492	32.8	32.4

Quelle: BFS – AVOL

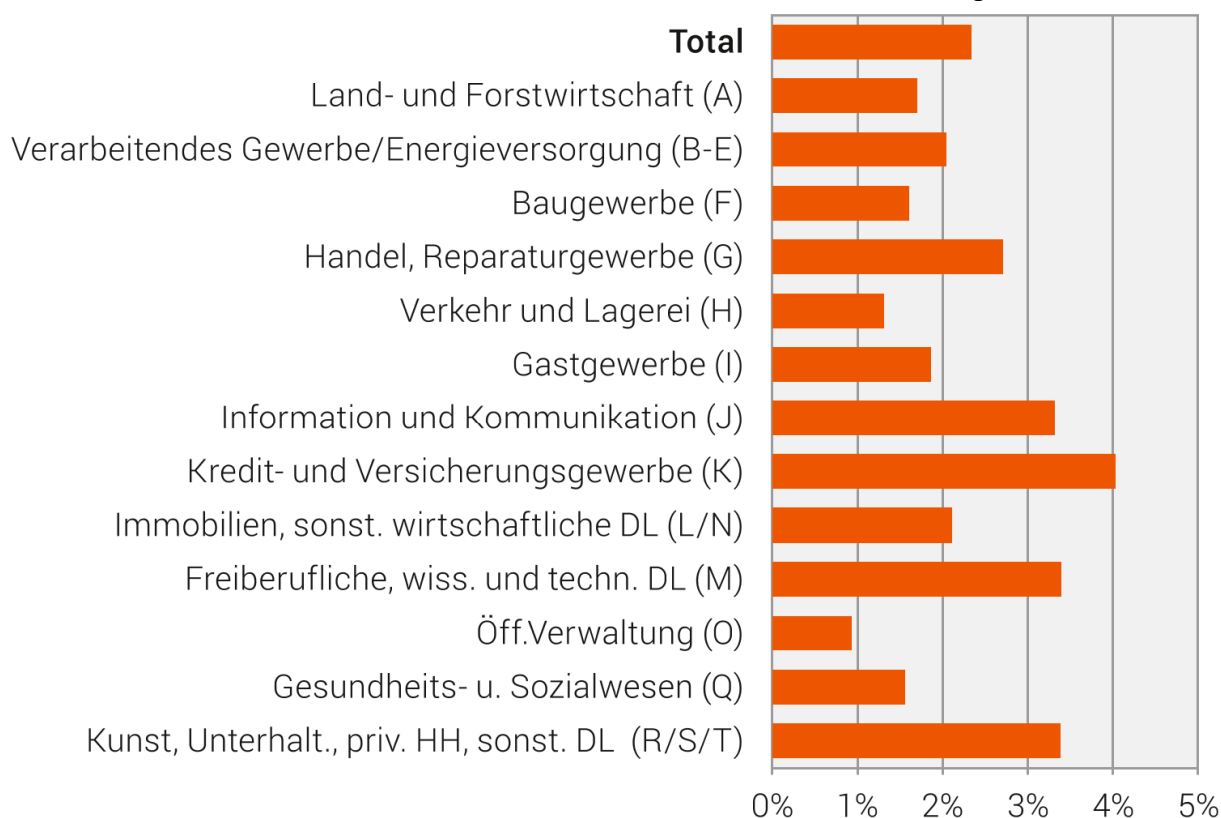
Überstundenquote der Vollzeitarbeitnehmenden in %



Quelle: BFS - AVOL

Überstundenquote der Vollzeitarbeitnehmenden (2015)

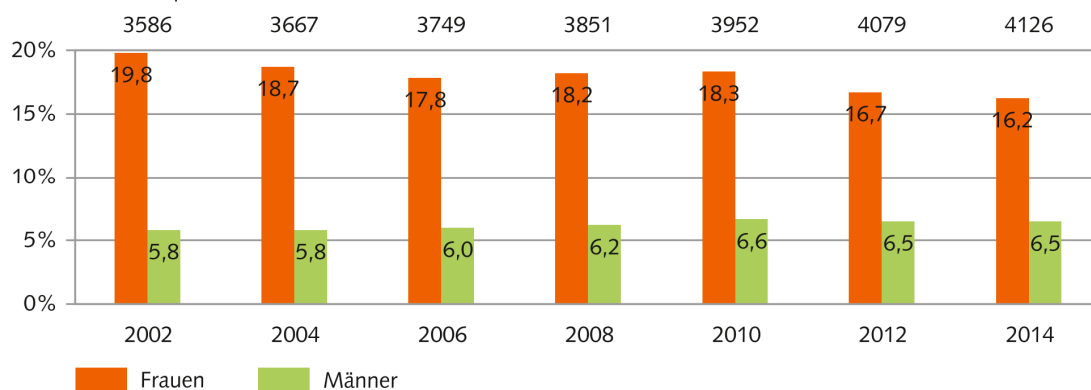
Jährliche Dauer der Überstunden in % der jährlichen Normalarbeitszeit. Nur die Überstunden, die während des Jahres nicht durch Freizeit oder flexible Arbeitszeiten kompensiert werden.



Quelle: BFS – AVOL

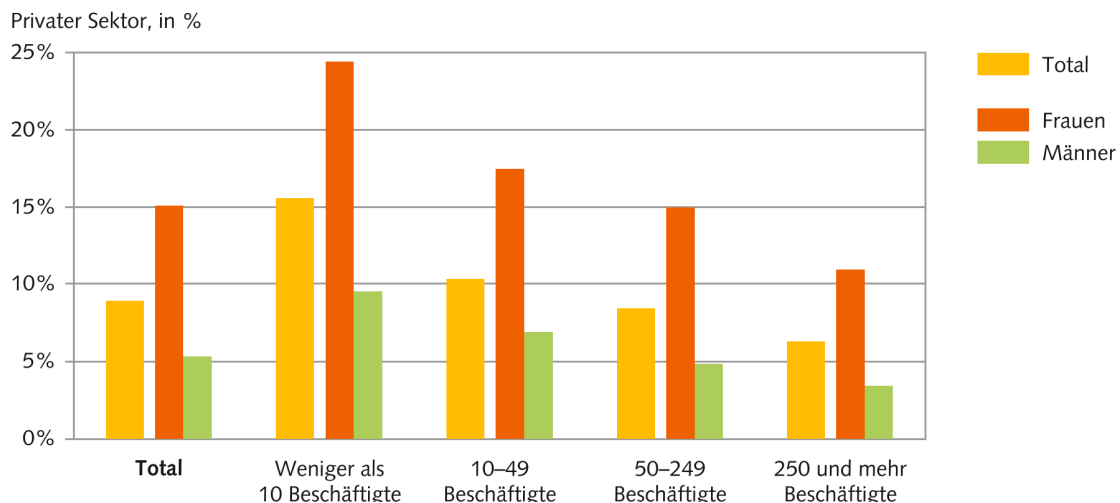
Arbeitnehmende mit einem Tieflohn, privater Sektor

Der Tieflohn entspricht zwei Dritteln des standardisierten monatlichen Bruttomedianlohnes, in Franken:



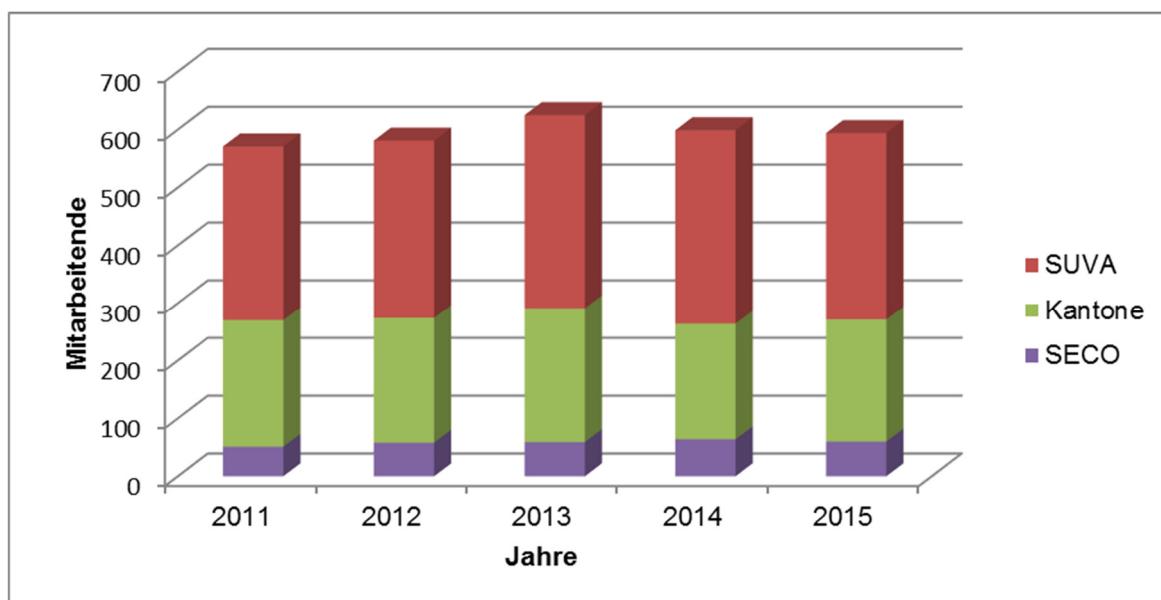
Quelle: BFS – LSE

Anteil Tieflohnstellen nach Unternehmensgrösse und Geschlecht (2014)



Quelle: BFS – Schweizerische Lohnstrukturerhebung

Anzahl Mitarbeitende SUVA, Kantone und SECO für die Aufsicht und den Vollzug ArG / UVG



Quelle: SECO

Relative Anzahl pro tausend Vollbeschäftigte

Jahr	Berufsunfälle	Berufskrankheiten
2011	70,7	0,9
2012	69,6	0,8
2013	69,3	0,7
2014	68,0	0,7

Quelle: Unfallstatistik UVG 2016

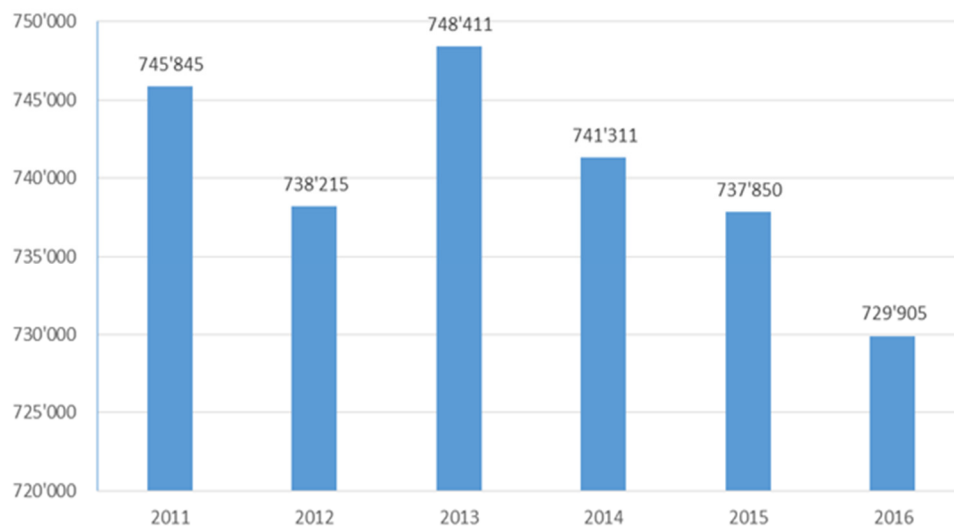
ad Artikel 8

Kollektive Arbeitskonflikte¹ (2011–2015)

Jahre	Fälle	Betroffene Arbeitneh- mende ²	Anzahl ausge- fallener Arbeits- stage
2011	7	1 007	2 837
2012	7	2 869	2 554
2013	11	1 688	5 764
2014	8	1 915	4 185
2015	13	13 437	13 274
1 Streiks minimale Dauer 1 Arbeitstag			
2 Maximale Anzahl			

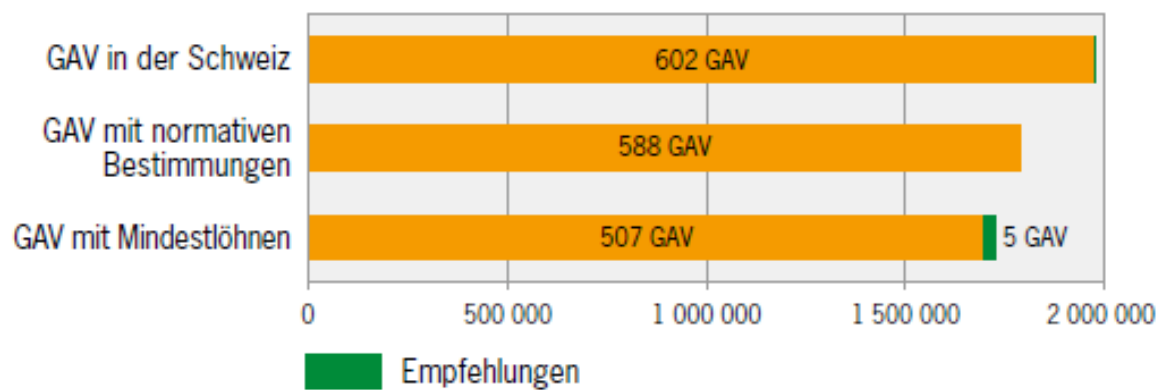
Quelle: BFS

Anzahl Mitglieder von Gewerkschaften und weiteren Arbeitnehmerorganisationen (2011–2016)



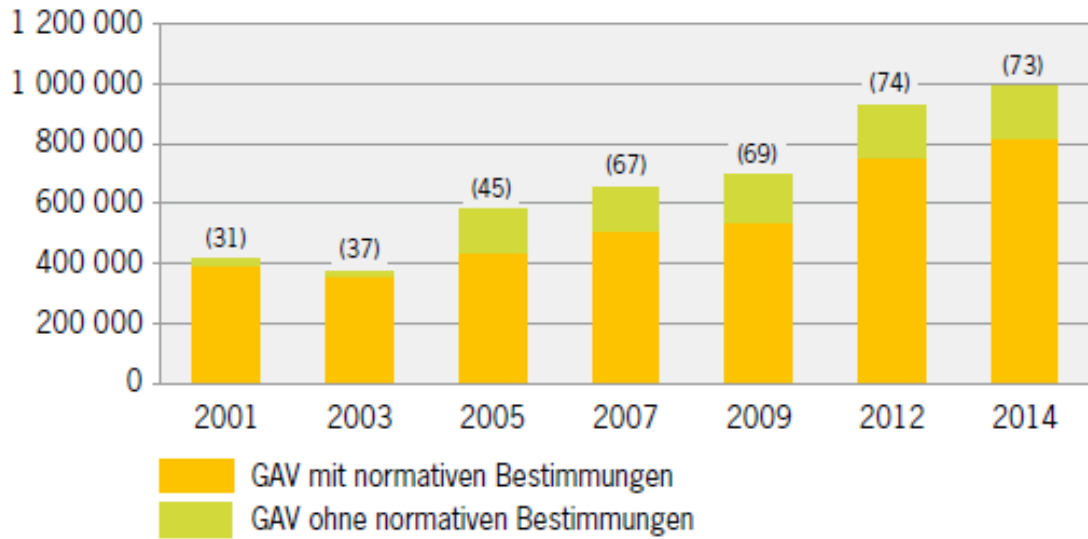
Quelle: SGB

Einem GAV unterstellte Arbeitnehmende mit Mindestlöhnen (2014)



Quelle: BFS

Einem allgemeinverbindlichen GAV unterstellte Arbeitnehmende, Anzahl GAV in Klammern, (2014)



Quelle: BFS

ad Artikel 9

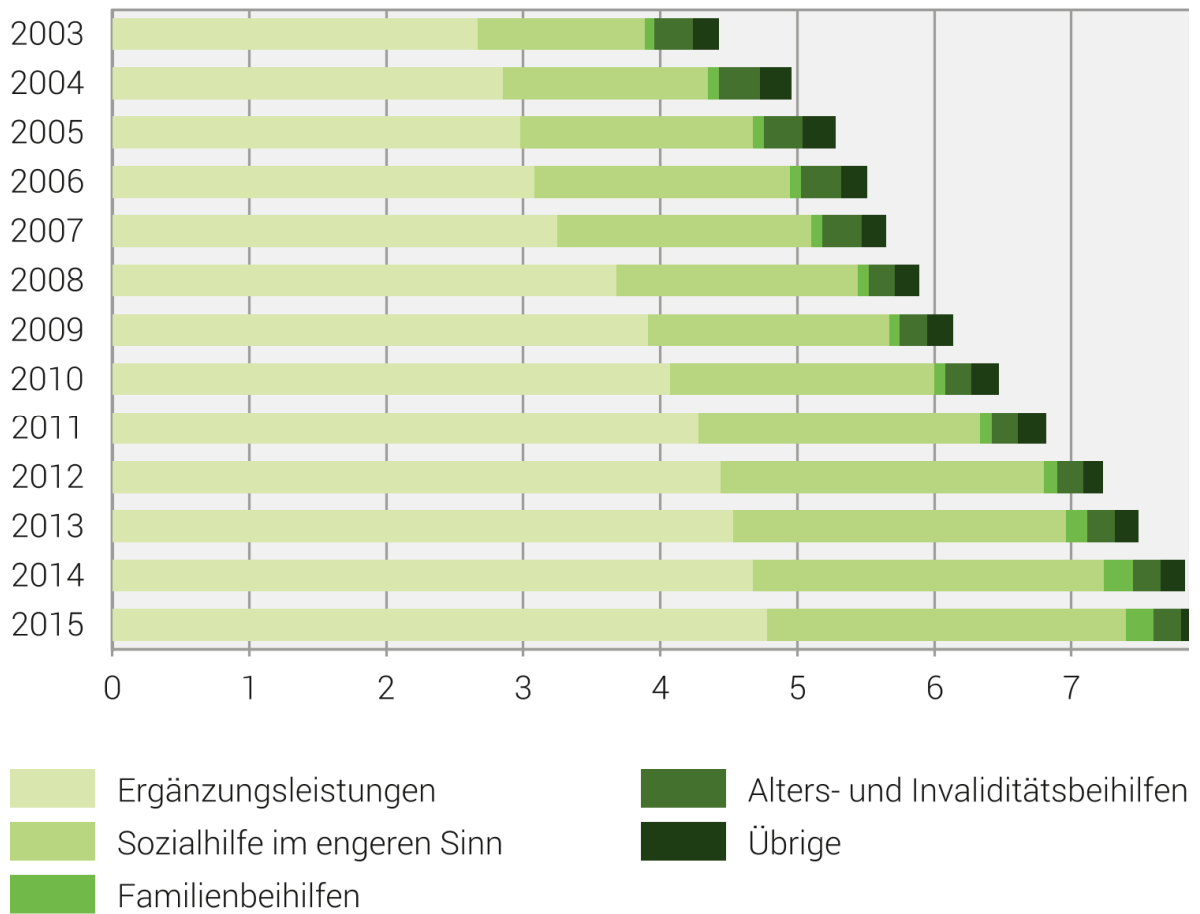
Sozialhilfequote nach Jahr

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
3,2	3,3	3,1	2,9	3	3	3	3,1	3,2	3,2	3,2

Quelle: BFS

Nettoausgaben für Sozialhilfe im weiteren Sinn

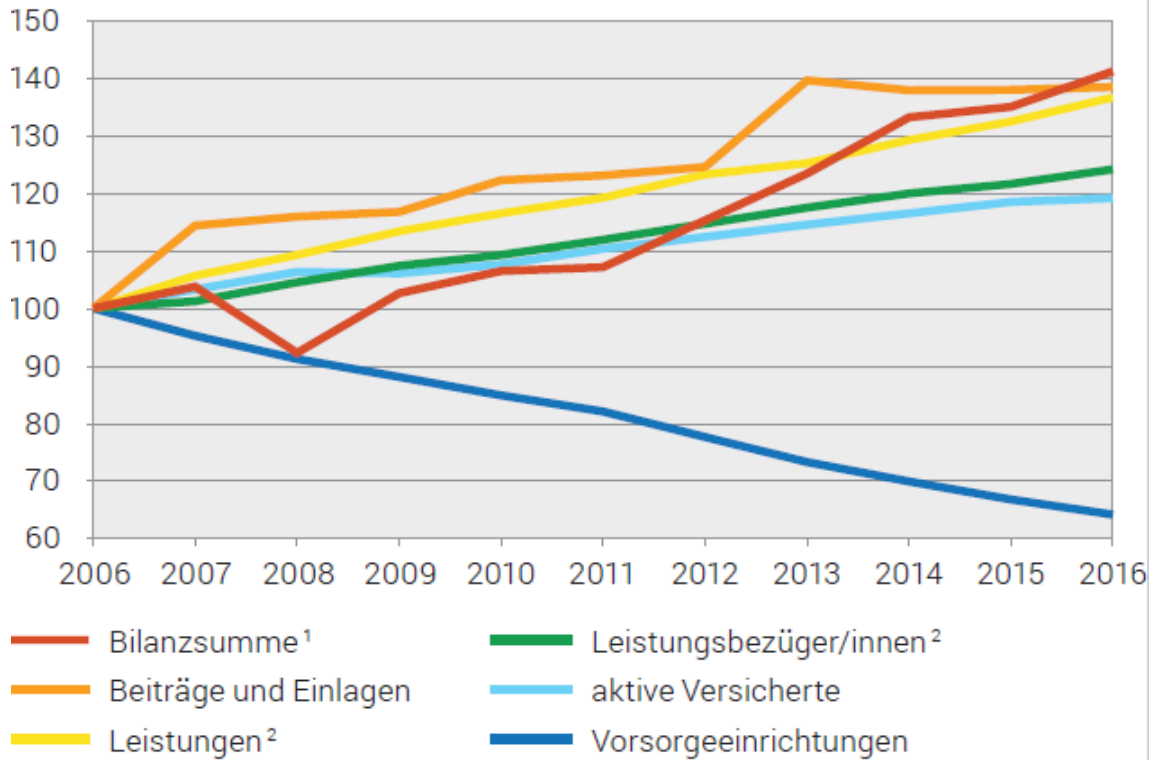
Nach Leistung, in Milliarden Franken (laufende Preise)



Quelle: BFS

Entwicklung der beruflichen Vorsorge

Index 2006 = 100

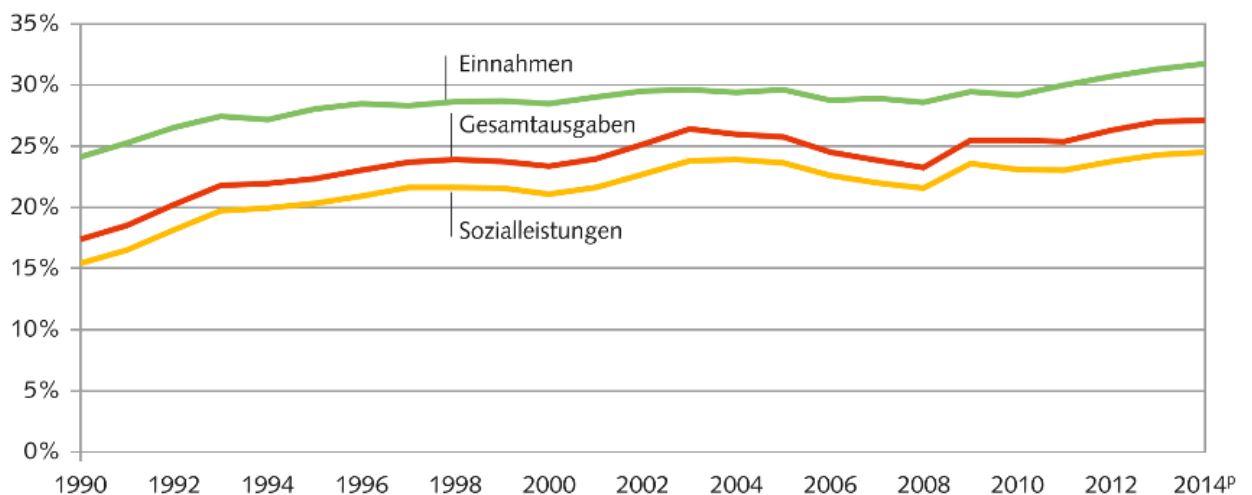


¹ ohne Aktiven/Passiven aus Versicherungsverträgen

² Renten und Kapital bei Alter, Tod und Invalidität.

Quelle: BFS – Pensionskassenstatistik 2016

Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit: Einnahmen, Gesamtausgaben, Sozialleistungen im Verhältnis zum BIP



Quelle: BFS – GRSS

Eingliederungsmassnahmen und Abklärungsmassnahmen der IV nach Geschlecht und Leistungsart, Anzahl Bezüger/innen (2006–2015)

Geschlecht	Jahr	Medizinische Massnahmen ¹	Besondere Schulung ²	Massnahmen der Frühintervention ³	Integrationsmassnahmen ³	Berufliche Ausbildung	Hilfsmittel
Männer	2006	62'506	28'272	–	–	10'309	34'516
	2007	62'591	28'887	–	–	10'311	35'663
	2008	62'269	26'111	676	246	10'815	36'976
	2009	61'186	635	2'088	774	11'302	37'863
	2010	60'307	222	2'987	969	12'251	38'495
	2011	59'643	235	3'281	1'146	13'145	37'962
	2012	59'395	–	4'076	1'443	13'684	36'971
	2013	59'578	–	4'850	1'862	14'709	33'918
	2014	59'606	–	5'538	2'135	15'632	32'899
	2015	60'939	–	5'724	2'396	16'269	32'529
Frauen	2006	46'926	14'868	–	–	5'145	33'696
	2007	47'015	15'406	–	–	5'362	34'510
	2008	46'152	13'845	480	231	5'891	35'758
	2009	44'542	334	1'464	754	6'498	36'102
	2010	44'176	133	2'094	1'053	7'018	36'805
	2011	43'565	105	2'651	1'226	7'555	36'645
	2012	43'271	–	3'504	1'629	7'909	36'595
	2013	43'504	–	4'087	2'192	8'489	34'915
	2014	43'659	–	4'672	2'518	9'155	34'561
	2015	44'746	–	5'082	2'649	9'415	34'293
Männer und Frauen	2006	109'432	43'140	–	–	15'454	68'212
	2007	109'606	44'293	–	–	15'673	70'173
	2008	108'421	39'956	1'156	477	16'706	72'734
	2009	105'728	969	3'552	1'528	17'800	73'965
	2010	104'483	355	5'081	2'022	19'269	75'300
	2011	103'208	340	5'932	2'372	20'700	74'607
	2012	102'666	–	7'580	3'072	21'593	73'566
	2013	103'082	–	8'937	4'054	23'198	68'833
	2014	103'265	–	10'210	4'653	24'787	67'460
	2015	105'685	–	10'806	5'045	25'684	66'822

1 Seit dem 1.1.2008 (5. Revision IVG) haben die Versicherten nur bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf medizinische Massnahmen. Die erworbenen Rechte sind garantiert.

2 Seit 2008 sind die Massnahmen für besondere Schulung in der Zuständigkeit der Kantone (NFA). Für 2008 bis 2011 handelt es sich um Leistungen, welche während dieser Zeit ausbezahlt wurden, jedoch vor dem 1.1.2008 durchgeführt wurden.

3 Massnahmen eingeführt am 1.1.2008 (5. IVG-Revision).

4 Anzahl Personen, ohne Doppelzählungen.

Quelle: BSV, Geschäftsfeld MASS, IV-Statistik

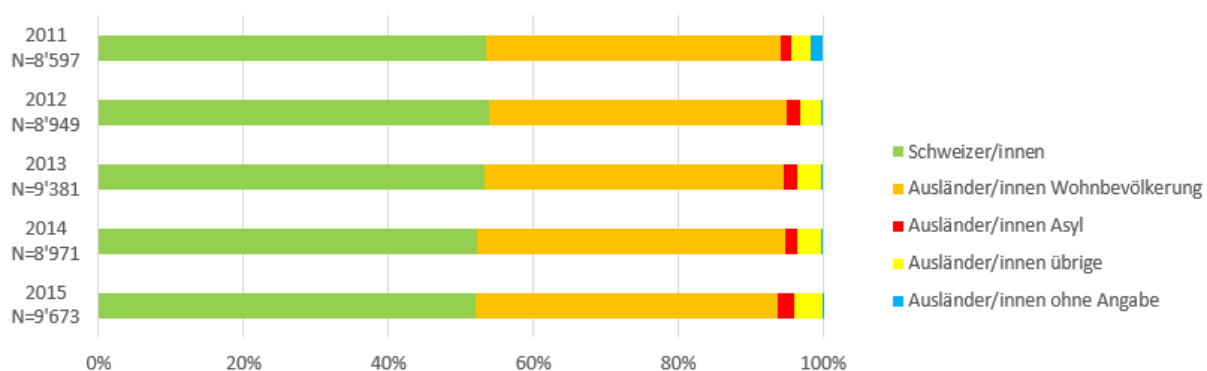
ad Artikel 10:

Häusliche Gewalt: Anteil häuslicher Gewalt an der polizeilich registrierten Gewalt (2011–2016)

Jahr	Anzahl registrierte Gewaltverbrechen	Anteil häusliche Gewalt
2011	38 823	38 %
2012	40 573	39 %
2013	40 569	41 %
2014	39 810	39 %
2015	43 778	40 %
2016	46 303	38 %

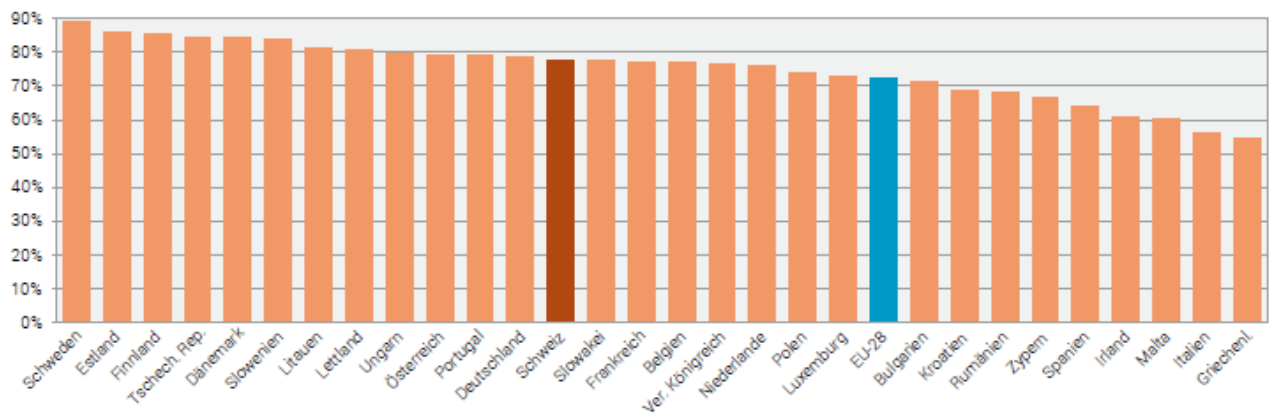
Quelle: BFS - PKS

Geschädigte häuslicher Gewalt nach Staatszugehörigkeit und Aufenthaltsstatus (2011–2016)



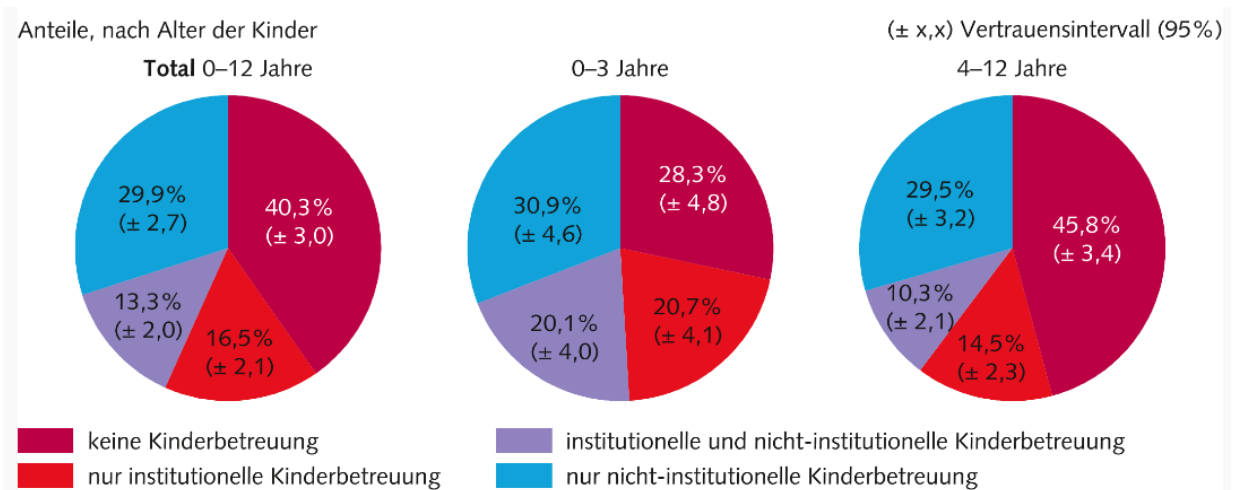
Quelle: BFS- PKS

Anteil erwerbstätiger Frauen mit mindestens einem Kind von 6 bis 11 Jahren im Haushalt, in der Schweiz und in der Europäischen Union, in Prozent, 2015



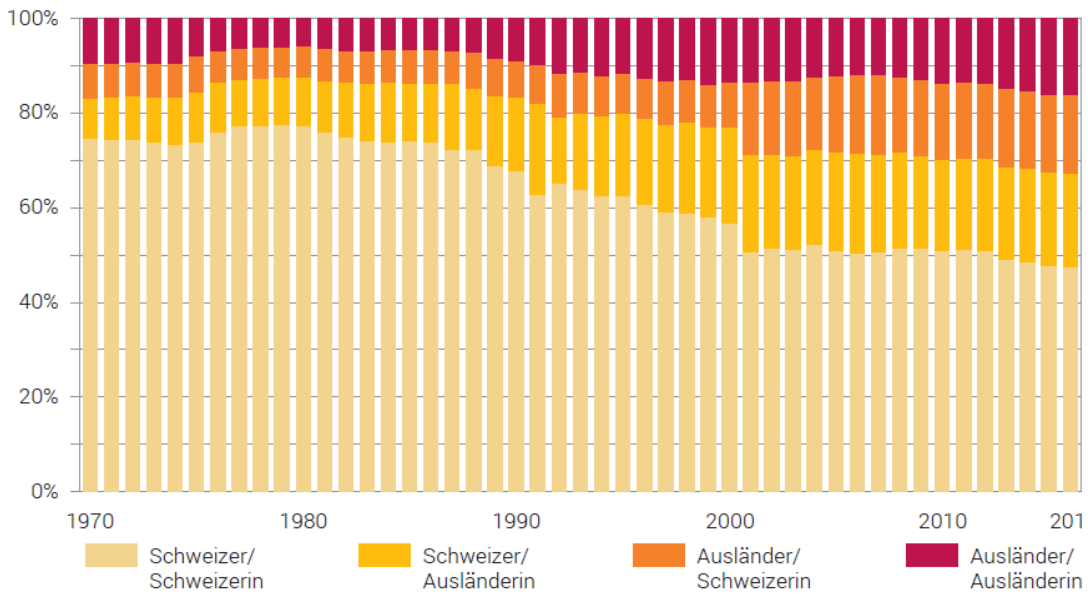
Quelle: BFS - Eurostat

Inanspruchnahme von verschiedenen Arten der Kinderbetreuung (2014)



Quelle: BFS – SILC 2014

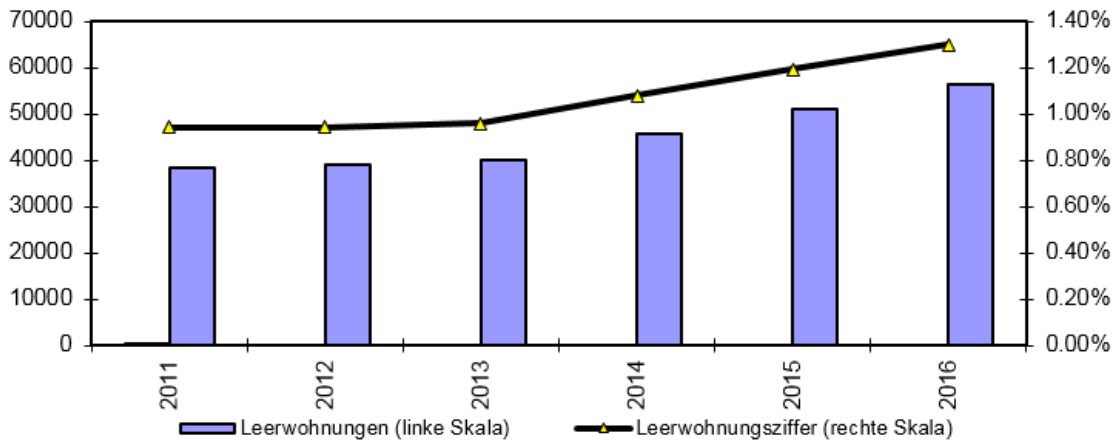
Heiraten nach Staatsangehörigkeitskategorie der Ehepartner



Quelle: BFS –BEVNAT

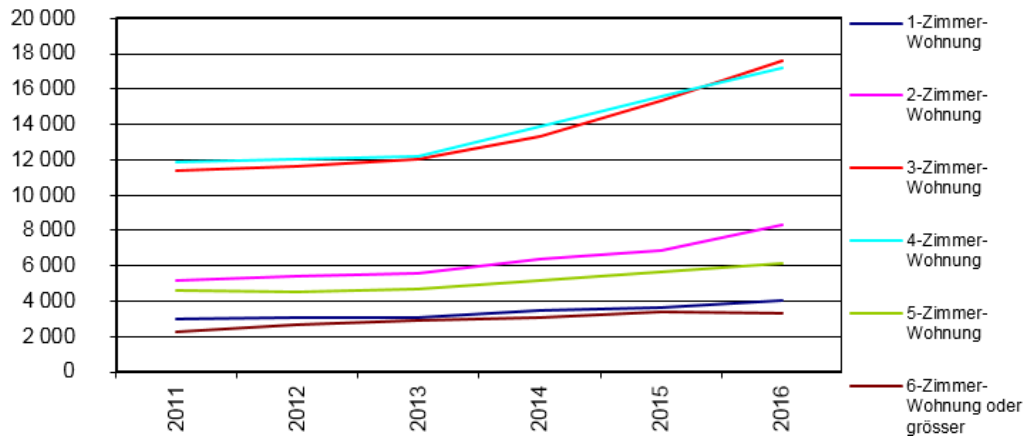
ad Artikel 11:

Entwicklung der Leerwohnungen und der Leerwohnungsziffer, 2011–2016



Quelle: BFS

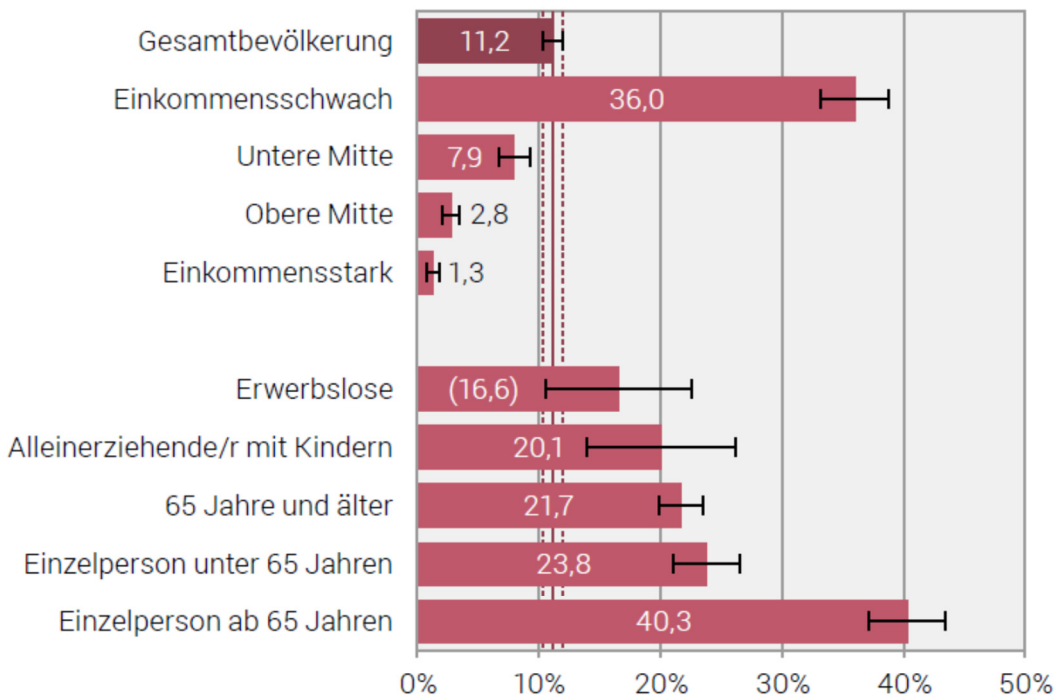
Leerwohnungen nach Zimmerzahl, 2011–2016)



Quelle: BFS

Belastung durch Wohnkosten

Anteil der Bevölkerung¹ mit Wohnkosten von mehr als 40% des verfügbaren Einkommens



— Vertrauensintervall 95% - - - Gesamtbevölkerung

¹ Personen ab 16 Jahren in einem Haushalt, der diese Merkmale aufweist

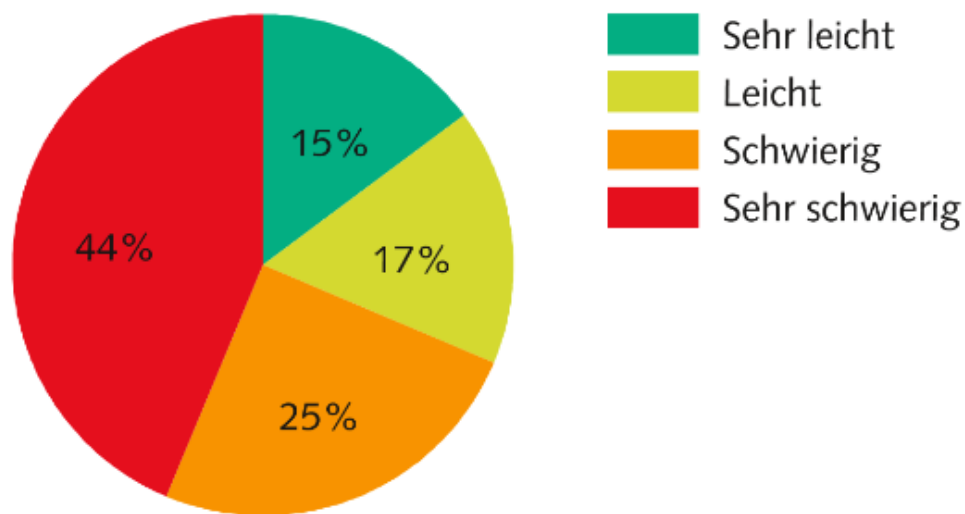
(In Klammern): Schätzwert beruht auf weniger als 200 Beobachtungen in der Stichprobe.

Wohnkostenbelastung: Anteil der Wohnkosten (inkl. Nebenkosten wie Elektrizität, Wasser, Gas und Heizkosten) am verfügbaren Einkommen, jeweils abzüglich Wohnungsbeihilfen.

Quelle: BFS –SILC 2013

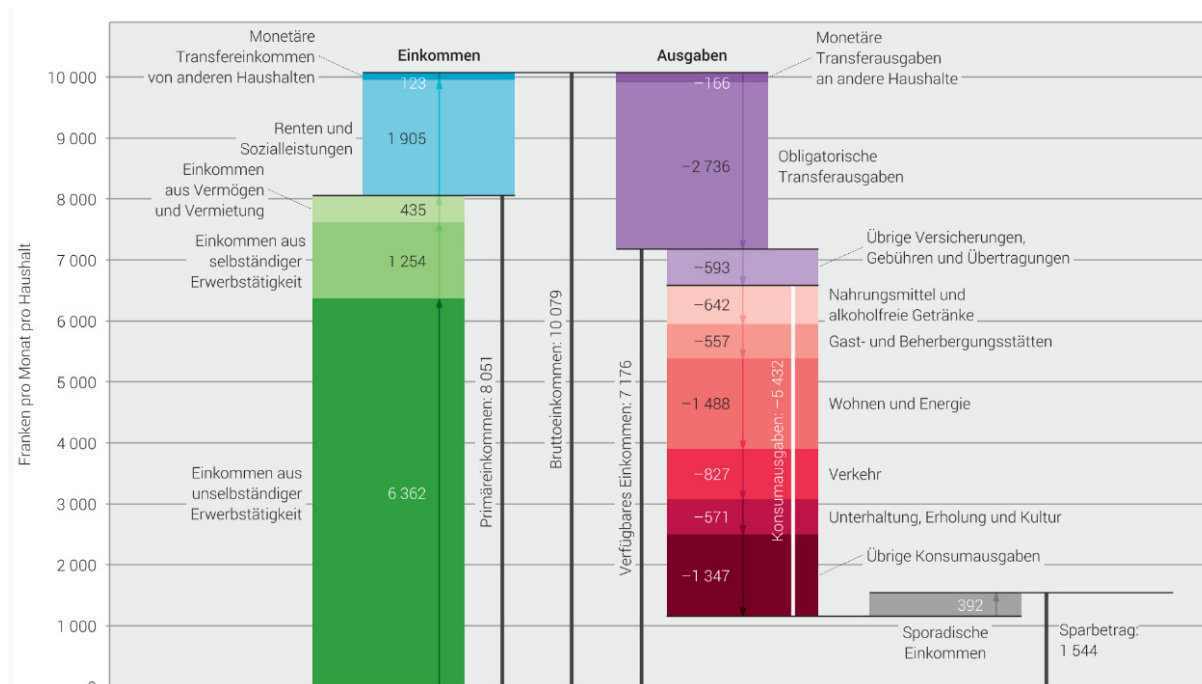
Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Zugänglichkeit der Wohnung (2012)

Privathaushalte, in %



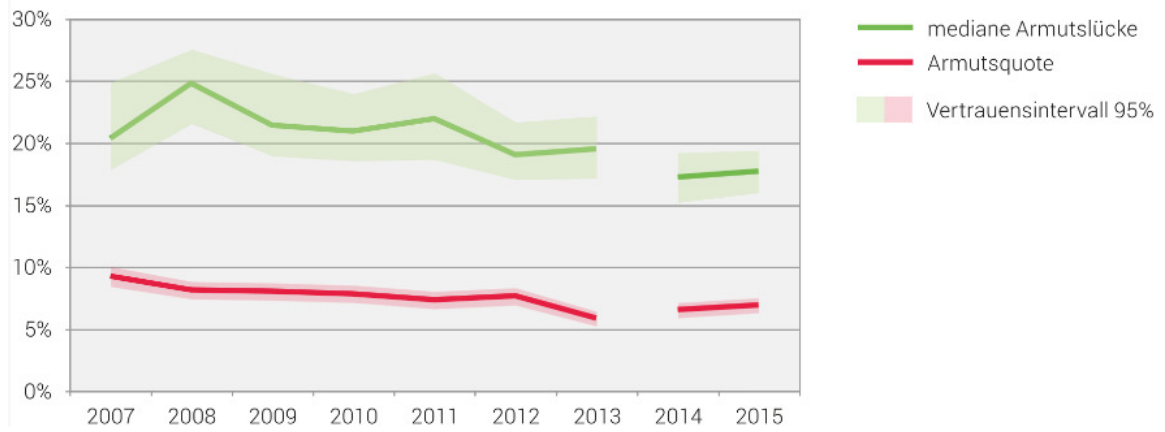
Quelle: BFS – SILC 2012 Version 11.4.2014

Revenus et dépenses de l'ensemble des ménages (2014)



Quelle: BFS – HABE

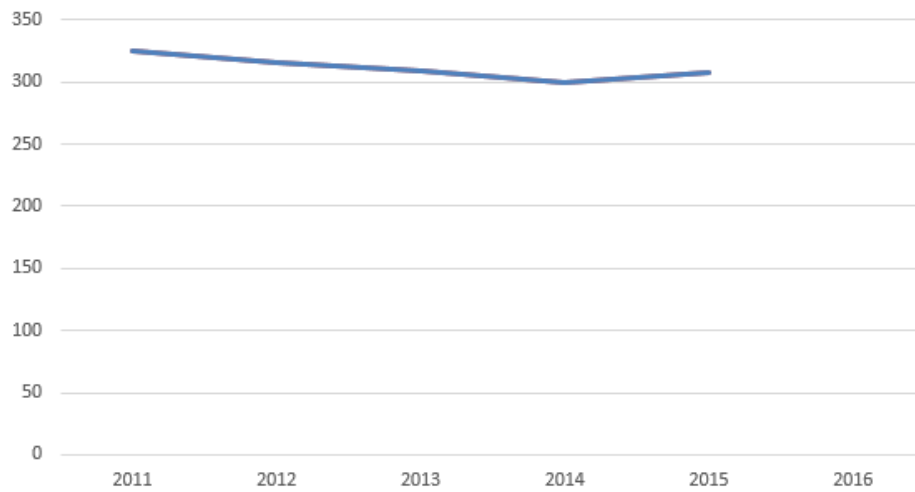
Entwicklung der Armutsquote und der Armutslücke



Quelle: SFS – SILC, ohne fiktive Miete

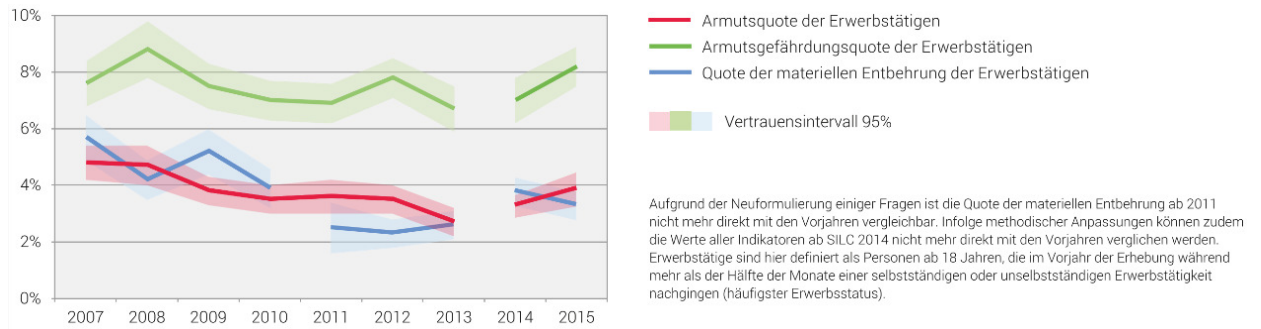
Tagesverbrauch an Trinkwasser

Liter pro Person



Quelle: SVGW

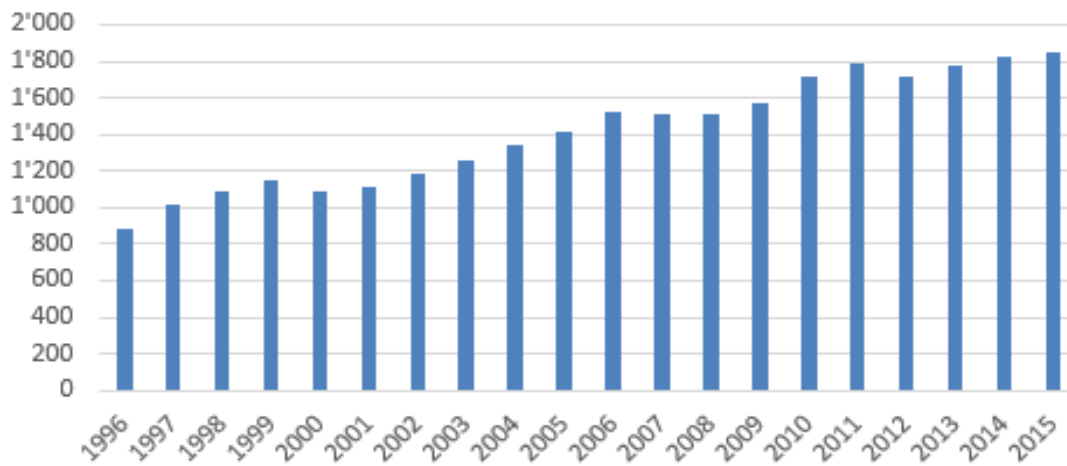
Entwicklung verschiedener Armutsindikatoren der Erwerbstätigen



Quelle: BFS - SILC

ad Artikel 12:

Obligatorische Krankenversicherung: Durchschnittlicher Beitrag pro Bezüger in Franken



Quelle: BAG

Bereitgestellte finanzielle Mittel (Überblick aus dem HSiT-Bericht)

	1995	2000	2005	2010	2013	EU-Durchschnitt (2013)
Gesamtbetrag der Gesundheitskosten pro Einwohner in internationalen Dollars (in KKP)	2 567.8	3 233.9	4 027.3	5 319.1	6 186.7	3 378.5
Gesamtbetrag der Gesundheitskosten als Prozentsatz des BIP	9.3	9.9	10.9	10.9	11.5	9.5
Staatliche Gesundheitsausgaben als Prozentsatz des Gesamtbetrages der Gesundheitskosten (Schätzungen der WHO)	53.6	55.4	59.9	65.2	66.0	76.0
Private Gesundheitsausgaben als Prozentsatz des Gesamtbetrages der Gesundheitskosten	k. A.	k. A.	k. A.	34.8	33.2	16.2
Staatliche Gesundheitsausgaben als Prozentsatz der Gesamtausgaben	k. A.	14.4	15.4	21	22.1	15.2
Staatliche Gesundheitsausgaben als Prozentsatz des BIP*	5.00	5.49	6.46	7.12	7.57	k. A.
Patientenanteil als Prozentsatz des Gesamtbetrages der Gesundheitskosten	33.1	32.9	30.6	25.1	25.9	16.1
Patientenanteil als Prozentsatz der privaten Gesundheitskosten	71.3	74.0	75.6	72.3	76.1	66.3
Private Versicherung als Prozentsatz der privaten Gesundheitskosten*	26.65	23.81	22.16	24.88	21.03	k. A.

Quelle: Tabelle 2, Entwicklung der Gesundheitskosten von 1995 bis zum letzten Jahr, für das Daten verfügbar sind, WHO-Regionalbüro für Europa (2015) *WHO 2015

	1995	2000	2005	2010	2013	EU-Durchschnitt (2013)

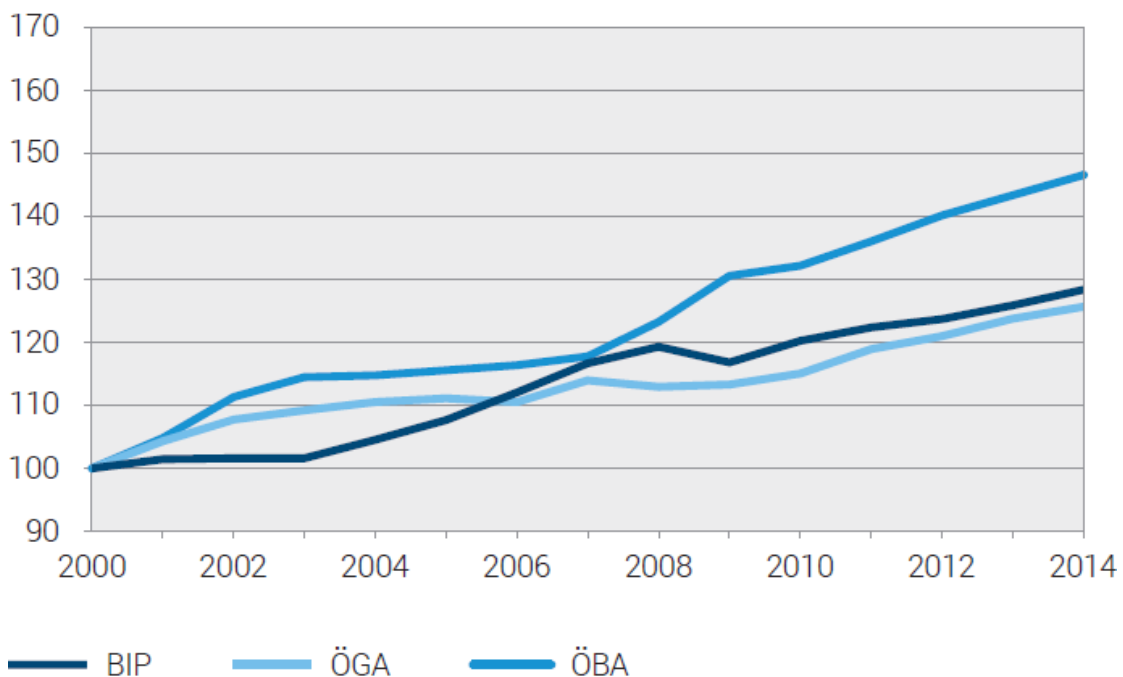
Anzahl Betten in Akutspitälern	k. A.	4.11	3.65	3.13	2.91	3.6
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Akutspitälern		12.0	9.3	8.5	6.6	5.9
Bettenbelegung in Akutspitälern	k. A.	84.8	86.1	89.1	83.6	76.6*
Anzahl Ärztinnen und Ärzte	nd	2.4	2.71	2.96	3.3	3.5
Anzahl Pflegefachkräfte	k. A.	13.2	14.3	16.3	17.7	8.5

Quelle: Tabelle 3, Auswahl der verfügbaren Ressourcen für die Gesundheitspflege für 100 000 Einwohner und deren Nutzung von 1995 bis 2013, WHO-Regionalbüro für Europa (2015); *Daten von 2012

ad Artikel 13:

Öffentliche Bildungsausgaben

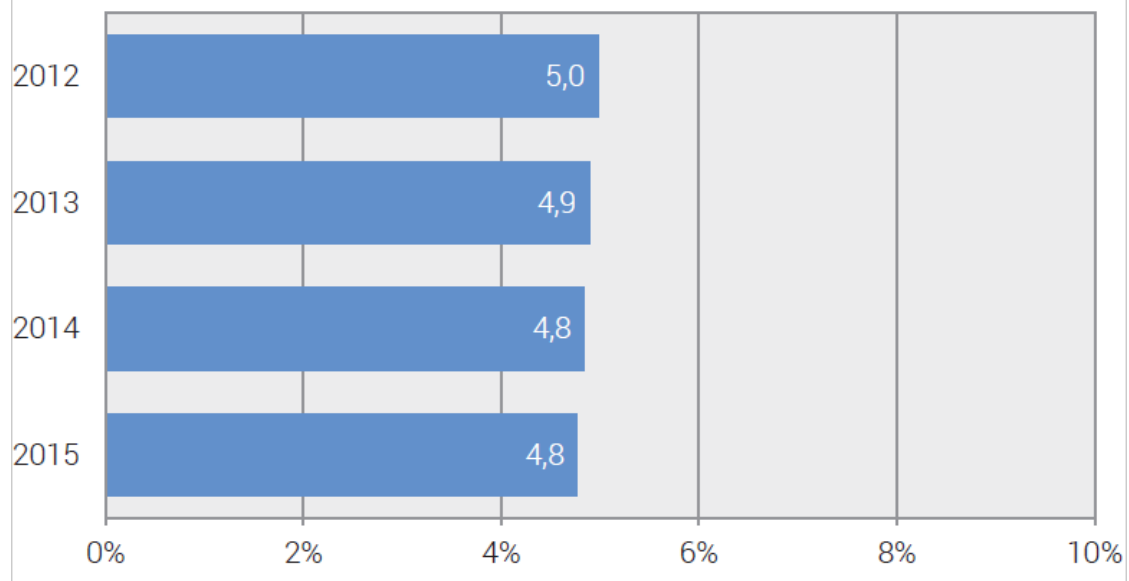
Indexierte Entwicklung des Bruttoinlandprodukts (BIP), der öffentlichen Gesamtausgaben (ÖGA) und der öffentlichen Bildungsausgaben (ÖBA).
Zu konstanten Preisen, 2000 = 100



Quellen: BFS – ÖBA, VGR ; EFV – FS

Lehrstellenquote

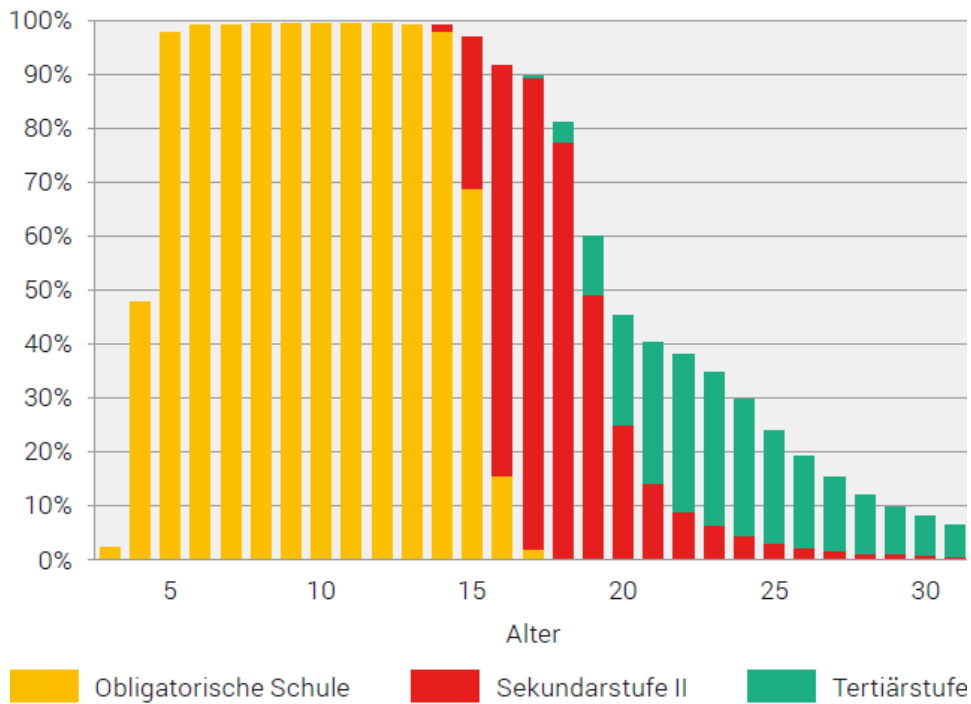
Anteil der Lernenden in % der Beschäftigten (VZÄ)



Quellen: BFS – STATENT, SBG

ad Artikel 14:

Schüler und Studierende: Schulbesuchsquoten nach Alter (2015/2016)



Quellen: BFS – SDL, SHIS, STATPOP

ad Artikel 15:

Kulturfinanzierung durch die öffentliche Hand

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
In % der gesamten öffentlichen Kulturfinanzierung						
Gemeinden	49.7	51.3	50.2	50.7	49.4	47.9
Kantone ²⁾	39.9	38.4	38.9	38.3	40.0	41.6
Bund	10.4	10.2	10.9	11.0	10.6	10.5
In % der Gesamtausgaben der öffentlichen Gemeinwesen						
Bund, Kantone, Gemeinden ²⁾	1.7	1.6	1.7	1.7	1.7	1.7
Gemeinden	3.4	3.5	3.5	3.4	3.5	3.3
Kantone ²⁾	2.0	1.8	1.8	1.8	1.9	2.0
Bund	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5	0.5
In Franken pro Einwohner/in						
Gemeinden	161	168	171	171	171	167
Kantone ²⁾	130	126	132	129	139	145
Bund	34	34	37	37	37	37
In % des BIP³⁾						
In % der Staatsausgaben (inkl. Sozialversicherungen)	1.34	1.31	1.36	1.33	1.37	1.35

¹⁾ Ab dem Rechnungsjahr 2008 wurde auf ein neues System der Finanzstatistik umgest [\(vgl. Methodenblatt\)](#).

²⁾ Die Beiträge aus den Lotterien sind in den Ausgaben der Kantone enthalten

³⁾ Für die Berechnung des aktuellen Wertes stand nur ein provisorisches BIP zur Verfügung; der Vorjahreswert wurde mit dem definitiven BIP bereinigt

Quelle: BFS, EFV

Anhang 4: Empfehlungen 2010

Hauptvorbehalte und Empfehlungen des Ausschusses zum 2. und 3. Staatenbericht der Schweiz (E/C.12/CHE/CO/2-3)

5. Der Ausschuss bedauert die anhaltende Haltung des Vertragsstaates, gemäss derer die meisten Bestimmungen des Pakts lediglich programmatische Vorgaben und soziale Ziele und keine rechtlich verbindlichen Bestimmungen darstellen. Dadurch kann die innerstaatliche Gesetzgebung des Vertragsstaates einigen dieser Bestimmungen keine Wirkung verleihen, und man kann sich vor innerstaatlichen Gerichten des Vertragsstaates nicht direkt auf sie berufen.

Der Ausschuss wiederholt, dass die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Pakts gemäss Artikel 28 bei der Bundesregierung des Vertragsstaates liegt. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat daher, Massnahmen zu treffen, um eine umfassende Gesetzgebung zu beschliessen, die allen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten auf Ebene des Bundes und der Kantone einheitlich Geltung verschafft. Ferner empfiehlt der Ausschuss, einen wirksamen Mechanismus zu etablieren, um die Kompatibilität des Landesrechts mit dem Pakt sicherzustellen und bei Verstössen gegen die im Pakt verankerten Rechte wirksame Rechtsmittel vorzusehen. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Harmonisierung der kantonalen Gesetzgebungen weiterzuführen, um auf dem gesamten Staatsgebiet eine einheitliche Inanspruchnahme der im Pakt verankerten Rechte sicherzustellen. Der Ausschuss macht den Vertragsstaat auf den allgemeinen Kommentar Nr. 3 aus dem Jahr 1990 über die Natur der Verpflichtungen der Vertragsparteien aufmerksam sowie auf den allgemeinen Kommentar Nr. 9 aus dem Jahr 1998 über die innerstaatliche Anwendbarkeit des Pakts.

6. Der Ausschuss ist besorgt über die Tatsache, dass der Vertragsstaat noch keine nationale Menschenrechtsinstitution geschaffen hat, die mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung steht (Resolution 48/134 der Generalversammlung von 1991).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution mit einem breiten Mandat auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erwägen, das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einschliesst, und sie mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Zwar erkennt der Ausschuss an, dass der Beschluss des Vertragsstaates zur Durchführung eines Pilotprojekts zur Schaffung eines «spezialisierten Zentrums für Menschenrechte» in Universitäten während fünf Jahren einen wesentlichen ersten Schritt darstellen könnte, er ruft dem Vertragsstaat jedoch in Erinnerung, dass dies kein akzeptabler Ersatz für eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution ist, die in vollem Einklang mit den Pariser Grundsätzen steht.

7. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass trotz des Diskriminierungsverbots in Artikel 8 der Verfassung und der Nicht-Diskriminierungsbestimmungen in der Gesetzgebung des Vertragsstaates weiterhin Einzelpersonen und Gruppen wie Migranten, Sans-Papiers und

Personen mit Behinderungen bei der Ausübung der im Pakt verankerten Rechte diskriminiert werden. Der Ausschuss stellt fest, dass lediglich einige Kantone Antidiskriminierungsgesetze erlassen haben und ist besorgt über das Fehlen einer umfassenden Antidiskriminierungsgesetzgebung zur Verhütung und Bekämpfung der Diskriminierung aus allen unerlaubten Gründen (Art. 2).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seinen Gesetzen zum Verbot der Diskriminierung wirksam Geltung zu verschaffen. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die Verabschiedung einer umfassenden Anti-Diskriminierungsgesetzgebung zu erwägen, die im gesamten Staatsgebiet einheitlich vollstreckt wird. Der Ausschuss macht den Vertragsstaat diesbezüglich auf seinen allgemeinen Kommentar Nr. 20 aus dem Jahr 2008 zum Gebot der Nichtdiskriminierung in Bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aufmerksam.

8. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass Frauen, trotz der vom Vertragsstaat unternommenen Anstrengungen, wie dem ausdrücklichen Verbot von Lohndiskriminierung durch die Verfassung und das Gleichstellungsgesetz, weiterhin benachteiligt sind. Die Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen haben sich in jüngerer Zeit wieder vergrößert. Teilzeitarbeit ist bei Frauen weiter verbreitet als bei Männern, und Frauen sind unverhältnismässig stark im Niedriglohnsektor vertreten (68,8 %). Ausserdem verdienen Frauen in höheren Positionen 30 % weniger als ihre männlichen Kollegen. Des Weiteren stellt der Ausschuss mit Besorgnis fest, dass nach Angaben der Webseite des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) nur wenig Frauen führende Positionen innehaben: nur drei Prozent der Unternehmenstopkader und vier Prozent der Verwaltungsrätinnen und -räte sind Frauen (Art. 3).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, dass er freiwillige Massnahmen zur Reduzierung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor intensiviert und den Grundsatz «gleicher Lohn für gleiche Arbeit» konsequent umsetzt. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, dass er das Gleichstellungsgesetz durch vielfältigere und kreativere Initiativen sowie durch proaktive Strategien weiter fördert, einschliesslich durch die Einführung von Quoten und breit angelegte Medienkampagnen, sofern erforderlich unter Verwendung bezahlter Werbung, und dass er Auszeichnungen zur Anerkennung besonderer Leistungen verleiht, welche die Beiträge von Frauen zur Gesellschaft und Wirtschaft hervorheben.

9. Der Ausschuss ist besorgt über die hohen Arbeitslosenraten unter bestimmten Gruppen wie Migranten, Frauen und jungen Menschen insbesondere ausländischer Herkunft im Vergleich zu etablierten Bevölkerungsgruppen im Vertragsstaat und dass die Massnahmen zur Bewältigung der Arbeitslosigkeit unter diesen Gruppen anscheinend inadäquat waren (Art. 6).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, konkrete Massnahmen zu ergreifen, um die Arbeitslosigkeit anfälliger Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen, ihre Integration in den

Arbeitsmarkt zu fördern und den Ausbau der beruflichen Ausbildung und Lehre für junge Menschen ausländischer Herkunft fortzusetzen.

10. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass zwar das Streikrecht gesetzlich garantiert, im Vertragsstaat aber durch die Auslegung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit eingeschränkt wird. So wurden Gewerkschafter aufgrund der Auslegung des Begriffs der Verhältnismässigkeit durch das Gericht wegen ihrer Beteiligung an einem Streik oder einer Gewerkschaftskampagne strafrechtlich verurteilt (Art. 8).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, eine umfassende Überprüfung des Streikrechts in der Praxis durchzuführen. Des Weiteren fordert er den Vertragsstaat auf, zu überprüfen, ob seine Auslegung des Begriffs der Verhältnismässigkeit mit internationalen Normen im Einklang steht. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht über diese Frage detailliert Auskunft zu geben.

11. Der Ausschuss ist besorgt, dass Gewerkschafter, die aufgrund von Gewerkschaftstätigkeit entlassen wurden, gemäss Obligationenrecht nicht wieder eingestellt werden können und mit lediglich bis zu sechs Monatsgehältern entschädigt werden (Art. 8).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine Abänderung seiner Gesetzgebung zu erwägen, um die Wiedereinstellung der wegen Gewerkschaftstätigkeit willkürlich entlassenen Gewerkschafter zu ermöglichen. Der Ausschuss hat die Erklärung der Delegation des Vertragsstaats zur Kenntnis genommen, dass ein Vorschlag zur Abänderung des Obligationenrechts, um eine Entschädigung von bis zu 12 Monatsgehältern zu gewähren, Gegenstand einer öffentlichen Anhörung ist.

12. Der Ausschuss ist besorgt über Berichte, nach denen Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt in einigen Kantonen von der Sozialhilfe ausgeschlossen und stattdessen auf Nothilfe angewiesen sind (Art. 9).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, jeder auf seinem Staatsgebiet lebenden Person als letztes Netz der sozialen Sicherheit Sozialhilfe anstelle von Nothilfe zu gewähren. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, einheitliche Standards für den Zugang zu und den Anspruch auf Sozialhilfe festzulegen.

13. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass die Gewalt gegen Frauen, einschliesslich der ehelichen Gewalt, anhält und dass eine spezifische Gesetzgebung zur Bewältigung dieses Phänomens fehlt (Art. 10).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sich verstärkt des Problems der Gewalt gegen Frauen anzunehmen, indem er eheliche Gewalt unter Strafe stellt und spezifische Gesetze gegen häusliche Gewalt sowie alle Formen von Gewalt gegen Frauen erlässt und indem er sicherstellt, dass die Opfer Zugang zu unmittelbaren Schutz- und Rechtsmitteln haben.

Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, jene, die für solche Taten verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen.

14. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass es im Vertragsstaat einen Informationsmangel über das Ausmass sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern besonders aus anfälligen Gruppen gibt (Art. 10).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine umfassende Bewertung des Ausmasses sexuellen Missbrauchs von Kindern durchzuführen, um die Notwendigkeit zusätzlicher gesetzgeberischer oder administrativer Massnahmen zur Lösung dieses Problems zu überprüfen.

15. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass die Vorgaben von Artikel 50 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer die Wirkung hat, Migrantinnen, die Opfer ehelicher Gewalt sind, aus Angst, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren, davon abzuhalten, gewalttätige Ehen zu verlassen und Hilfe zu suchen. Insbesondere das Erfordernis, einen Beweis über die Schwierigkeit der Wiedereingliederung im Herkunftsland erbringen zu müssen, verbunden mit der strikten Bedingung, mindestens drei Jahre entweder mit einem Schweizer Staatsangehörigen oder einem Ausländer verheiratet gewesen zu sein, ist für Migrantinnen, die Opfer ehelicher Gewalt sind und weniger als drei Jahre mit einem Schweizerbürger oder einem Ausländer verheiratet waren, problematisch (Art. 10).

Ausschuss drängt den Vertragsstaat zu erwägen, Artikel 50 des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer so abzuändern, dass seine praktische Wirkung beseitigt wird, welche Migrantinnen, die Opfer ehelicher Gewalt sind, keine andere Möglichkeit lässt, als in der Ehe zu verbleiben, wenn sie ihre Aufenthaltsbewilligung behalten möchten.

16. Der Ausschuss ist besorgt, dass es im Vertragsstaat weiter Zwangsehen gibt, obwohl einige Massnahmen ergriffen wurden, um dieses Phänomen zu verhindern und zu bekämpfen. Des Weiteren ist der Ausschuss besorgt über den Mangel an offiziellen und umfassenden statistischen Angaben zu diesem Phänomen (Art. 10).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Massnahmen zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung von Gesetzen, um Zwangsehen zu verhindern und zu verbieten. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, gezielte Sensibilisierungskampagnen durchzuführen, um Zwangsehen zu verhindern. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten Bericht umfassende statistische Angaben über Zwangsehen vorzulegen, aufgeschlüsselt nach Herkunft, Geschlecht und Alter.

17. Der Ausschuss wiederholt die in seinen vorherigen Abschlussbemerkungen zum Ausdruck gebrachte Besorgnis über das Fortbestehen von Armut im Vertragsstaat. Insbesondere ist der Ausschuss über das weiterbestehende Phänomen der «Working Poor» besorgt, die unter prekären Bedingungen zu Niedriglöhnen arbeiten, die es ihnen nicht ermöglichen, einen angemessenen Lebensstandard zu erreichen (Art. 11).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, im Rahmen seiner neuen nationalen Strategie zur Armutsbekämpfung Massnahmen zu verstärken, die spezifisch auf benachteiligte und ausgegrenzte Personen und Gruppen ausgerichtet sind, die weiter in Armut leben, einschliesslich der «Working Poor». Der Ausschuss macht den Vertragsstaat auf seine Erklärung über Armut und Menschenrechte aus dem Jahr 2001 aufmerksam und ermutigt ihn, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vollumfänglich in die erwähnte nationale Strategie zu integrieren. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht vergleichende statistische Angaben für die vergangenen fünf Jahre zu liefern, die einen Vergleich auf Jahresbasis ermöglichen und nach Herkunft, Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt sind und über in Armut lebende, benachteiligte und ausgegrenzte Personen und Gruppen einschliesslich «Working Poor» informieren.

18. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis die Vernachlässigung fest, die manche Asylsuchende im Vertragsstaat erleiden, die sich Berichten gemäss während der Prüfung ihrer Ansprüche während unbestimmter Dauer in unterirdischen Atombunkern aufhalten müssen. Der Ausschuss ist besorgt über den Mangel an angemessenen Einrichtungen für Familien und/oder unbegleitete/getrennte Minderjährige, der zur Trennung von Familien führen kann und dazu, dass diese Minderjährigen den Schlafsaal mit erwachsenen Asylsuchenden teilen müssen (Art. 11).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte Informationen einschliesslich nach Herkunft, Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Angaben über die Lebensbedingungen von Asylsuchenden zu liefern, insbesondere von unbegleiteten oder von ihren Familien getrennten Minderjährigen. Des Weiteren fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, über die Massnahmen zu berichten, die er ergriffen hat, um die Asylsuchenden zu schützen und ihnen einen den Vorgaben des Pakts entsprechenden angemessenen Lebensstandard zur Verfügung zu stellen.

19. Der Ausschuss ist besorgt über die insbesondere unter jungen Menschen hohe Suizidrate im Vertragsstaat, die zwischen drei und vier Suiziden pro Tag liegen soll. Des Weiteren ist der Ausschuss besorgt über Berichte, nach denen eine grosse Anzahl Suizide mit leicht zugänglichen Schusswaffen verübt wird (Art. 12).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, wirksame Massnahmen zur Bekämpfung von Suizid zu ergreifen, unter anderem durch die Verabschiedung und die Umsetzung eines nationalen Aktionsplans zur Suizidverhütung. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, systematische Erhebungen und wissenschaftliche Studien über die Ursachen von Suizid durchzuführen und Massnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu Schusswaffen einzuschränken, die im Zusammenhang mit dem Militärdienst zu Hause aufbewahrt werden.

20. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis die Unzulänglichkeit des Sexualkundeunterrichts und der Massnahmen zur Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit im Vertragsstaat fest (Art. 12).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, konkrete Programme zur Sexualerziehung und zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu verabschieden und unter anderem in

den Lehrplänen der Schulen zu berücksichtigen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über diesbezügliche Fortschritte vorzulegen.

21. Der Ausschuss bedauert, dass der Menschenrechtserziehung im Vertragsstaat nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird (Art. 13).

Der Ausschuss ruft dem Vertragsstaat in Erinnerung, dass die Menschenrechtserziehung und -ausbildung gemäss Artikel 13 des Pakts eine Pflicht des Staates ist. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat eindringlich auf, Menschenrechte durch Menschenrechtserziehung und -ausbildung in Schulen, Sensibilisierungs- und Informationskampagnen für die breite Öffentlichkeit und Aus- und Weiterbildungsprogramme für Richter, öffentliche Behörden und alle staatlichen Akteure zu fördern.

22. Der Ausschuss ist besorgt über die Unzulänglichkeit der Vorschulbildungseinrichtungen für Kinder von drei bis sieben Jahren sowie über die ungenügende Anzahl Plätze in Betreuungseinrichtungen für Kinder von null bis drei Jahren in einigen Kantonen (Art. 13).

Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, die Angleichung der Voraussetzungen für den Zugang zu Vorschulbildungs- und Betreuungseinrichtungen zu fördern, um sicherzustellen, dass alle auf dem Staatsgebiet des Vertragsstaates lebenden Kinder die gleichen Chancen im Hinblick auf Betreuung und Vorschulbildung geniessen.

23. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass im Vertragsstaat eine kohärente und umfassende Politik bezüglich der Förderung und des Schutzes von Kultur und Lebensweise der Roma, Sinti und Jenischen fehlt. Des Weiteren ist der Ausschuss besorgt, dass die Zurverfügungstellung von Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende weiter ein ungelöstes Problem darstellt (Art. 15).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, konkrete Massnahmen zu ergreifen, um die Kultur und den Lebensstil der Roma, Sinti und Jenischen zu fördern und die Kantone zu ermutigen, eine angemessene Anzahl von Stand- und Durchgangsplätzen zu schaffen. Der Ausschuss macht den Vertragsstaat auf seinen allgemeinen Kommentar Nr. 20 aus dem Jahr 2008 über Nichtdiskriminierung und den allgemeinen Kommentar Nr. 21 aus dem Jahr 2009 über das Recht zur Teilnahme am kulturellen Leben aufmerksam.

24. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Verpflichtungen aus dem Pakt zu erfüllen und die Verpflichtungen seiner Partner zu berücksichtigen, wenn er mit ihnen Handels- und Investitionsabkommen verhandelt und abschliesst. Der Ausschuss macht den Vertragsstaat diesbezüglich auf seine 1999 anlässlich der dritten WTO-Ministerkonferenz verabschiedete Erklärung aufmerksam. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, eine Folgenabschätzung (impact assessment) vorzunehmen, um die möglichen Folgen seiner Aussenhandelspolitik und -abkommen für den Ge-

nuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Bevölkerungen der Partnerstaaten zu ermitteln. So kann sich zum Beispiel das Bestehen des Vertragsstaates auf einen über die in der WTO vereinbarten Standards hinausgehenden, strikten Schutz der geistigen Eigentumsrechte nachteilig auf den Zugang zu Arzneimitteln auswirken und dadurch das Recht auf Gesundheit kompromittieren. Zusätzlich ist der Ausschuss der Ansicht, dass die sogenannten «TRIPS-plus»-Bestimmungen betreffend den Beitritt zum Übereinkommen des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) die Herstellungskosten von Nahrungsmitteln verteuern und dadurch die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung ernsthaft beeinträchtigen.

25. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, die Höhe seiner öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) von gegenwärtig 0,47 Prozent des BIP zu steigern und so schnell wie möglich den internationalen Standard von 0,7 Prozent zu erreichen.

26. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Massnahmen zu beschliessen, die sicherstellen, dass sich die Anwendung der vierten Revision der Arbeitslosenversicherung nicht negativ auf den Lebensstandard der Leistungsempfängerinnen und -empfänger auswirkt. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte, nach Herkunft, Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte statistische Angaben über die Auswirkungen des Gesetzes zu liefern.

27. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte Angaben über die Arbeitsbedingungen von Gefangenen und über ihre Vergütung zur Verfügung zu stellen.

28. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um in seiner Gesetzgebung das Recht auf Eheschliessung jeder Person auf dem Staatsgebiet des Vertragsstaates zu garantieren.

29. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht detailliert über die Situation von Sans-Papiers und anderen Personen zu informieren, die keinen regulären Aufenthaltsstatus im Vertragsstaat haben und unter prekären Bedingungen ohne Zugang zu den grundlegendsten Menschenrechten leben, insbesondere wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Des Weiteren fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, in seinem Bericht die Massnahmen aufzuführen, die er unternommen hat, um diese Personen davor zu schützen, dass sie Ausbeutung, Missbrauch oder Menschenhandel zum Opfer fallen.

30. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte Informationen darüber zu liefern, in welchem Masse die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) den internationalen Menschenrechtsnormen für Personen mit Behinderungen entspricht sowie über seine einheitliche Anwendung in allen Kantonen.

31. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, Strategien zu verabschieden, um kulturelle Vielfalt zu schützen und die Beiträge der verschiedenen auf dem Staatsgebiet lebenden Gruppen zur aktuellen Kultur des Vertragsstaates anzuerkennen. Des Weiteren fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, gezielte Massnahmen zu ergreifen, um auf dem gesamten Staatsgebiet eine Kultur der Toleranz zu fördern, unter anderem, indem er die Medien dazu ermutigt, Materialien und Dokumente zu produzieren, welche das wachsende Problem der Intoleranz und des Fremdenhasses bekämpfen. Der Ausschuss würde es schätzen, im nächsten periodischen Bericht des Vertragsstaats detaillierte Informationen über die diesbezüglich erzielten Fortschritte zu erhalten.

32. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat zu erwägen, das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ratifizieren.

33. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die vorliegenden abschliessenden Bemerkungen auf allen Ebenen der Gesellschaft weit zu verbreiten, insbesondere bei Angestellten und Beamten des Staates und der Justiz und Organisationen der Zivilgesellschaft und sie soweit möglich zu übersetzen und bekannt zu machen und den Ausschuss im nächsten periodischen Bericht über die Massnahmen zu informieren, die zu ihrer Umsetzung ergriffen wurden. Des Weiteren ermutigt er den Vertragsstaat, vor der Vorlage des nächsten periodischen Berichts mit Nichtregierungsorganisationen und anderen Mitgliedern der Zivilgesellschaft auf nationaler Ebene in eine Diskussion einzutreten.

34. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, sein Kerndokument gemäss den Anforderungen des gemeinsamen Kerndokuments der harmonisierten Berichterstattungsrichtlinien zu aktualisieren.

35. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, den in Übereinstimmung mit den überarbeiteten und im Jahr 2008 verabschiedeten Berichterstattungsrichtlinien des Ausschusses (E/C.12/2008/2) erstellten vierten periodischen Bericht bis zum 30. Juni 2015 vorzulegen.